Gall. rev.
78
w

gull rev - 78w

Berg

<36604506100019

<36604506100019

Bayer. Staatsbibliothek

Vergleichende Schilderung
der Organisation
der
französischen Staatsverwaltung
in Beziehung
auf
das Königreich Westphalen
und
andere deutsche Staaten.

Frankfurt und Leipzig
1808.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

In Zeiten der Unruhen und politischen Umwälzungen ist es immer Gewinn, wenn die aufgeregten Gemüther einen Gegenstand finden, der ihre Kraftäusserungen von der Staatsverfassung abzieht, und auf ein Feld von Verbesserungen hinleitet, die wichtig genug sind, gefährlichere politische Versuche an der Grundlage der gesellschaftlichen Verbindung selbst abzuwenden. Dieß ist besonders in dem ehemaligen Deutschland viel werth, wo die Revolution von oben her kömmt, und also politische Uebungen, wie sie vor bald zwanzig Jahren in Frankreich anfingen, leichter verhütet werden können, wenn mit dem nicht zu bezweifelnden guten Willen sich Geschicklichkeit vereinigt, und etwas mehr wahre Weltkenntniß, als in gewöhnlichen Zeiten genügen mag; wo aber der Zügel in der festen Hand auf der einen — und der jetzt vor der Majestät der neuen Souveränetät verstummende Mund auf der andern Seite nicht zuviel Zuversicht und Sicherheit geben darf,

weil, wenn anhaltende und heftige Reibungen unvermeidlich sind, doch endlich, aller Vorsicht zum Trotz, Feuer entstehen kann und Niemand im Stande ist, den Ort und die Art zum voraus zu bestimmen, wo und wie es ausbrechen wird.

Die Mode der Organisationen scheint ein solches nützliches Ableitungsmittel zu seyn, indem sie, mit Formen der Verwaltung beschäftigt, und die Regierungsformen fast ganz aus dem Spiele läßt, neben her auch die süßesten Früchte der Zukunft verspricht, und so den herben Geschmack derer, die die Gegenwart reicht, unmerklich mildert.

Mit großen politischen Veränderungen in der Verfassung eines Staats sind gewöhnlich auch neue Einrichtungen in der Verwaltung desselben verbunden, die vielleicht zunächst das besondere Interesse der neuen Regierung mehr, als die Verbesserung des Verwaltungssystems bezielen, wobei es aber nicht fehlen kann, daß neue Ideen erregt, neue Ansichten eröffnet werden, die sich desto weiter und allgemeiner verbreiten, je wichtiger auch für andere Staaten die Folgen der Ereignisse sind, die den ersten Stoß gegeben haben.

Wie indessen in jeder Lage des geselligen

Menschen seine treueste Lehrerin, die Erfahrung, der Reiz oder die Warnung fremder Beispiele, ein durch Ausbreitung gründlicherer Kenntnisse erleichtertes, durch Gefühl des Bedürfnisses oder durch Zufall erwecktes schärferes Nachdenken und strengeres Prüfen, der Zuwachs oder Abgang neuer Hülfsmittel, die Entstehung neuer Verhältnisse und Verbindungen, nach und nach wesentliche und nothwendige Veränderungen, neue Grundsätze und Einrichtungen herbeiführen, das Fortschreiten mit der Zeit auch dem trägen Gemüthe endlich abdringen: so ist dieß ganz vorzüglich bei der staatsgesellschaftlichen Verbindung der Fall, und es bedarf nicht gerade einer Revolution, nicht einmal einer jugendlichen; raschen, Neuerungen geneigten Regierung, um das Verwaltungssystem eines Staats seiner ursprünglichen Gestalt so unähnlich zu machen, als das Bild des Kindes dem des Mannes zu seyn pflegt.

So baut langsam, ruhig und fest die Zeit und der Verstand: ändert und bessert im Stillen, bald hier bald da: füllt bedächtig jene Lücke aus, schneidet vorsichtig diesen Auswuchs ab. Aber die Zeiten der Unruhen und politischen Umwälzungen fordern Arbei-

ten ins Große, kräftige Maßregeln, Hauptschläge. Es muß niedergerissen werden, und neu gebaut. Und baut man da nicht lieber das Innere neu aus, als daß man das ganze Gebäude niederreissen läßt, vielleicht durch unberufene Baumeister?

Auch das begünstigt die Mode der Organisationen. Finden sich überhaupt zu gleicher Zeit bei mehreren Staaten gleiche Antriebe aus gleichen Gründen: so bildet sich eine allgemeine Ansicht desselben Gegenstandes, ein allgemeiner Glaube an die Nothwendigkeit derselben Ereignisse oder Handlungen, der Zeitgeist genannt, der nicht allein Triebfeder, sondern auch Norm ist, weil er nicht blos Neuerungen heischt, sondern auch deren Wesen bestimmt. „Der Zeitgeist will, „daß man neue Einrichtungen in der Staats„verwaltung treffe, und er will, daß sie so „und nicht anders getroffen werden.“ Wie oft wird uns dieser Satz heutzutage vorgehalten statt aller Gründe, und von Leuten, die von ihrem Idol so wenig wissen, als vom Winde, woher er kömmt und wohin er geht! Ein bequemes Mittel für die Anbeter der jedesmaligen neuesten Zeit zur Erklärung und Rechtfertigung alles dessen, was jedes-

mal die neueste Zeit mit sich bringt! Nach ihnen gäb' es kein sichereres Kennzeichen der besten Organisation, als die Harmonie mit dem Zeitgeiste. Wär' er nur immer ein guter Geist!

Darum aber, weil er mit der guten alten Zeit im Streite liegt, mag man ihn nicht bös nennen. Die bequeme Liebe des Alten hat auch in jungen Gemüthern das Eigene, daß sie das Neue haßt, weil es neu ist. Mag uns immerhin in dem Geiste unserer Zeit bald ein Adramelech, bald ein Abdiel erscheinen: mag immerhin manche Neuerung aus Furcht, aus Eitelkeit, aus Selbstsucht, aus Nachahmungssucht entspringen; mag auch bisweilen die Rolle des Organisators, wie einst die des Hofastrologen, oder Alchimisten, oder Geistersehers, dem verschleierten Zwecke des Ehrgeitzigen dienen: mag die Göttin des Tages, die allwaltende Finanzkunst, von der neuen Organisation des Staatsdienstes baaren Gewinn, oder wenigstens Ersparniß hoffen: immer wird die Tendenz zum Bessern, selbst, wo sie nur Deckmantel nicht guter Zwekke seyn mögte, wohlthätig wirken!

Auch läßt sich nicht läugnen, daß die unter unsern Augen vorgegangenen Veränderungen neue Einrichtungen in der Verwaltung

vieler Staaten dringend nothwendig machten. Sollte man nach der Väter Weise fortfahren, Bruchstück an Bruchstück zu heften? nicht nach einem höhern Ideal streben? — auch jetzt nicht, wo der Antrieb dazu und die Gelegenheit so nahe liegt?

Tadelt man die Mode der Organisationen; so trifft der Tadel nicht das zweckmäßige Organisiren. Wer aber das Wesen und Treiben seit einigen Jahren in manchen Gegenden Teutschlands beobachtet hat, das Organisiren um des Organisirens willen — die kunstreichen Erfindungen neuer Namen für alte Sachen, das rasche und scharfe Einschneiden in die feste Haut alter Gewohnheiten, und sonst noch allerlei, was dem Gefühl der Rechtlichkeit und des Edelmuths nicht immer zusagte: nun! dem wird man, falls er blos Zuschauer war, ein leises Achselzucken wohl zu gute halten, und wenn die leidenden Subjecte dabei nicht stehen bleiben, wer mag's ihnen verargen? Man vergesse ja nie, daß organisiren und organisirt werden, jagen und gejagt werden, zwei ganz verschiedene Dinge sind!

Die Vergleichung verschiedener Systeme der Staatsverwaltung ist für Jeden, der auf die neue Einrichtung des Staatsdienstes Ein-

fluß haben kann, ohnehin Pflicht: sie kann aber auch denjenigen nützlich werden, welche das Schicksal blos dazu bestimmt hat, die Folgen der gewählten Maßregeln zu empfinden. Je weniger die eigentliche Beschaffenheit und die Gründe neuer Einrichtungen gekannt und begriffen werden: desto leichter werden sie mit Mißtrauen und selbst mit Unzufriedenheit aufgenommen. Kommen überdieß Nationalvorurtheile hinzu: so darf man sich nicht wundern, wenn auch die besten Absichten verkannt werden.

So empfänglich der Deutsche auch für das Ausländische in Künsten, Wissenschaften und geselligen Formen seyn mag: so hat er es doch immer verschmäht, das vaterländische Regiment nach fremden Grundsätzen und Formen zu bilden, wobei vielleicht diese dem dunkeln Gefühle seiner Nationalwürde anstößiger waren als jene, obgleich nachahmen, was nachahmenswürdig ist, keine Nation erniedrigt. Entspricht daher die Organisation des französischen Reiches den Forderungen der höchsten Zweckmäßigkeit für einen gegebenen Staat: warum sollte dieser sie nicht ganz oder in ihren vorzüglichsten Theilen zu seinem Muster nehmen? Enthält sie die Lösung

eines der schwierigsten Probleme: so ist sie mit Recht der Gegenstand der Bewunderung aller Nationen, und gehört in so fern ihnen Allen an. Ob die beste Organisation französischen, spanischen, amerikanischen, englischen Ursprungs ist, oder deutschen, ist gleichgültig, und kein Nationalvorurtheil würde sich selbst mehr strafen, als das, welches die Benutzung eines so lehrreichen Beispiels verhinderte oder vereitelte.

Ein neugeschaffener deutscher Staat soll in seinen äusseren Formen das verjüngte Bild des französischen seyn. Manche diesem eigene Einrichtungen werden höchst wahrscheinlich in andern deutschen Staaten Nachahmung finden; manche Idee ist bereits angenommen. Das Publicum mit dem Geiste des Systems der französischen Staatsverwaltung näher bekannt zu machen und denselben durch Vergleichung mit dem Einheimischen kräftiger herauszuheben: für Kenner Materialien zur leichtern Uebersicht und Beurtheilung zusammen zu stellen: bei Laien dem ungünstigen Eindruck schwer zu vertilgender Nationalvorurtheile entgegen zu arbeiten: das Gute und Böse, es sey vaterländisch oder fremd, gleich wahr und einfach darzustellen — dieß ist der Zweck einer

Schilderung, die nicht vollständig ausgeführtes Gemälde seyn soll.

Man suche daher hier nicht Erfahrungen und Urtheile über die Erfolge neuer Verwaltungseinrichtungen dieses oder jenes Staats, sondern nur Beschreibung der Organisation: nicht Entwickelung der Regierungsgrundsätze, sondern nur Darstellung des Systems der Staatsverwaltung in ihren äusseren Formen. Man glaube aber nicht, daß Menschenfurcht oder Bequemlichkeit diese Beschränkung dem Verfasser gebot. Er wird in Fällen, wo er in der Sache selbst Zweifel an der Zweckmäßigkeit gegründet glaubt, seine Meinung freimüthig sagen: aber er trägt mit Recht Bedenken, ohne vollständige, eigene Kenntniß und Einsicht den practischen Werth einer neuen Einrichtung zu schätzen, obschon es ihm an einzelnen, zum Theil selbst an Ort und Stelle gesammelten Notizen auch dazu nicht fehlt. Aber eine genaue und zusammenhängende Uebersicht kann der fleißigste Beobachter wohl nur von dem Lande, dem er angehört, und nur nach einer langen Reihe von Jahren, oder auf einem Standpuncte erlangen, der selten verstattet, die erworbenen Kenntnisse dem Publicum mitzutheilen.

Es ist hier überall nicht auf gelehrten

Prunk, noch auf statistische Entdeckungen abgesehen, und noch weniger auf eine neue Organisationslehre. Es sind viele, aber lauter bekannte Bücher gebraucht worden: die französischen Gesetzbücher, mehrere französische Zeitschriften und ältere Schriften über die französische Staatsverwaltung, Fleurigeon's Code administratif, der Almanach Imperial, teutsche Staatscalender, Regierungsblätter, Gesetzsammlungen, besonders die der Organisationsedicte u. d. m. Wo es nöthig schien, sind sie angeführt. Den Text in Noten zu ersäufen, was eben keine schwere Handarbeit ist, schien überflüssig.

Einige allgemeine Ideen über die Organisationskunst können die Uebersicht des Ganzen erleichtern, und sind daher voraus geschickt worden. Rehberg's treffliches Buch: Ueber die Staatsverwaltung teutscher Länder, kann das Uebrige größtentheils ersetzen, indem es das, was in dieser wichtigen und neuen Lehre allgemein seyn kann, beinahe erschöpft, und wenigstens dem kundigen Leser, sey es auch bisweilen nur in wenigen Worten, reichen Stoff zu den fruchtbarsten Betrachtungen über jeden erheblichen Gegenstand der Einrichtung der Staatsverwaltung darbietet.

Inhalt.

Erstes Capitel.

Seite

Einleitung . . . . . . 13.

Zweites Capitel.

Grundzüge der Organisation der französischen Staatsverwaltung, und Ursachen ihrer Verschiedenheit von den deutschen Verwaltungseinrichtungen . . . 47.

Drittes Capitel.

Allgemeine Staatsverwaltung . . 61.

Viertes Capitel.

Allgemeine Staatsverwaltung. Staatsrath. Ministerium . . . . . 73.

Fünftes Capitel.

Provincial-Regierung . . . 98.

Seite

Sechstes Capitel.

Von der Organisation der Staatsverwaltung in Ansehung der äusseren Verhältnisse. Besorgung der auswärtigen Staatsgeschäfte. Militärverwaltung . . 135.

Siebentes Capitel.

Innere Verhältnisse. Gerichtsverfassung 145.

Achtes Capitel.

Policeiverwaltung im Allgemeinen. General-Reichs-Policei. Sicherheits-Policei 190.

Neuntes Capitel.

Regiminal- und Policeiverwaltung. Allgemeine Staatswirthschaft . . 209.

Zehntes Capitel.

Finanzverwaltung . . . . 231.

Erstes Capitel.

Einleitung.

„Alle Staaten der Welt, Marocko wie Sina und Hannover, kommen darinn überein, daß 1) Kräfte 2) vereint 3) wirken. Aber sie sind unendlich verschieden 1) in den Kräften, ihrer Quantität sowohl, als Qualität nach — (Grundmacht). 2) im Verein dieser Kräfte — (Staatsverfassung). 3) im Gebrauch derselben, und der Art, wie sie wirklich agiren — (Staatsverwaltung).“ *)

Daß die beiden erstern auf die Einrichtung der letztern großen und wesentlichen Einfluß haben müssen, liegt vor Augen.

Nicht zu gedenken der Rücksichten, die ein zahlreiches und mächtiges Volk auf die äussere Würde seiner Staatsverwaltung nehmen muß: so liegt schon in dem Umfang des Staatsgebiets ein

*) Schlözer Staatsgelehrtheit. Theil I. S. 10.

nothwendiger Bestimmungsgrund der Organisation der Staatsverwaltung. Im großen wie im kleinen Staat ist zwar die Wirkung der höchsten Gewalt auf jeden Einzelnen zur Beförderung des allgemeinen Zweckes aus gleichem Rechte begründet: kann sie aber auch auf gleiche Weise sich äussern?

Lassen wir die Hirten, Jäger und Ackerbauer, die die Theoretiker aus dem nomadischen Leben zum geselligen vereinigen, aus dem sie endlich durch das Bedürfniß der Ordnung den Staat hervorgehen lassen! Betrachten wir die Glieder eines Staats, wie sie in einzelne Massen und Volksclassen, in Städte und Dörfer, abgetheilt und zusammengezogen sind; wie zunächst unter ihnen bei ihren vielfachen Berührungspuncten Ordnung und Ruhe zu erhalten ist! Ihr gemeinsames Interesse stiftet den Gemeindebund und die Besorgung desselben bildet die erste Stufe der Verwaltung — das Gemeinderegiment.

Je größer aber die Anzahl der Gemeinden ist, desto weniger kann die höchste Gewalt unmittelbar auf sie wirken, und so ergiebt sich von selbst die Nothwendigkeit der Vereinigung mehrerer Gemeinden unter eine gemeinschaftliche Verwaltung und der Ursprung des Provincialregiments. Heischt der weite Umfang des Staats, die Lage und natürliche Beschaffenheit seiner Gebietstheile, der Zustand der Bevölkerung oder irgend ein anderer politischer Zweck auch hier noch Unterabtheilungen: so bildet sich das Aemter- oder Bezirksregiment.

Das Ganze muß dann — nicht in der Hand, sondern im Kopf und wahrlich auch im Herzen des

Staatsoberhaupts sich commentiren zum allgemeinen Regiment.

Von wem, und wie dieß zu führen sey? bestimmt die Staatsverfassung, und welch eine große Verschiedenheit, schon in den Elementen der Verwaltungseinrichtung, muß allein aus dem Unterschied: ob die höchste Gewalt einer physischen oder einer moralischen Person anvertraut ist, nothwendig entspringen? Und wie vielfach können die hierinn liegenden wesentlichen Bestimmungsgründe noch durch ausdrückliche Vorschriften der Staatsgrundgesetze vermehrt werden?

Immer aber sollen die vereinten Kräfte nur für den Staatszweck wirken, und dieser ist es, welcher der Staatsverwaltung ihre Gegenstände darbietet, ihrer Wirksamkeit Richtung giebt und die Hülfsmittel derselben bestimmt. Hier ist die Quelle aller Geschäfte, welche die Regierung zu besorgen befugt und verpflichtet ist, und aller Normen, nach welchen sie zu besorgen sind.

Die Mannigfaltigkeit jener Gegenstände leitet auf die Abtheilung der Staatsgeschäfte, welche man die politische nennen kann, im Gegensatz von der geographischen, welche in dem Umfange des Staatsgebiets ihren Grund hat. Aus jener entstehen Geschäfts-, aus dieser Gebiets-Departements. Wenn gleich im Gegensatz: so stehen doch beide Theilungsarten so wenig im Widerspruch, daß sie mit einander verbunden und einander untergeordnet, politisch-geographisch oder geographisch-politisch seyn können.

Die Organisation der Staatsverwaltung besteht

also in der Vertheilung der Staatsgeschäfte, wie sie zu deren zweckmäßigen Besorgung für nothwendig und tauglich gehalten wird. Soll aber das Erforderniß der Zweckmäßigkeit befriediget werden: so müssen in der Organisation selbst Triebfedern und Beförderungsmittel liegen, damit die Staatsgeschäfte redlich, vollständig, gleichförmig, gründlich, geschickt, prompt und ohne unnützen Kostenaufwand verrichtet werden.

Redlich — mit dem besten Willen, immer das Beste zu thun. Und hier laßt uns Rehbergs so wahres Wort wiederholen, das gewiß nicht zu oft wiederholt werden kann: „es ist alles vergeblich, was versucht werden mag, die öffentlichen Geschäfte zu vervollkommnen, wenn die Denkungsart verschwindet, die in ihnen blos deswegen, weil sie Sache des gemeinen Wesens sind, etwas Höheres erkennt, als in jeder Privat-Sache." *).

Vollständig — denn „vollkommen ist nur der Staat, der alle ihm angemessenen Zweige der Saatsverwaltung, ohne Vorliebe für einen, ohne Vernachlässigung anderer, pflegt. Kriegerische, Handelsstaaten ꝛc. sind kranke Staaten." **)

Gleichförmig, d. h. nach einem bestimmten, aber den Gegenständen, den Personen, dem Ort, der Zeit anzupassenden Plan: nicht nach allgemeinen, vagen, schwankenden Ideen: nicht nach Launen und Einfällen: nicht sclavisch fremdes Beispiel

*) Rehberg a. a. O. S. 82.
**) Schlözer a. a. O. S. 27.

nachahmend, und am allerwenigsten mit der Pedanterei des Formenzwangs *), die, Einförmigkeit mit Gleichförmigkeit verwechselnd, statt dem Mannigfaltigen eine dem Staatszweck entsprechende Uebereinstimmung zu geben, in der angebeteten einzigen Form Geist und Leben der Staatsverwaltung erdrückt.

Gründlich, damit **wirklich** geschehe, **was** geschehen soll, und nicht blos das Geschäft abgethan, die Arbeit aus der Tagwerksliste gestrichen werde: mit aller Sachkenntniß — nach Erforschung aller Umstände, aller besondern Eigenschaften des zu behandelnden Gegenstandes und der tauglichsten Mittel zur Erreichung des denselben bezielenden Zweckes.

Geschickt: ohne Schwerfälligkeit oder gar Plumpheit, die leicht mehr verdirbt, als der beste Wille gut machen kann, also mit Beobachtung alles dessen, was **Geschäftsklugheit** und **Gewandheit** erfordern.

Prompt — nicht eilig, schleunig, geschwind, oder wie die zeitsparenden Wörter alle heißen, sondern in der möglichst kurzen Zeit, die nach Beschaffenheit des Gegenstandes, der Dringlichkeit der Umstände, anderer Geschäfte, und der zur Erholung nöthigen Ruhestunden, zur vollständigen, gründlichen und geschickten Bearbeitung der Sache erforderlich ist. Das Wort **prompt** scheint dieß allein anzudeuten: die vernünftige Eile nemlich, die gegen

---

*) Vergleiche **Rehberg** über die Staatsverwaltung rc. S. 27. 38. f.

Uebereilung, Mißgriffe, Irrthümer, Oberflächlichkeit und Lächerlichkeit sichert.

Endlich — ohne unnützen Kostenaufwand. Nicht — so wohlfeil als möglich. Das fordert nur die unächte Finanzkunst, die in den Zauberwörtern plus und minus die Quintessenz aller ihrer Weisheit findet. Unnütz ist der Kostenaufwand, wenn die Zahl der Staatsbehörden ohne Noth vervielfältigt, der Geschäftsgang verwickelt, gehemmt, verlängert, die bei allen Staatsgeschäften unentbehrliche Handarbeit durch zweckwidrige Einrichtungen vermehrt, die Geistesarbeit durch Weitläuftigkeiten, überflüssige Formalitäten, durch Papier- und Menschen-Massen erschwert, mehr auf die Quantität, als Qualität der Arbeiter gesehen, unter dem Namen von Staatsdienern der Staat mit Leuten, die bei ihm auf Futterung liegen, belastet wird u. s. w. Allein dieß sind Dinge, die nicht so nahe liegen, wie der Staatsdiener Besoldung, die kärglich zu bestimmen, oder gelegenheitlich zu vermindern, freilich das bequemste Mittel ist: aber sicher auch das schlechteste.

Keine Organisation kann gelingen, sondern es muß, wie der genialische Verfasser des goldenen Kalbes es nennt, ein Organisations-Abracadabra daraus werden, wenn ohne reife Vorbereitung Hand an das Werk gelegt wird. Habt ihr auch immer bedacht, ihr raschen, allezeit fertigen Organisatoren, was Alles dazu gehört, um nur mit einiger Hoffnung des Erfolges anfangen zu können, und wie manche Irrthümer und Fehlgriffe doch noch zu besorgen sind? Seyd ihr bereits mit dem Begriff und Zweck der Staatsverwaltung im Reinen? Erkennt

ihr in ihr die Ausübung aller Pflichten und Rechte, die der höchsten Gewalt zu der Erreichung des Staatszwecks obliegen und zustehen? Oder doch das rastlose Bestreben und Wirken der Regierung, im Geiste der Verfassung und der Gesetze, die gemeine Wohlfarth zu befördern; das Böse, das das Gesetz verbietet, zu verhindern, oder zu bestrafen; zum Guten, das es gebietet, zu helfen und es zu belohnen; aber auch dem Bösen hinderlich, dem Guten förderlich zu seyn selbst dann, wenn des Gesetzes Stimme schweigt? Den hohen Verein freier Thätigkeit mit treuer Gesetzmäßigkeit? Die Richtung aller Kräfte zum gemeinsamen Ziele? Oder wollt ihr nur, daß maschinenmäßig die Maschine getrieben werde, damit sie nicht still stehe? Findet auch ihr das Palladium der bürgerlichen Freiheit in der Beschränkung der Staatsverwaltung auf die Anwendung der Gesetze auf einzelne Fälle?

Wie ganz anders müßte die Einrichtung der Staatsverwaltung nach dieser engen Ansicht und nach jenem höheren Ideal ausfallen, wenn nicht das bessere Gefühl die öde Dürre der einseitigen Theorie belebte! Aber wo bleibt die Klarheit, Festigkeit und Folgerichtigkeit des Plans, wenn bloßes, oft dunkles Gefühl vorwaltet, wo helles Bewußtseyn herrschen sollte? Daß die Staats**verwaltung** sich nicht über die Staats**verfassung** erhebe, ist unerlaßliche Pflicht, und dieser Pflicht nothwendige Folge, daß sie nach den Verfassungsgesetzen wirke und handle, und daß da, wo die Verfassung die zwei Haupttheile der Staatsverwaltung: **Gesetzgebung** und **Vollziehung** wesentlich scheidet, diese nicht in das Gebiet

jener frevelntlich einschreite. Aber für jeden Verwaltungsfall ein Verwaltungsgesetz: für jedes Glied eine eigene Fessel? — Und so müßte es doch seyn, wenn Verwaltung des Staats wirklich nichts anderes seyn sollte, als Anwendung der Gesetze auf einzelne Fälle *). Antwortet ihr aber mit Julian und Ulpian **): „Non possunt omnes articuli singillatim aut legibus aut SCtis comprehendi: sed cum in aliqua causa sententia eorum manifesta est, is, qui jurisdictioni praeest, ad similia procedere atque ita jus dicere debet, nam quoties lege aliquid unum vel alterum introductum est, bona occasio est, caetera, quae tendunt ad eandem utilitatem suppleri;" so sind die Bande gelöst, die die Leiterin der Maschine selbst zur Maschine machten.

Es wäre der Mühe des Streitens kaum werth mit Theoretikern, die die tägliche Praxis widerlegt, käme es nicht auf Rettung der Grundsätze an, und auf die Bewahrung schwacher Augen gegen den blendenden Schein neuer Theorien.

Keine Organisation kann gelingen, die nicht von einem wohlüberlegten und festen Plan ausgeht. Diesen zu entwerfen, ist jedoch unmöglich, ohne richtige und deutliche Begriffe von der Natur und dem Umfange der mannigfaltigen Staatsgeschäfte, von ihrer absoluten und relativen Wichtigkeit, von den zu ihrer Besorgung erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten im Allgemeinen; insbesondere aber, ohne

---

*) Vergl. Rehberg a. a. O. S. 41. f.
**) F. 12. 13. D. 1, 3.

eine genaue Uebersicht des zu organisirenden Landes, seiner eigenthümlichen Verhältnisse und Bedürfnisse in Beziehung auf Staatsverwaltung, der Hindernisse oder Hülfsmittel, welche aus der Verfassung, dem Herkommen, den Sitten und Gewohnheiten, der Schwierigkeit oder Leichtigkeit, geschickte oder wenigstens brauchbare Subjecte für den öffentlichen Dienst zu finden, entspringen können, ohne vertraute Bekanntschaft mit den bestehenden Gesetzen, den bisherigen Einrichtungen und dem mit ihnen verbundenen Geschäftsgang, und selbst ohne einen Vorrath specieller Personal- und Localkenntnisse. Fehlt es an einem oder dem andern; so wird alles Organisiren, wenn's glücklich geht, mittelmäßiges Stückwerk, oft ein unnützes, fast immer ein verderbliches Beginnen seyn.

Absonderung der verschiedenartigen Gegenstände der Staatsverwaltung, um gleichartige Verwaltungszweige, und Abtheilung des Staatsgebiets, um Verwaltungs-Provinzen und Bezirke zu bilden, muß jeder zweckmäßigen Organisation vorangehen. Dieß doppelte judicium finium regundorum macht die ganze Grundlage der Verwaltungsordnung aus.

Zwar greifen alle Räder der Staatsmaschine in einander: aber bei den meisten gehört doch eine eigene Kunst dazu, sie in Bewegung zu erhalten, und, wenn gleich der Regent allgemeine Begriffe von Allem, was zur Leitung dieser höchstcomplicirten Maschine gehört, haben sollte; so darf man doch von dem Staatsdiener nicht fordern, daß er in alle Fä-

cher passe, weil er vollständig und gründlich wissen muß, was er ausüben soll.

Abgesehen aber auch hiervon; so ist es für die Geschäftsführung selbst wesentlich, daß heterogene Gegenstände nicht unter einander gemischt werden, weil daraus nicht nur eine Verwirrung der Grundsätze, sondern auch Theilung des Interesse für einen oder den andern Gegenstand zu besorgen ist.

Ohnehin fordert die Natur gewisser Staatsgeschäfte gänzliche Absonderung von andern, entweder weil ihre eigenthümliche Bestimmung, Ordnung und Norm keine Vermischung verträgt, oder weil ihr genau begrenzter Zweck ihnen eine von den übrigen Staatsgeschäften verschiedene Richtung giebt und eine ganz eigene Behandlung heischt, oder weil ihr Gegenstand ganz besondere Kenntnisse verlangt, wie z. E das erste bei der Justizpflege, das andere bei den auswärtigen Angelegenheiten, und das dritte bei den Militäreinrichtungen und mehreren Zweigen der Staatswirthschaft, vorzüglich der Fall ist.

Eine vollständigere, einfachere und bequemere Uebersicht der Staatsgeschäfte, als die von Schlözer in seiner Staatsgelahrtheit *) entworfene, wird man im Ganzen, denn einzelne Verbesserungen lassen sich allerdings anbringen, schwerlich finden, und nach derselben könnten vielleicht die gesammten Geschäfte der Staatsverwaltung zunächst in Besorgung der äussern und innern Angelegenheiten, dann aber diese in Justizpflege, Militäreinrichtung, Staats-

*) Theil I. S. 16—25.

wirthschaft, mit Einschluß der Policei- und Finanzverwaltung, abgetheilt werden.

Das andere Theilungswerk hat sein in die Sinne fallendes Object, seine Meßkette und seine Grenzsteine, ist aber doch nicht leichter als das erste, und, als unmittelbare Grundlage der Hierarchie der Staatsbehörden, als wirksamstes Ausgleichungsmittel des Verwaltungssystems, nicht minder wichtig.

Die Provincialeintheilung kann nicht anders, als auf unmittelbare Einwirkung innerhalb einer bestimmten Grenze berechnet seyn, und so muß nothwendig der erste Theilungsgrund auf der Möglichkeit nicht nur, sondern auch auf der Leichtigkeit dieser Einwirkung beruhen. Wie aber dieselbe von den Unterthanen (Administrirten nach dem französischen Sprachgebrauch) nicht nur empfangen, sondern auch aufgefordert wird; so muß die Leichtigkeit für beide Theile gleich seyn, und wenn man erwägt, daß in so mancher Beziehung der Vortheil der Bequemlichkeit nicht auf der Seite der letztern seyn kann; so wird man um so geneigter seyn, mit besonderer Rücksicht auf sie, die einzelnen Verwaltungsgebiete abzumessen, je unverkennbarer die Nachtheile sind, welche für den Dienst selbst aus einer allzugroßen Entfernung der meisten Einwohner von den höheren Behörden, entstehen müssen.

Einen anderen Theilungsgrund bietet die Bequemlichkeit der Grenzbestimmung, vielleicht eine sogenannte natürliche Grenze, und einen dritten, die Erleichterung der zu treffenden Einrichtungen und Anstalten dar, wobei die Localität innerhalb der zu ziehenden Grenze, die Anzahl, Beschaffenheit, Be-

völkerung 2c. der Städte u. d., oder die Existenz früher errichteter Anstalten, besondere Rücksicht verdient. Und sollte nicht eine höhere Politik bisweilen auch auf Gleichheit oder Ungleichheit der Sitten und Gewohnheiten, auf den — diesem oder jenem Landestheile eigenen Volksgeist und auf so manche andere Verschiedenheiten, die oft Provinzen eines Staates unter einander gleichsam entfremden, ihr Augenmerk richten? Sollte sie nicht in der Provincialeintheilung Amalgamationsmittel finden, durch Trennung und Vereinigung, durch Vermischung und Absonderung, Mittel zur Vertilgung der Spuren älterer Zeit und zur Verlöschung des Andenkens an sie? —

Selten ist es indessen der Fall, wo man einen Staat, gleich einer geebneten Tafel, nach Gutdünken abtheilen kann, und häufig hat der Zufall die Eintheilung schon getroffen und vielleicht nicht ganz zweckmäßig. Die Bequemlichkeit einer gleichförmigen Eintheilung muß jedoch bisweilen der Rücksicht auf die Eigenthümlichkeiten einer so gebildeten Provinz *), und immer ihren gerechten Ansprüchen auf unverletzte Erhaltung ihrer Grundverfassung weichen. Denn allezeit ist es besser, eine nicht schlechterdings gemeinschädliche Ungleichheit in der äussern Form zu ertragen, und sich zu bemühen, durch zweckmäßige innere Einrichtungen möglichste Uebereinstimmung mit dem Ganzen herzustellen, als ungerecht seyn.

Gehörig vorbereitet kann nun die Organisation zu der Anordnung der Staatsbehörden schreiten.

*) Vergl. Rehberg a. a. O. S. 28.

Das monarchische Staatsoberhaupt muß keine Staatsbehörde seyn, oder mit andern Worten: der Fürst muß nicht selbst regieren. Welche Ketzerei! wird man sagen, und auf den Helden des vorigen und den Helden des jetzigen Jahrhunderts verweisen. Aber dieser regiert nicht selbst, und jener hätte vielleicht besser gethan, es nicht zu thun: so nemlich, wie der gemeine Sprachgebrauch das Selbstregieren nimmt. Die eigene unmittelbare Besorgung der einzelnen Staatsgeschäfte in höchster Instanz: eine zusammenhängende amtsmäßige Beschäftigung mit den einzelnen Fällen und Gegenständen, sey es auch nur derer, die an die oberste, allgemeine Regierung ihrer Natur nach (nicht nach den oft verkehrten Instructionen) gelangen müssen, — und dieß nennt man ja Selbstregieren? — ist nicht Regentenberuf, der vielmehr in der höchsten, edelsten Bestimmung besteht, durch eine allgemeine Uebersicht die Fortschritte des Ganzen zum Gemeinwohl zu leiten und in stets lebendiger Thätigkeit zu erhalten; von seinem erhabenen Standpuncte aus alle, Mittel zur Beförderung des Staatszwecks zu erforschen, und alle seine Gedanken auf deren Entwickelung und Anwendung zu richten: im Ganzen mehr zu denken, als unmittelbar selbst zu wirken; im Einzelnen weniger selbst zu handeln, als handeln zu machen.

So wird er jener alles belebende Geist seyn, der Tausende durchströmt, die, ohne ihn, sich selbst zur Last, andern zur Beute werden würden *).

---

*) „Haec immensa multitudo, sagt *Seneca* lib. 1. de

Allein wie oft fehlt es nicht am Willen, oder an der Kraft, oder an beiden? Und dann kann nur eine wohl organisirte Staatsverwaltung — zwar nicht ganz jenen spiritus rector ersetzen, aber doch den Staat gegen Unordnung, Verwirrung und Zerrüttung bewahren. Wie treffend schildert nicht jener Held des vorigen Jahrhunderts, ohne selbstsüchtige Schonung, diese Gebrechen der Alleinherrschaft:

Freund, ist's die Weisheit denn, die diese Welt regiert?
Die hohen Häupter, trotz der Krone, die sie ziert,
Sind nicht die Klügsten auch! In Pracht und Ueberfluß
Erzogen, früh entnervt durch sinnlichen Genuß,
Ist Müssiggang ihr Glück; sie scheu'n sich anzustrengen.
„Man braucht der Uhr nicht erst Gewichte anzuhängen,
„Sie treibt sich selbst. Der Lauf der Dinge steht nie still,
„Und alles gehet so, wie es der Himmel will;
„Die Vorsicht sorgt, was darf der Mensch sich erst bemühen?"
So läßt man ungebraucht die beste Zeit entfliehen.

---

clem. c. 3., unius anima circumdata, illius spiritu regitur, illius ratione flectitur, pressura se et fractura viribus suis, nisi consilio sustineretur," und an einer andern Stelle (l. c. cap. 4): „Imperans est vinculum, per quod respublica cohaeret, *spiritus vitalis*, quem tot millia trahunt, nihil ipsa per se futura nisi onus et praeda, si mens illa imperii subtrahatur."

So schläft auf seinem Thron, der Erde nur zur
Last,
Manch weichlicher Regent, der die Geschäfte haßt,
Nur seinem Harem lebt, nur an der Tafel schlemmet,
Nichts Gutes thut und nicht einmal das Böse
hemmet.
— — — — — — — — —
— — — — — — — — —
Doch unterdrücken wir den Hang zur Spötterei,
Und schonen unsre Standsgenossen! Fehlerfrei —
Sind wir's denn etwa selbst? Hat uns bei allen
Schritten
Behutsamkeit gelenkt? Sind wir nie ausgeglitten?
Ward jegliches Geschäft mit Vorsicht ausgeführt?
Giebt's nicht der Tage, wo der Geist Ermattung
spürt,
Wo, statt das Ganze scharf und theilweis zu durch-
spähen,
Wir kaum mit flücht'gem Blick den Umriß über-
sehen? *)

Hat der Fürst nicht blos Vollstrecker seines Willens, sondern Gehülfen seiner Anstrengungen, die durch ihre Vorarbeiten ihm die Uebersicht erleichtern, die Richtigkeit und Schnelligkeit seiner Entschlüsse, und die Zuverlässigkeit ihrer Ausführung befördern, das schwere Geschäft der steten Aufsicht dergestalt mit ihm theilen, daß er dennoch nicht genöthigt ist, blos durch ihre Augen zu sehen: sind sie durch zweckmäßig

*) König Friedrich II. von Preußen bei seinen Lebzeiten gedruckte Werke. Thl. IV. S. 165.

eingerichtete und wohl besetzte Unterbehörden unterstützt; so wird die Staatsverwaltung in ihrem stillen ruhigen Gange mehr Gutes wirken, als die fürstliche Selbstregierung mit ihren unvermeidlichen Lücken, Springen und excentrischen Kraftäusserungen!

Das aber ist die schwere Aufgabe für die Anordnung der Staatsbehörden, daß auf der einen Seite ihre nothwendige Absonderung die Harmonie des Ganzen nicht störe, und auf der andern Seite die übertriebene Sorge für die Erhaltung derselben durch kleinliche Verbreitung ins Einzelne den Charakter der allgemeinen höchsten Regierung nicht vertilge.

Der politische Traum von der Trennung der Gewalten, wenigstens der gesetzgebenden und der vollziehenden, hat eine höchst wichtige Disparität der höchsten Verwaltungsbehörden herbeigeführt, die in dem Verhältniß derselben zu dem Staatsoberhaupte ihren Grund hat. Denn auch die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt macht einen Zweig der Staatsverwaltung aus, und ist dieselbe einer gesetzgebenden Versammlung — mit mehr oder weniger Theilnahme des Regenten — übertragen; so muß diese nothwendig eine von allen andern Staatsbehörden verschiedene Stelle einnehmen, und ihrer Bestimmung nach nicht sowohl unter, als neben dem Regenten stehen, weßwegen sie auch, als wesentlicher Theil der Verfassung, von den Verwaltungsbehörden gänzlich unterschieden und ihnen gewissermaßen entgegen gesetzt wird; eben dadurch aber einen engeren Begriff der Staatsverwaltung, beschränkt auf die Aeußerungen der vollstreckenden Gewalt, veranlaßt.

Da jedoch dieß Verhältniß von der besondern Verfassung der Staaten abhängt; so kann es kein Gegenstand allgemeiner Betrachtungen über die Grundsätze der Organisationskunst seyn, und mußte hier nur zur Erläuterung der verschiedenartigen Begriffe, die auf ein Organisationssystem Einfluß haben können, zum voraus bemerkt werden. In gleicher Absicht muß auch vorläufig auf den Unterschied aufmerksam gemacht werden, welcher unter den Staatsbehörden Statt findet, in sofern sie entweder Obrigkeiten (magistratus, autorités) oder blos öffentliche Aemter sind, je nachdem ihnen ein Recht, zu erkennen, zu befehlen und zu zwingen, übertragen ist, oder nicht. Unter denen der ersteren Art zieht aber die Rechtspflege wieder eine neue Unterschiedslinie, indem man alle mit derselben sich nicht beschäftigenden Behörden verwaltende zu nennen pflegt, auch wohl in einem noch engern Sinn, nur die Finanz- und Cameralbehörden mit diesem Namen belegt, ja! bisweilen sogar mit dem Ausdruck Verwaltung, Administration — blos das Provincialregiment bezeichnet. Wie leicht ist es hier, in Verwirrung und Mißverständnisse zu gerathen, und besondere Regeln, die nur für einen oder den andern dieser Begriffe passen, mit den allgemeinen, die die Staatsverwaltung überhaupt angehen, zu verwechseln!

„Nachdem der Gesetzgeber jedem Bürger seine Rechte und seine Pflichten vorgeschrieben hat, liegt ihm ob, die Maaßregeln festzusetzen, durch welche jedem jene versichert werden können und durch welche jeder zur Erfüllung von diesen angehalten werden

kann. Hierzu sind vor allen Dingen nöthig Collegien und Beamte, welche den zur Unterhaltung der öffentlichen Ordnung nöthigen Anstalten Kraft und Thätigkeit geben: Lehrer und Priester zur Besserung und zur Erleuchtung der Bürger; Richter zur Handhabung der Gerechtigkeit; Oberaufseher und andere hohe und niedere Policeibediente zur Beförderung anderer, für die Wohlfarth und die Bequemlichkeit der Bürger nützlicher Bemühungen; Soldaten und kriegerische Befehlshaber zur Vertheidigung des Staats; Einnehmer, Verwalter, Schatzmeister, zur Besorgung der öffentlichen Einkünfte und Ausgaben, und endlich Räthe, Staatsbediente und Beherrscher, um die höchste Gewalt zu verwalten, oder um diejenigen, welchen solche anvertrauet ist, mit weisen und nützlichen Rathschlägen zu erleuchten und zu unterstützen." *)

Dieß sind die Grundsätze jeder vernünftigen Verwaltungsordnung. Wie leicht scheint es, dieser einfachen Classification zu folgen, und wie schwer ist dennoch die Ausführung!

Daß im Allgemeinen auf Vereinfachung, Uebereinstimmung und Unterordnung unter einen Centralpunct, bei der Organisation der Staatsbehörden Bedacht zu nehmen sey, ist die Grundregel, aus welcher alle übrigen fließen. Daß sie in der Anwendung Mißbräuchen durch Uebertreibung unterworfen seyn kann **), ist nicht zu läugnen:

---

*) Iselin Träume eines Menschenfreundes Thl. II. S. 125.

**) S. Rehberg a. a. O. S. 27. f.

wer wird aber deßhalb einen vom Zufall und der Zeit erzeugten Verwaltungszustand einer wohlüberdachten planmäßigen Organisation vorziehen, die jenes Ziel sowohl durch zweckmäßige Anordnung der Staatsbehörden, als durch ihre innere Einrichtung zu erreichen strebt?

Die Vereinfachung der Staatsverwaltung soll vorzüglich die Leichtigkeit und Schnelligkeit der Geschäftsführung befördern, die Uebereinstimmung, die zuverlässige und gleichförmige Richtung der Verwaltung auf den gemeinsamen Zweck, das Ineinandergreifen aller Räder der Staatsmaschine sichern, die Unterordnung unter einen Centralpunct, in Vereinigung mit den beiden vorhergehenden Mitteln, die höchste Aufsicht und die Leitung von oben erleichtern und befestigen.

Der Zweck der Vereinfachung ist vielleicht am schwersten unter allen auf eine wahrhaft gemeinnützliche Weise zu erreichen; weil er so leicht von einem Extrem ins andere führt, den Kleinigkeitsgeist, der ins Einzelnste des Einzelnen dringt, mit lauter großen und allgemeinen Ideen vertreibt, nur Hauptmomente auffaßt, und allzuviel dem guten Willen und der eigenen Einsicht der Administratoren überläßt. Will man im Ernste und gründlich vereinfachen; so muß man von dem kleinsten Detail ausgehen und so stufenweise zum Allgemeinen fortschreiten: jenes für alle gewöhnliche Fälle ordnen, dieses der besondern Erwägung der höchsten Behörde vorbehalten; den Untergebenen Vertrauen schenken, nicht Controlle auf Controlle häufen, nicht Alles wissen und leiten

und entscheiden, und überhaupt auch nicht zuviel regieren wollen.

Wesentlich verschiedene Geschäfte müssen auch durch verschiedene Staatsbehörden besorgt werden. Die mannigfaltigen Bedürfnisse des Staats und der Staatsgenossen erfordern eine so große Mannigfaltigkeit der Kenntnisse und der Fertigkeiten, daß es im höchsten Grade zweckwidrig seyn würde, Geschäfte in eine Behörde zu vereinigen, die auf ganz verschiedenartigen Fudamenten beruhen, und zu deren Besorgung eben so verschiedenartige Hülfsmittel nöthig sind. Das geringste Uebel, welches daraus entstehen könnte, wäre Oberflächlichkeit und Unvollständigkeit, und man dürfte sich immer glücklich schätzen, wenn nicht blos in Allem etwas, im Ganzen nichts geschähe. Euer Scharfsinn kann vielleicht zwischen dem Deichwesen und der Gesundheitspolicei, zwischen der Justizpflege und der Theurungspolicei, zwischen der Finanzverwaltung und der Armenpolicei sehr nahe Berührungspuncte finden: haltet ihr's aber angemessen, daß Eine — physische oder moralische — Person diese Verwaltungszweige in solcher Verbindung oder vielleicht alle zusammen besorge? Der Rath der Kunstverständigen und ihre Mitwirkung kann zwar manche Lücke ausfüllen, die Vereinigung mannigfaltiger Talente und Wissenschaften kann die Gefahr des Halbwissens und der Einseitigkeit vermindern und ist gewiß für einzelne, bestimmte Gegenstände von hohem Werthe: allein ein zu künstlich zusammengesetzter Körper, der einen weiten Wirkungskreis durchlaufen soll, ist ohne Zweifel tauglicher zu

theoretischen Beschäftigungen, als zu den practischen der Staatsverwaltung.

In dieser findet sich überdieß so mancher Stoff, den ein ganz eigener Geist beleben muß, wenn er zum Wohl des Ganzen gedeihen soll — ein Geist, den fremdartige Materie nur fesselt oder schwächt, und der auch auf sie nicht wohlthätig wirken kann. Welch' scharfer Blick, welche Kunst und Feinheit, welche Festigkeit und welche Veränderlichkeit, welche unermüdete Thätigkeit und Aufmerksamkeit, welche Rastlosigkeit der Erkundigungen, welche Masse ihrer Resultate, welcher Reichthum von Combinationen und Hülfsmitteln aller Art, und endlich — welche eigene Art des Gewissens gehört nicht dazu, um in Friede und Ruhe mit andern Völkern zu leben, oder vielmehr, um unter ihnen die Rolle zu spielen, die Rolle zu behaupten, die man wünscht? — Der Geist der auswärtigen Politik muß in seiner Region allein walten: er macht nichts gut, und wird nicht gut, wo er nicht in seinen Grenzen bleibt. Ihm zunächst befreundet, oft Werkzeug, oft Triebfeder, — ist die Kriegsverwaltung, in ihrer höheren Sphäre ähnlicher Art und Natur. Die militärische Ordnung hat viel Gutes, wenn sie mit Verstand nachgeahmt wird: aber hinweg mit dem militärischen Geiste aus den friedlichen Zweigen der Staatsverwaltung, wo seine Schärfe, seine unbeschränkte Herrschaft, seine Forderung unbedingten blinden Gehorsams, seine Verachtung aller Gefahr und aller Opfer, selbst sein edler Heldenmuth — nur verkehrte Wirkungen erzeugen kann!

Und nun die Justizpflege zum Gegenstück! Mit

ihrem schlichten, geraden Sinn, mit ihrer unwandelbaren Richtung auf das, was Recht ist, mit ihrer regelrechten Gesetzmäßigkeit, mit ihrer pflichtschuldigen Bedachtsamkeit und Förmlichkeit — wie verträgt sich damit irgend ein anderer Verwaltungstheil? „Justizgegenstände", sagt der Freiherr von Aretin sehr wahr, „müssen von den übrigen ganz abgesondert und unvermischt erhalten werden. Sie sind ganz eigener Natur, so heilig und unverletzlich, daß jeder unmittelbare Zusammenhang oder Einfluß einer andern Stelle auf sie nachtheilig seyn würde." *)

Und dann die Collision der Pflichten! Man denke sich den Biedermann, der

die Justiz ohne Ansehen der Person streng und treu zu verwalten,

gute Policei wachsam und fleißig zu handhaben,

der Unterthanen Rechte zu schützen und ihren Nutzen zu befördern,

des Landesherrn und seiner Cammer Interesse mit allen seinen Kräften zu betreiben —

gleich heilig versprochen und geschworen hat! Lass' ihn das: Thue Recht und scheue Niemand! stets vor Augen haben — wird denn der Zweifelnde nie straucheln und nie fallen? wird der Einseitige nie Mißgriffe thun? wird die rasche und kräftige Hand der Policei nicht manchmal den Knoten zerhauen, den Themis lösen sollte? wird die Finanz nicht bisweilen jene gegen diese zu Hülfe rufen, oder von ihr we-

---

*) Der Genius von Baiern unter Maximilian IV. Bd. I. Heft II. S. 5.

nigstens den Mantel borgen, womit sie ungerechten Vortheil zu bedecken hofft? Wird das Auge des Hüters und Pflegers nicht öfter und sorgsamer auf dem Interesse des Herrn weilen, als auf dem der Unterthanen, obgleich der Eid für beide gleich ist? Wie weit schlimmer aber wird das alles gehen, wenn der Mann kein Biedermann ist?

Gefährlich sieht solch' eine Verbindung allerdings aus: sie wird es aber in erster Instanz, in der unteren Stufe der Verwaltung, nicht so sehr, wenn sie nur in den höheren Behörden nicht geduldet wird, und vereinigt wegen ihres nächsten unmittelbarsten Einflusses auf die Staatsbürger manchen andern Vortheil, der es zweifelhaft macht, ob nicht das Vereinfachungssystem ihrer schonen sollte.

Die strenge Geschäftssonderung in erster Instanz macht zwar die Geschäftsführung in Ansehung der Gegenstände einfacher, nöthigt aber zu einer beträchtlichen Vervielfältigung der Behörden und Vermehrung des Dienstpersonals; und diese, um den Aufwand zu vermindern, zu einer Ausdehnung der Verwaltungsbezirke, die den Unterthanen kostbar und beschwerlich werden muß, auch der Besorgung der Geschäfte selbst nichts weniger als günstig ist. Die Verbindung mehrerer Geschäftszweige erleichtert den Behörden die genaue und vollständige Kenntniß ihrer Bezirke und die so wichtige persönliche Bekanntschaft mit ihren Untergebenen; sie vervielfältigt die Hülfsmittel in der Administration, befördert das Ansehen der Obrigkeit bei dem gemeinen Mann und verhindert Rivalität und Competenz-Streitigkeiten. Immer aber gehört ein hoher Grad von Rechtlich-

keit der Staatsdiener dazu, daß man dieser Vortheile mit Sicherheit genießen könne: eine Rechtlichkeit, wie sie in einigen Provinzen Deutschlands fast zum Sprichwort geworden ist, und von der wir wünschen wollen, daß sie durch verkehrte Maaßregeln der modernen Cameralistik, verbunden mit dem Unglück der Zeit, nicht unterdrückt werden möge. Daß das höhere Verwaltungssystem durch den ausgedehntern Geschäftskreis der Unterbehörden gewissermaßen einfacher wird, ist ein scheinbarer Nebengewinn, den der Nachtheil einer oft unvermeidlichen Verwirrung in der Unterordnung der Behörden leicht aufwiegen mag. Was in dieser Beziehung der Freiherr von Aretin *) von dem ehemaligen Verwaltungszustande in Baiern erzählt, daß manchmal Beamte zu gleicher Zeit, und über dieselben Gegenstände, von einer Stelle Verweise erhalten haben, als eine andere ihre Handlungen genehmigte, oder gar belobte, dürfte wohl auch in andern Ländern nicht selten der Fall gewesen oder noch seyn. Aber wie leicht kann es auch geschehen, daß eine Unterbehörde sich die vollkommene Zufriedenheit eines Gerichtshofes erwirbt, während sie sich das Mißfallen des ihr gleichfalls vorgesetzten Finanz- oder Policeicollegii zuzieht, und umgekehrt!

Ueberhaupt kann auch bei höheren Behörden die zu scharfe Absonderung der verschiedenen Verwaltungszweige in einen wahren Fehler ausarten, wenn sie die Gegenstände zu sehr isolirt, die Staatsgeschäfte

*) A. a. O. S. 9. Note **).

in allzuviele kleinere Behörden versplittert, eben dadurch die Grenz-Bestimmung und Kenntniß ihres Wirkungskreises erschwert, Streitigkeiten darüber und unnütze Correspondenzen veranlaßt, durch die gegenseitige Unabhängigkeit dieser Behörden den Geschäftsgang erschwert, die Uebereinstimmung in der Geschäftsführung stört, und nicht selten verursacht, daß die verschiedenen Zwecke, für welche die Staatsverwaltung gleichmäßig wirken soll, nicht mit gleicher Aufmerksamkeit berücksichtigt, nicht mit gleicher Sorgfalt behandelt werden.

Es müssen daher gleichartige Gegenstände in einer Behörde dergestalt vereinigt werden, daß, ohne die Masse der Geschäfte auf einen Punct allzusehr zu häufen, auf alle gleicher Fleiß gewendet werden kann. Nach diesem allgemein anerkannten Grundsatze vertheilt die neuere Organisations-Theorie unter Richter und Administratoren sämmtliche Zweige der Staatsverwaltung, so daß nur zweierlei Behörden seyn sollen — Gerichte und Verwaltungsstellen. Daß jene von allem, was nicht die Verwaltung der Gerechtigkeit angeht, rein erhalten werden müssen, leidet im Allgemeinen keinen Zweifel, ob man gleich in der untersten Instanz vielleicht dulden darf, daß Ein Mensch mehrere Personen vorstelle, unter der Bedingung, daß er den einer jeden eigenen Character treu behaupte. Bei diesen würden wir wünschen, daß alles, was in das Finanzwesen, d. h. in die Erhaltung und Vermehrung der Staatseinkünfte und in ihre Einnahme und Ausgabe einschlägt, abgesondert und für sich bleibe, weil der Finanzgeist nur allzuleicht die Oberhand gewinnen

könnte, da, wo höhere Zwecke liberalere Ideen erfordern, als die lobenswürdige Wirthschaftlichkeit der Finanzbehörden gewöhnlich verstattet *).

Immer noch bleiben Verwaltungsgeschäfte genug für eine Behörde übrig, und in jedem größeren Staate wird man Mühe haben, zu verhüten, daß ein allzu zahlreiches Personal die Leichtigkeit des Geschäftsgangs nicht verhindere, wogegen allerdings die innere Organisation der Behörden einige Mittel darbietet.

Ueberhaupt hat diese auf die Vereinfachung der Verwaltung den wichtigsten Einfluß, indem die zweckmäßigste Hauptabtheilung der Staatsgeschäfte nothwendig vereitelt werden muß, wenn in der Bestimmung des Personalbestandes, der Unterabtheilung der Geschäfte, oder in der Einrichtung des Geschäftsganges Fehler, begangen sind.

Hier entsteht zuförderst die wichtige Frage: Soll die Besorgung der Staatsgeschäfte einzelnen Personen oder Collegien übertragen werden? Das Einheitssystem scheint vorzüglich der Vereinfachung der Verwaltung zu entsprechen, das Collegialsystem ihr entgegen zu seyn. Da aber dieser Zweck nicht der einzige ist; so müssen die Vortheile und Nachtheile beider Systeme in ihrer ganzen Beziehung auf die Staatsverwaltung erwogen werden, und eine unparteiische Prüfung wird ergeben, daß die Vermischung derselben am rathsamsten sey **). Es kömmt aber hierbei sehr viel auf den (nicht immer

*) Rehberg a. a. O. S. 134.

*) Vergl. Rehberg a. a. O. S. 135. f.

genug berücksichtigten) Unterschied zwischen der höchsten, allgemeinen, und der besondern Verwaltung an.

Die oberste Leitung aller Staatsgeschäfte muß bestimmt, einfach, kurz seyn. Der Regent darf also durch die Verwickelungen und Mannigfaltigkeiten des Details nicht aufgehalten werden. Ihm müssen die genauesten Vorarbeiten von unten herauf den Ueberblick erleichtern, und diesem nur die wesentlichen Resultate, nicht weitläuftige und gelehrte Ausführungen, und am allerwenigsten Actenberge darbieten. Daß er bisweilen, um der Controlle willen, und da, wo gegründeter Verdacht der Unvollständigkeit oder gar der Unrichtigkeit veranlaßt ist, ins Einzelne eingehe, muß doch immer nur Ausnahme von der Regel bleiben.

Seine vertrauten Räthe, seine Gehülfen und Werkzeuge, (und beides müssen sie seyn, wenn sie nicht entweder bloße Maschinen oder Mitregenten werden sollen) seine Minister *), dürfen eben so wenig in dem Gewirre des Einzelnen sich verlieren. Auch ihnen muß der schon verarbeitete und verfeinerte Stoff

*) Von einem Premier-Minister im eigentlichen Sinne, oder Ministrissimus, kann nur in einem Falle die Rede seyn, den der wärmste Vertheidiger dieser gefährlichen Einrichtung deutlich genug bezeichnet. „On peut dire hardiment, sagt der Cardinal v. Richelieu (Testament politique ch. 8, sect. 6), que *si le souverain ne peut*, ou ne veut pas lui-même avoir continuellement l'oeil sur la carte et sur la boussole, la raison veut, qu'il en donne particulièrement la charge à quelqu'un par dessus tous les autres." Daß nur das Nicht-Können ein triftiger Grund ist, versteht sich von selbst.

geliefert werden, damit sie ihn so dem Regenten vorlegen können, daß er nur die letzte Hand zur Vollendung erfordert. Ihr doppelter Beruf — zu überlegen, was für das stete Fortschreiten zum Bessern noch geschehen könne, und zu bewirken, daß die zweckmäßigste Ausführung dieß Fortschreiten im Ganzen sichere, heischt des Zeit- und Kräftenaufwandes genug, um keine Beschäftigung mit kleinlichen Details zu gestatten.

Hier scheint nun für das Alleinhandeln und für das Berathen dem Regenten und dem Minister nur Ein Grundsatz zu gelten: Neue Gesetze und Einrichtungen, Entschließungen, die in das Wesen der Verfassung oder der Verwaltung eingreifen, Maaßregeln und Verfügungen, die von wichtigen allgemeinen Folgen seyn können, Abweichungen oder Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen, müssen nie der Einsicht des Einzelnen überlassen werden: die Anwendung und Ausführung kann Sache des Einzelnen seyn.

Dieser Grundsatz führt von selbst zu der Verbindung des Einheits- und des Collegial-Systems. Ein berathendes Collegium — (Ministerium, geheimer Rath, Staatsrath oder wie es sonst heißen mag) — und ausführende Staatsdiener, (geheime Räthe oder Minister). Die Vertheilung der Geschäfte unter diese nach Gegenständen scheint vorzüglicher zu seyn, als die nach Provinzen, weil die letztere den allgemeinen Ueberblick der Wirksamkeit des Ganzen für einen bestimmten Zweck hindert oder wenigstens erschwert. Ob in den Ministerial-Departements wieder besondere berathende Collegien zur Bearbeitung

und Vorbereitung der wichtigsten Geschäfte Einer Art, oder für bestimmte Verwaltungsbezirke nützlich oder gar nothwendig seyen, wird von dem Umfang der Geschäfte und besonders von der Organisation der Provincialverwaltung abhangen, je nachdem diese zu den Vorarbeiten, insonderheit zu der Ertheilung eines wohlüberlegten und von allen Seiten geprüften Gutachtens mehr oder weniger geschickt ist.

In dieser Hinsicht scheint aber auch in der Provincialverwaltung das Collegialsystem alsdann den Vorzug zu verdienen, wenn die minder wichtigen und sogenannten laufenden Geschäfte der Besorgung eines Einzelnen überlassen, die wichtigern Gegenstände aber der collegialischen Berathschlagung unterworfen werden. Man wird sagen: die Wichtigkeit sey relativ, und hierinn liegt allerdings eine Schwierigkeit, die durch die genauesten Vorschriften sich nicht wird heben lassen, die aber durch die Ordnung des Geschäftsgangs und durch eine aufmerksame Collegialdirection wohl besiegt werden kann.

Auf diese Weise kann man von der Vereinigung der Vortheile des Einheits- und des Collegialsystems zugleich die Entfernung der einem jeden eigenen Nachtheile hoffen. — Jenes wird die Schnelligkeit der Entschließung und der Ausführung, die Leichtigkeit des Geschäftsganges, die Einheit und feste Verfolgung der entworfenen Plane, das lebhaftere persönliche Interesse für einen glücklichen Erfolg und die sicherere Bewahrung des Geschäftsgeheimnisses dahin mit sich bringen, wo dieß Alles am nöthigsten ist — zu der unmittelbaren Ausführung. Dieses wird mit seiner langsamen und vielseitigen Ueberlegung, mit

seiner treuen Bewahrung der Grundsätze, mit seiner Zutrauen erweckenden Vereinigung mehrerer Talente und Erfahrungen, mit seiner ruhig entscheidenden Stimmenmehrheit einseitigen Ansichten und allzuraschen Entschließungen vorbeugen; den Einfluß vorgefaßter Meinungen schwächen; der Wandelbarkeit der Grundsätze, die, je öfter Einzelne auf Einzelne folgen, desto mehr zu befürchten ist, die Heiligkeit der Collegialobservanz, und dem Ministerial-Despotismus so gut wie der Büreaucratie, den Damm der mehreren Stimmen entgegen setzen, obgleich, was diese betrifft, in Verwaltungssachen dem Staatsoberhaupte immer die Entscheidung für die saniora frei stehen muß.

Daß das Einheitssystem zwei Verwaltungszweigen: dem der auswärtigen Angelegenheiten und dem der Militärleitung, gleichsam eigenthümlich ist, liegt in der Natur der Sache, und vielleicht könnte man ihnen den executiven Theil der Policei beigesellen.

Dagegen wird der Verwaltung der Gerechtigkeit durch Collegien aus sehr triftigen Gründen *) der Vorzug gegeben, wovon jedoch für die unterste Instanz eine Ausnahme gemacht werden kann, damit die Unterthanen ihren Richter näher, und ihr Recht kürzer, bequemer und wohlfeiler haben mögen. Und daß es manches Gute hat, wenn dieser Richter zugleich auch die Verwaltungsgeschäfte seines Bezirkes besorgt, ist bereits bemerkt worden. „Ein tüchtiger Landpfleger, sagt Rehberg **) sehr richtig, ent-

*) S. Rehberg a. a. O. S. 140.
**) A. a. O. S. 133.

scheidet Processe, trifft darauf Policeianordnungen, macht öconomische Anstalten: und besorgt das Interesse der Unterthanen nur um so viel besser, je mannigfaltiger die Seiten sind, von denen er ihre Angelegenheiten kennen lernt, und angreifen darf."

Wie wichtig sind nicht diese Unterbehörden durch ihren unmittelbaren Einfluß auf das Volk, durch ihre vertraute Bekanntschaft mit seiner Denkungsart, mit seinen Fähigkeiten, Kräften und Bedürfnissen, durch die tägliche Gelegenheit, im Einzelnen alles das Gute zu wirken, das die Regierung im Ganzen beabsichtigt! Sie sind es, deren Vorsicht, Aufmerksamkeit, Sorgfalt und Thätigkeit so manche Lücke in der allgemeinen Verwaltung ausfüllen, deren Klugheit so manchen Irrthum und Mißgriff abwenden oder verbessern, deren Muth das arme, gedrückte Volk vertreten und vertheidigen, deren ganze Geschäftsführung den Geist der Ordnung und Ruhe, das Vertrauen in die Regierung, die Ergebenheit gegen die Verfassung in allen Theilen des Staats beleben, verbreiten und erhalten muß!

Bei jeder Veränderung in der Organisation der Verwaltung ist daher vorzüglich darauf zu sehen, daß das Verhältniß dieser unmittelbaren Organe der Regierung nicht auf eine nachtheilige Weise verrückt, daß ihre wohlthätige Wirksamkeit nicht durch kleinliche Rücksichten sclavischer Subordination zweckwidrig beschränkt, daß ihre gesetzmäßige Thätigkeit nicht zu einer maschinenmäßigen Vollstreckung der Gesetze oder Ausführung höherer Befehle herabgewürdiget werde. Dieß ist aber nur allzuleicht möglich, wenn man der unteren Behörden nur als Werkzeuge der Staats-

verwaltung zu bedürfen glaubt — ein irriger Gesichtspunct, den man vielleicht dem mißverstandenen Gleichniß, das den Staat als eine große Maschine darstellt, und einer schädlichen Uebertreibung des an sich löblichen Zweckes, in alle Zweige der Staatsverwaltung die vollständigste Uebereinstimmung zu bringen, zuschreiben muß.

Da hierinn der mit Recht gerügte übermäßige Werth, welcher auf die Ausbildung der Formen und auf die Beobachtung alles Formellen gelegt wird *), seinen Grund hat; so ist auch die unvermeidliche Folge davon, daß der Dienstmechanismus den Dienstgeist verdrängt, und man wird bald sehen, wie weit man es mit jenem zu bringen im Stande ist, der die Staatsverwaltung aller Vortheile, welche sich aus der glücklichen Mannigfaltigkeit der Anlagen und Fähigkeiten, womit die Natur den Menschen begabt hat, ziehen lassen, beraubt, und dagegen ihr alle Nachtheile aufbürdet, welche aus dem vergeblichen Versuch, diese belebte Maschine in eine allgemeine Form zu zwängen, nothwendig entstehen müssen.

Es ist in Verwaltungssachen schwer zu bestimmen, wie weit die Gleichförmigkeit und Uebereinstimmung in Maaßregeln und Einrichtungen gehen könne und dürfe, weil man häufig sieht, wie Ort, Zeit, und Umstände die beste Theorie über den Haufen werfen. Allein bei der Organisation der verschiedenen Staatsbehörden wird im Allgemeinen diejenige Gleichförmigkeit, die vorzüglich geeignet ist, nicht

---

*) Rehberg a. a. O. S. 38. f.

nur die Harmonie des Verwaltungssystems überhaupt zu bewähren, sondern auch die Uebersicht des Ganzen zu erleichtern, und zugleich die Zuverlässigkeit des Geschäftsgangs zu sichern, noch am leichtesten erreicht werden können, wenn man bei der Bestimmung des Geschäftskreises und der äusseren Beziehungen der Behörden, bei der Festsetzung der Verwaltungs-Regeln und Maximen, bei den innern Einrichtungen, und bei der Anordnung des Geschäftsganges im Wesentlichen von einerlei Grundsätzen ausgeht, und so eine Verwaltungsordnung gründet, wo Jeder an seiner Stelle pflichtmäßig sich dem, was seines Amts ist, widmet, und doch Alle einander die Hände sich bieten, um zum gemeinsamen höchsten Ziele gemeinschaftlich vorzuschreiten.

Hierzu kann nun ein wohlberechnetes, einfaches Subordinationssystem sehr viel beitragen, indem es dem Gang der Geschäfte vom Einzelnen der unteren Behörden an, bis in die höhere Sphäre der allgemeinen Regierung, eine Stufenfolge anweiset, welche dazu geeignet ist, die Gründlichkeit der Bearbeitung mit der Beschleunigung der Arbeit zu vereinigen, so wie die wechselseitige Einwirkung der höheren und niedern Behörden auf einander, insonderheit aber den stets regen Antrieb von Oben, zu erleichtern. Wenn bei der Rechtspflege der Zweck der Sicherheit und Zuverlässigkeit unbedingt mehrere Instanzen fordert; so wird in allen übrigen Verwaltungszweigen das Maaß und der Grad der Unterordnung durch den Umfang der Provincialabtheilungen hauptsächlich bestimmt werden, weil auf der unmittelbaren Einwirkung, auf der directen Sachen- und

Personen-Kenntniß, auf der Einsicht und Ueberzeugung an Ort und Stelle, der erste Grund aller administrativen Operationen beruhet, folglich, in der Gradation der Behörden vorzüglich auf die Leichtigkeit der intuitiven Ansicht gerechnet werden muß, dergestalt, daß der Kreis nur nach und nach und in einem richtigen Verhältniß zu den Verwaltungsgegenständen und dem Verwaltungsgebiete sich erweitert.

Diese kurzen, allgemeinen Bemerkungen scheinen für den Zweck einer Einleitung in die folgenden Capitel, die übrigens noch zu mancher besonderen Ausführung Gelegenheit geben werden, hinreichend zu seyn. Der Erfolg jeder Organisation wird indessen größtentheils von einer glücklichen Wahl und einer klugen und würdigen Behandlung der Staatsdiener abhangen. Wird aber unsere eiserne Zeit der ächten Bildung zum Staatsdienst nicht allzu ungünstig seyn? Wird die von dem Broderwerb unabhängige Neigung zu diesem Dienste sich ungeschwächt erhalten? Wird der Ruderer im Schiffe des Staats nicht endlich zum Rudersclaven herabsinken? Dieß alles sind Fragen, um die die reine Organisationslehre sich nicht bekümmert, und da ihre Beantwortung *hier* nicht *nothwendig* ist; so sehen wir uns derselben gern enthoben.

Zweites Capitel.

Grundzüge der Organisation der französischen Staatsverwaltung, und Ursachen ihrer Verschiedenheit von den deutschen Verwaltungseinrichtungen.

Das Beispiel einer allgemeinen systematischen Organisation großer Staaten war unserem Zeitalter vorbehalten: die Geschichte der Vorzeit kennt auch nicht eines. Lykurgs und Solons politische Kunstwerke spielten auf einem sehr engen Raume, und das große Staatsgebäude, welches Cäsar gründete, und Octavius befestigte, ward sorgfältig der alten Form angepaßt und nur nach und nach durch Zusammensetzung mannigfaltiger Bruchstücke vollendet. Eine wahre, vollständige, gesetzliche Organisation hatte das römische Reich nie, und sein Schattenbild, das heilige römische Reich deutscher Nation, eben so wenig.

Nur eine gänzliche Staatsumwälzung konnte in Frankreich die Möglichkeit einer solchen Organisation herbei führen, und nur eine durch philosophische

Untersuchungen und politische Theorien so vorbereitete Generation konnte von Versuchen zu Versuchen übergehen, die endlich ein Resultat gaben, das mit dem ursprünglichen Zwecke nichts weniger, als übereinstimmt. Nach dem Umsturz einer übermäßig beschränkten Monarchie *), von den Gefahren einer reinen Volksherrschaft **) durch die Gräuel der Schrekkensregierung belehrt, suchten die französischen Gesetzgeber durch eine Zumischung von Aristocratie die wilden Ausbrüche der Volkssouveränetät zu verhüten †), die aber bald eine Schwäche der Regierung nach sich zog, welche in den innern wie in den äussern Verhältnissen gleich nachtheilige Folgen hatte. Es mußte also ein neuer Versuch gewagt werden, um, wie es die äussere und innere Lage der Nation forderte, mit der republicanischen Freiheit den höchsten Grad der monarchischen Executiv-Kraft zu vereinigen — ein Versuch, der schon unter der republicanischen Form ††) für so wohl gelungen erachtet wurde, daß man die neuen Einrichtungen durch eine Erb-Monarchie zu befestigen und zu verewigen beschloß †††).

Auf diese Weise mußten nothwendig die wesentlichen Grundsätze der Verwaltungseinrichtung mit der Verfassung innig verwebt werden, und es mußte ein

---

*) Erste Constitution, 1791.

**) Zweite Constitution, 1793.

†) Dritte Constitution, 1795.

††) Vierte Constitution, 1800.

†††) Fünfte Constitution, 1804.

mit dieser übereinstimmendes Verwaltungssystem entstehen, dessen grundgesetzliche Formen mit dazu dienen sollen, bei jenem hohen Grade der Executiv-Gewalt dennoch die willkührliche Ausübung derselben unmöglich zu machen.

Die Regierung nach ihrem ganzen Umfange vereinigt sich in der Person des Kaisers: von ihm allein geht der Antrieb zur Wirksamkeit für den Staatszweck aus: er ist der Geist, der Alles bewegt zum allgemeinen Ziele: er lenkt die ganze, große Maschine. Aber er lenkt sie nicht nach Willkühr, denn nie soll seine Macht über das Gesetz sich erheben, durch das sie gegründet ist. Er herrscht durch das Gesetz und das Gesetz herrscht durch ihn.

Daher gehört alles, was in die Staatsverfassung einschlägt, vor den Erhaltungs-Senat, der aber seine Senatusconsulte nur auf Veranlassung der Regierung giebt.

Daher werden neue Gesetze nur durch das gesetzgebende Corps beschlossen, aber auch nur, wenn die Regierung sie in Vorschlag gebracht hat.

So stehen dem Staatsoberhaupte zwei Corporationen zur Seite, bestimmt, das gemeine Wesen gegen Mißbrauch der Gewalt und gegen Wandelbarkeit des Willens des Einzelnen zu sichern, die aber den raschen Gang der Regierung so wenig aufhalten, als unberufen in die Geschäfte derselben sich mischen können.

Das Grundgesetz des Staats giebt dem Kaiser zur obersten Leitung des Ganzen, zur allgemeinen Regierung, ein berathendes Collegium, den Staatsrath, und zur Ausführung Gehülfen, die Mini-

ster. In besonderen Fällen kann er sich der Berathung des großen Conseil und des geheimen Raths bedienen.

Die Regierung des gesammten Reichs theilt sich in zwei Hauptzweige: Rechtspflege und Verwaltung. Jene ist von dieser gänzlich getrennt und unabhängig, und ruht auf der Basis des Collegialsystems. Dieser hingegen dient das Einheitssystem zur Grundlage. Die Hierarchie beider bildet sich nach der Eintheilung des Reichs in Departements, Gemeinde-Bezirke und Cantons.

Die Hierarchie der Verwaltung ist folgende: Jedes Departement hat einen Präfect, ein Präfectur-Conseil, und ein General-Departements-Conseil. In den Gemeinden besorgt die Verwaltungsgeschäfte der Maire, der ein Municipal-Conseil, und, nach Verhältniß der Bevölkerung, einen oder mehrere Adjuncten zur Seite hat. In größeren Städten ist ausserdem ein Policei-Commissär. Sehr große Städte sind in Bezirke getheilt, die ihre eigene Municipalverwaltung haben, und wo sich auch ein General-Policei-Commissär befindet, dem die Policei-Commissäre untergeordnet sind. In dem Amte der Präfecten liegt die ganze bewegende Kraft der Provincialverwaltung.

Die gerichtliche Organisation giebt jedem Canton ein Friedensgericht, jedem Gemeindebezirk ein Tribunal erster Instanz, jedem Departement einen peinlichen Gerichtshof, dem ganzen Reiche fünf und dreißig Appellationsgerichte und Ein Cassationsgericht. Ueber die Erhaltung der Ordnung

in dem Gerichtswesen wacht ein Minister, der jedoch auf die Entscheidung der Rechtssachen keinen Einfluß hat.

In Verwaltungssachen steht die oberste Aufsicht und Leitung mehreren Ministern, nach Verschiedenheit der Gegenstände, zu.

In schwierigen, zweifelhaften, oder unbestimmten Fällen, so wie auch von dem Erfolge der getroffenen Maaßregeln, berichten die Minister dem Kaiser, und was sodann zur Berathschlagung in den Staatsrath gebracht werden soll, bestimmt entweder der Kaiser nach der Wichtigkeit der Sachen, oder die ausdrückliche Vorschrift der Constitution.

Daß diese Einrichtung in ihen ersten Grundzügen dem Zwecke der Vereinfachung, Uebereinstimmung und Unterordnung unter einen Centralpunct völlig entspricht, leuchtet von selbst in die Augen. Die genauere Entwickelung derselben, die manche Schwierigkeit in der Ausführung, vielleicht manches Mißverhältniß im Einzelnen — eine natürliche Folge der Unvollkommenheit aller menschlichen Anstalten — zeigen kann, gehört nicht hieher. Wie unendlich viel ist schon gewonnen, wenn nur die Grundlage richtig und fest ist!

Die Hierarchie der Verwaltungsbehörden insonderheit ist einfach und folgerecht. Sie erleichtert die Uebersicht des Ganzen und die allgemeine Aufsicht: sie beschleunigt den Geschäftsgang und die Ausführung: sie concentrirt in der obersten Leitung Alles: sie verbindet gewissermaßen das herrschende Einheitssystem mit dem Collegialsystem. Sie erfordert aber den höchsten Grad des Vertrauens und Glaubens an

die Berichte des Einzelnen, auf dessen Einsicht, Fleiß und Redlichkeit man sich in allen Localbeziehungen ganz verlassen muß. Die Last der Verantwortlichkeit, die auf diesem liegt, ist vielleicht zu schwer. Und sollte nicht jene Concentrirung in der obersten Leitung gerade da einen übermäßigen Geschäftszudrang wirken können, wo die Einfachheit am nothwendigsten ist? Das wenigstens ist klar, daß die ganze Einrichtung nur auf die höchste Vollkommenheit der obersten Leitung, auf eine unermüdete Thätigkeit, auf stets gleiche Kraft, auf immer wirksamen Nachdruck von oben berechnet seyn kann.

So konnte aber Alles nur da geordnet werden, wo Alles neu zu machen möglich war. Die Entstehung und Ausbildung der deutschen Staaten hatte nur eine langsame Entwickelung ihrer Verfassung verstattet, und daher kommt es, daß sie auch in der Organisation ihrer Verwaltung der Zeit und dem Zufalle mehr zu danken haben, als ihren Regierungen. Wenn aus den temporären und wandelbaren Hofgerichten ständige Gerichtshöfe, aus dem Canzler eine Canzlei, aus dem Cämmerer eine Cammer; wenn in den größeren Staaten aus der Canzlei Justizcanzleien, Regierungen, Consistorien, Staatsministerien wurden; wenn selbst kleinere Staaten mehrere Landescollegien, oft mit einem und demselben Personal besetzt, erhielten; wenn aus der einer Gutsverwaltung ähnlichen Landesverwaltung endlich die Idee einer wahren Staatsverwaltung hervorgieng: so findet man von allem dem den Grund Theils in der durch die Verdrängung der einheimischen Rechte veränderten Geschäftsführung, in den dadurch

vermehrten schriftlichen Verhandlungen und in der weitläuftigen Gelehrsamkeit, die überall und nicht immer am rechten Orte figuriren mußte, Theils in der Nachahmung der Verfassung des Reichs-Cammergerichts und des Reichs-Hofraths, Theils in der allmählich errungenen Halbsouveränetät der deutschen Fürsten und der dadurch erregten Begierde, andern unabhängigen Mächten sich gleich zu stellen, Theils endlich in der Nacheiferung dieser Fürsten unter einander selbst. Wenn ausserdem bisweilen ein bedeutender Geschäftsmann oder ein fürstlicher Günstling in einem besondern Collegium sich einen eigenen, freiern Wirkungskreis zu schaffen suchte; wenn eine Spaltung zwischen Landesherrn und Ständen zu einer neuen Regierungsanstalt Veranlassung gab; oder wenn einmal ein bestimmter Gegenstand vorzügliches Interesse erregte, oder gewisse Mängel und Gebrechen in irgend einem Zweige der Staatsverwaltung durch zufällige Umstände recht deutlich hervorgehoben wurden, oder endlich das Aufsehen, welches fremde Einrichtungen machten, zur Nachahmung reizte: so wurde wohl im Einzelnen organisirt, aber an einen großen, zusammenhängenden Organisationsplan bis auf die neuesten Zeiten nirgends gedacht.

Achtung der bestehenden Verfassungen, der Rechte und Gewohnheiten einzelner Provinzen, Anhänglichkeit an den hergebrachten Gang der Geschäfte, vielleicht auch eine zu sorglose Genügsamkeit mit den einmal bestehenden Einrichtungen, nicht selten die Besorgniß, unangenehme Widersprüche, Schwierigkeiten und Hindernisse zu finden, denen in gewissen

Fällen selbst die Reichsverfassung zur Stütze dienen konnte, vorzüglich aber Mangel eines recht dringenden Bedürfnisses, hat ohne Zweifel den Gedanken an eine ganz neue Organisation entfernt, selbst wenn die bunte Mischung, welche der Verwaltungszustand manches Staates dem Blicke des Beobachters darbot, dazu aufzufordern schien. Und wenn die deutschen Völker den Glanz eines harmonischen Verwaltungssystems nicht vermißten, wenn sie in dem alten mit Aufsätzen und Nebengebäuden erweiterten, wenn gleich nicht verschönerten Staatsgebäude sich wohl befanden; wer wird es tadeln, daß ihre Fürsten nicht eifrig auf Neuerungen dachten?

Für Frankreich hatte die Revolution das Bedürfniß und die Möglichkeit einer ganz neuen Organisation herbeigeführt. Hier war ein weites, völlig geebnetes Feld, das nur eine feste, ordnende Hand erwartete, der durch frühere Versuche bereits vorgearbeitet war. Wenn daher in der Vergleichung der deutschen Verwaltungseinrichtungen mit der Organisation des französischen Reichs dieser die Einheit des Systems einen großen Vorzug zu geben scheint: so liegt die Ursache der Verschiedenheit so deutlich vor Augen, daß Niemand wünschen wird, gleichen Vorzug um gleichen Preis zu erkaufen. Aber allerdings machen es jetzt die in Deutschland vorgegangenen Veränderungen leichter, die theuer erkauften fremden Erfahrungen mit ruhiger Ueberlegung, mit kluger Auswahl und mit gerechter Schonung bestehender Verhältnisse zu nützen.

Bei der Einrichtung ganz neuer Staaten kann eine völlig neue Organisation sogar nothwendig und

dadurch eine friedliche Revolution herbeigeführt werden, die jener stürmischen nur darinn ähnlich ist, daß Alles neu gemacht werden muß. Dieß ist der Fall bei dem Königreiche Westphalen, das, von Frankreich gestiftet, auch von ihm Verfassung und Verwaltungsordnung erhalten hat. Nur diese kann Gegenstand unserer Betrachtung seyn, und in Rücksicht auf sie ist es klar, daß die Erhaltung der verschiedenartigen Formen, nach welchen die vielen Bestandtheile, die das Ganze des neuen Reichs bilden sollten, vorher verwaltet wurden, unmöglich war. Selbst die äussere Einförmigkeit der preußischen Verwaltungsordnung konnte und durfte in den durch den Tilsiter Frieden abgetretenen und zu dem Königreich Westphalen geschlagenen Provinzen die vielen Behörden nicht retten, wenn man erwägt, daß ihnen doch der richtige Zusammenhang fehlte, weil auch von Preußen bei seinen zahlreichen neueren Erwerbungen nur immer Provinz an Provinz gehängt, und jeder, wohl oder übel, die Preußische Uniform angethan wurde, auch manchmal, der Ersparniß halber, nur ein Uniformstück. So wurde in Cammersachen Hildesheim an Halberstadt, Paderborn an Münster gekettet; für die Rechtspflege hatten beide Regierungs-Deputationen. Eichsfeld und Erfurt hatten ihre Regierung und Cammer gemeinschaftlich an verschiednen Orten, jene zu Erfurt, diese zu Heiligenstadt. Magdeburg und Minden hatten vollständig ihre eigenen Collegien. Regierung, Cammer, Criminalcollegium, Pupillencollegium, Consistorium. Der Umfang der Provinz bestimmte nur die Größe des Personals; die Zahl der Behörden kam, besonders in früheren Zei-

ten, nicht in Betracht: denn, was vormals ein Ganzes war, blieb es auch als ein Theil des größeren Ganzen, gleich als müßte man Bruchstücke der deutschen Geschichte in natura aufbewahren.

Dieß war übrigens in den meisten deutschen Staaten hergebrachte Sitte, wie schon die publicistischen Varietäten von verbundenen, zusammengeschlagenen und einverleibten Ländern lehren, und es war eine löbliche Sitte, wenn nicht Bequemlichkeit, sondern Rücksicht auf die eigenthümliche Verfassung der verschiedenen Provinzen, zum Grunde lag, die indessen doch nicht immer unangetastet blieb, und vielleicht mit besserem Gewissen, aber mit mehr Mühe, durch Veränderung der Provincialgrenzen, in Uebereinstimmung mit dem Ganzen gesetzt werden konnte, als sie um kleinerer Zwecke willen häufig verletzt wurde.

Die richtige Provinzialeintheilung ist der Grundstein aller Verwaltungsordnung, und hierinn liegt wieder eine wesentliche und große Verschiedenheit zwischen dem in Deutschland gewöhnlichen, und dem französischen Verwaltungssystem. Aber auch hier hatte die französische Regierung freie Hand, weil eine Menge Schwierigkeiten, die Theils in den Vorrechten gewisser Stände und Gemeinheiten, Theils in den verschiedenen Finanzverhältnissen einzelner Provinzen, Theils in der geographischen Lage, Theils endlich in der Auseinandersetzung der alten Behörden, der Absonderung der Acten und Urkunden, der neuen Einrichtung der — einem zu trennenden Bezirke gemeinschaftlichen öffentlichen Schriften, als: Amts-Handelsbücher, Hypothekenbücher u. d. m., liegen,

und die viel Zeit- und Kostenaufwand nach sich ziehen, für sie gar nicht, oder nicht in dem Grade existirten, welcher da eintreten muß, wo eine gänzliche Veränderung der ungestörten Ordnung vorgenommen werden soll.

Im Königreich Westphalen durfte man diese Schwierigkeiten nicht achten, wenn es nicht eine aus übel zusammengefügten Bruchstücken bestehende unbehülfliche Masse werden sollte. Es ist also auch, wie Frankreich, in Departements, Districte, Cantons und Municipalitäten abgetheilt, und hat im Wesentlichen dieselben Justiz- und Verwaltungs-Behörden. Einige in dem verjüngten Maaßstabe der Nachbildung vorzüglich liegende Verschiedenheiten, werden in der Folge bemerkt werden.

Der in Deutschland gewöhnlichen Zusammensetzung größerer Staaten aus mehreren Provinzen ist der Grundsatz der französischen Provinzial-Eintheilung: Eine verhältnißmäßige Volkszahl unter einer besondern Administration zu vereinigen, ganz fremd, weil die Provinzen gemeiniglich bleiben, wie sie vormals durch Ländertheilungen entstanden, oder wie sie durch Kauf, Tausch, Erbschaft, Lehensanfall u. s. w., erworben waren, und ihre eigene Verwaltung behielten. Eben so beruhet die Eintheilung der Provinzen in Aemter meistentheils auf alten Verhältnissen, so daß ihr Umfang bald allzu groß, bald allzu klein, nie aber auf Leichtigkeit der Verwaltung in einem angemessenen Bezirke berechnet ist. Von den Aemtern unabhängig und selbst von der unmittelbaren landesherrlichen Verwaltung befreit, bilden Herrschaften,

Städte, Stifter, Klöster, adeliche Güter, eigene Gebiete, und eben so viel Hindernisse der Einheit des Verwaltungssystems. Die Aemter werden in der Regel durch Einzelne, die Provinzen durch Collegien verwaltet.

Aber nicht selten begründet die Verfassung sehr wesentliche Verschiedenheiten in den Verwaltungsbehörden, indem sie einzelne Verwaltungszweige in die Hände privilegirter Corporationen legt, wie dieß in Staaten, welche Landstände haben, vorzüglich mit dem Steuerwesen der Fall ist. Je wichtiger nun überhaupt der Einfluß der Verfassung auf die Verwaltung in vielfachen Beziehungen ist, desto deutlicher springt der Unterschied hervor, der auch in dieser Hinsicht zwischen Frankreich und den deutschen Staaten statt finden muß. Frankreich hat eine allgemeine, systematisch bearbeitete, für das ganze Reich gleichförmige Verfassung, in welche das Wesentliche der Verwaltungsorganisation verwebt ist. Es giebt deutsche Staaten, die eine auf Grundgesetzen ruhende Verfassung gar nicht haben, und diesen Mangel ersetzte gewissermaßen die Reichsjustiz, welche nach allgemeinen Grundsätzen des Rechts das gestörte Gleichgewicht zwischen Herrn und Unterthanen in vorkommenden Fällen herzustellen suchte. Andere deutsche Staaten haben so viel Verfassungen, als Provinzen, und wieder in andern ist der Regent in dieser Provinz durch Grundgesetze beschränkt, in jener nicht.

Das französische Reich besteht zwar auch aus Völkern verschiedenen Ursprungs, die Verschiedenheit der Sitten und Gewohnheiten und insonder-

heit der Sprachen trennt, aber alle verbindet die Constitution als Franzosen. Wie ganz anders verhält sich dieß mit den größeren Staaten, an deren Spitze deutsche Fürsten stehen!

Frankreich hat ein großes, zusammenhängendes Gebiet. Die deutschen Staaten sind größtentheils weit, weit kleiner, und haben oft isolirte Provinzen, denen man eine eigene Einrichtung geben oder lassen zu müssen glaubte. Die Vereinigung mehrerer heterogenen Verwaltungszweige in eine Behörde, die oft der geringere Umfang des Staatsgebiets nothwendig macht, kann der Reinheit und Harmonie des Verwaltungssystems leicht hinderlicher werden, als die Größe des Staats, die überhaupt, wenn die Verwaltung gehörig geordnet ist, das Regierungsgeschäft bei weitem weniger erschwert, als man gewöhnlich glaubt.

Wie höchst wichtig aber die Einheit des Ganzen, die Gleichförmigkeit der Verfassung, der Zusammenhang des Staatsgebiets für die Staatsverwaltung sey, zeigt sich am sprechendsten bei der Organisation der allgemeinen Regierung. Nach der Natur der monarchischen Verfassung muß immer in der Person des Regenten die Regierung nach ihrem ganzen Umfange sich concentriren. Aber ist dieß bei dem Kaiser von Oesterreich, als solchem, wirklich der Fall? Steht nicht öfters der König von Ungarn und der Erzherzog von Oesterreich, der König von Böhmen und der Herzog von Schlesien, in ganz widersprechenden Verhältnissen? Die Preußische Monarchie strebte in den letzten Zeiten darnach, nur Preußen unter ihrem Scepter zu vereinigen: aber wie weit

war sie noch von der Erreichung dieses Zweckes entfernt, als das Schicksal sie in eine Lage warf, die einem solchen Plane vielleicht günstiger ist, obgleich der Stolz auf den Preußischen Namen ihn jetzt weniger, als vormals, unterstützen mag. Josephs des Zweiten Versuche, die österreichische Monarchie zu dem wirklich zu machen, wovon sie nur den Namen trägt, beruhete auf einem richtigen politischen Urtheil: aber noch weit entfernt vom Ziel, sank, erschöpft von vergeblichen Anstrengungen, der allzurasche Reformator ins Grab.

Die Preußische Monarchie hat durch ihr Beispiel auf die Verwaltungssysteme der meisten deutschen Staaten mächtig gewirkt, und wenn man nicht läugnen kann, daß sie durch Ordnung und Zusammenhang in ihren Einrichtungen vor andern sich auszeichnete: so wird man auch einräumen müssen, daß sie im Ganzen nicht nachtheilig gewirkt hat, wäre es auch nur in der Hinsicht, daß durch ihr Beispiel manche Regierung aus einer allzu gemächlichen Ruhe geweckt wurde. Die Preußische Verwaltungseinrichtung, obgleich wahrscheinlich dem Zeitpunct großer Veränderungen nahe, wird mithin in der folgenden speciellen Vergleichung einen Hauptgegenstand ausmachen müssen, und es bedarf daher keiner Verwahrung gegen den Verdacht, daß man nur in den Ton des Tages einzustimmen geneigt sey. Ohnehin mag die Vergleichung selbst Stoff zur Critik geben: Zweck ist diese überall nicht.

Drittes Capitel.

Allgemeine Staatsverwaltung.

Wenn wir von dem Allgemeinen stufenweise zum Einzelnen herabsteigen und endlich das Ganze wieder unter einige große Gesichtspuncte zusammenfassen: so werden wir uns vollständig von dem Geist und Wesen des französischen Verwaltungssystems unterrichten und zugleich in den Stand setzen können, es mit andern gründlich zu vergleichen. Die Betrachtung jenes Systems in seinen ersten Grundzügen hebt nur die Hauptpuncte heraus, auf die vorzüglich zu sehen ist, und dient gleichsam zum Leitfaden bei der Entwickelung des Einzelnen.

Eine vollständige Kenntniß kann aber hier nicht erworben werden, wenn man jene engeren Begriffe von Staatsverwaltung zum Grunde legt, die wir in der Einleitung berührt haben. Die Staatsverwaltung im eigentlichen weiteren Sinne besteht in der Ausübung aller zur Erreichung des Staatszwekkes nöthigen Rechte und Pflichten der höchsten Gewalt, und in diesem Sinne müssen wir sie hier neh-

men, folglich alle Einrichtungen, welche die französische Constitution zur Ausübung jener Rechte und Pflichten getroffen hat, unter unsern Gesichtkreis ziehen.

Betrachtet man die auf einander folgenden Constitutionen Frankreichs; blickt man zugleich noch etwas weiter zurück auf die Verfassung der ehemaligen monarchischen Regierung: so findet man leicht die ersten Elemente, aus denen ein großes Genie die neueste Constitution zusammengesetzt hat, um sie dem Geiste der Nation möglichst anzueignen.

Die französische Monarchie, in ihrer ursprünglichen Verfassung durch Reichsstände beschränkt, ward seit dem siebzehnten Jahrhundert mit völlig unumschränkter Gewalt regiert, und nur noch in einigen Provinzen waren Stände in Thätigkeit, die aber blos mit Vertheilung der Steuern sich zu beschäftigen hatten. Die Einmischung der hohen Gerichtshöfe, besonders des Parlaments zu Paris, in Gegenstände der Verfassung und der allgemeinen Staatsverwaltung, war so zweckwidrig als unwirksam. Der König regierte durch seine Minister oder Staatssecretäre, an deren Spitze bisweilen ein erster Minister oder Principalminister stand. Der Staatssecretäre waren vier: für das Königliche Haus, für das Seewesen, für das Kriegswesen, für die auswärtigen Angelegenheiten. Fünf hohe Collegien waren für die einheimischen und auswärtigen Staatssachen angeordnet. In dem Staatsrath (conseil d'Etat), welcher, ausser dem König und dem ersten Minister, wenn einer vorhanden war, blos aus dem Staatssecretär der auswärtigen Ange-

legenheiten bestand, in welchen aber nach dem Gutbefinden des Königs bisweilen auch die übrigen Staatssecretäre, manchmal Prinzen vom Geblüte und andere vornehme Personen berufen wurden, kamen die allgemeinen Reichsangelegenheiten, Bündnisse, Krieg und Frieden in Berathschlagung. Der Cabinetsrath (conseil des dépèches et des secretaires d'Etat), welcher in des Königs Gegenwart gehalten wurde, und dessen ordentliche Mitglieder der Canzler, der Chef des Finanzraths, und die vier Staatssecretäre waren, welche letztere den Vortrag hatten und die Ausfertigungen besorgten, beschäftigte sich mit den Angelegenheiten der Provinzen, den Bestallungen der Gouverneurs, Befehlshaber und anderer Beamten in den Provinzen und Städten. In dem großen Rath (grand conseil) und dem geheimen Staatsrath (conseil d'Etat et privé), denen der König gewöhnlich nicht beiwohnte, und deren Haupt der Canzler von Frankreich war, wurden die ordentlichen einheimischen Reichssachen, und insonderheit Justizsachen in höchster Instanz abgehandelt. Er bestand aus ordentlichen Staatsräthen, aus solchen, die ein halbes Jahr dienten, und aus maitres des requêtes, welche den Vortrag hatten. Der Finanzrath (conseil des finances), dessen Bestimmung der Name anzeigt, bestand aus einem Chef, drei Finanzräthen und dem General-Controleur. Der König und der Canzler wohnten demselben bei. Der Commerzrath war zur Besorgung alles dessen bestimmt, was die Beförderung des Landhandels bezielte. Der auswärtige Seehandel gehörte vor den Staatssecretär des Seewesens.

Für die Geschäfte der königlichen Ausfertigungen war die Reichskanzlei (la grande chancellerie de France) bestellt, deren Chef der Gros-Siegelbewahrer war.

Die Constitution vom Jahre 1791 legte den Grund zu einer äusserst beschränkten monarchischen Verfassung, die auch eine veränderte Verwaltungsordnung zur Folge hatte, und deren Vollendung der gänzliche Umsturz des Throns vereitelte. Die Constitution von 1795 stellte an den Platz des Königs ein Collegium, das noch mehr beschränkt war, indem ihm aller Einfluß auf die Gesetzgebung entzogen und die Verantwortlichkeit seiner Glieder auf eine gemeinschädliche und gefährliche Weise bestimmt wurde. Die gesetzgebende und die vollziehende Macht waren gänzlich getrennt, jene einem aus 750 Volksrepräsentanten bestehenden Corps, diese dem Vollziehungs-Directorium anvertraut — eine strenge Anwendung einer glänzenden Theorie, deren Gebrechlichkeit die Revolution vom 4. Sept. 1797. nur allzusehr erprobte. Das gesetzgebende Corps, zugleich der Oberaufseher der vollziehenden Macht, in zwei Cammern, den Rath der Alten und den Rath der 500, getheilt, war in der That der Depositär der höchsten Gewalt: das Directorium sollte blos sein Werkzeug seyn, und nur untergeordnete Werkzeuge haben — ein unglücklicher Versuch, dem Ideal einer allgemeinen, unbedingten, einzigen Herrschaft der geschriebenen Gesetze Wirklichkeit zu geben! Die Constitution von 1800 führte den ausgearteten Republicanismus dahin zurück, wohin er nach dem Gange der Ereignisse kommen

mußte, gab dem Staat ein kräftiges, in alle Zweige der höchsten Gewalt einwirkendes, mit hoher Executivkraft ausgerüstetes Oberhaupt, und wurde die Grundlage der Constitution von 1804.

Die Trennung der Gewalten, seit dem Ausbruch der Revolution in Frankreich zur herrschenden Idee geworden, mußte auch Grundidee der neuen Constitution bleiben, aber die neue Regierung durfte nicht, wie die vorige, von aller Theilnahme an der Gesetzgebung ausgeschlossen, nicht zum bloßen Werkzeuge der gesetzgebenden Stelle erniedrigt werden. Diese sollte im Wesentlichen, ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäs, erhalten, nur die anglisirende Eintheilung in zwei Cammern abgeändert, dem Einfluß der Regierung auf die Gesetzgebung eine beruhigende und Zutrauen erweckende Form gegeben, der Regierungsverwaltung eine mit der Verfassung übereinstimmende Ordnung vorgeschrieben, in der Constitution selbst eine Garantie und Schutzwehr der Constitution gegründet werden.

So entstanden für die allgemeine Staatsverwaltung unter dem höchsten Oberhaupt des Reichs, Tribunat, gesetzgebendes Corps, Staatsrath, Ministerium, Erhaltungs-Senat. Ein Glied in dieser Kette ist bereits überflüssig befunden und verschwunden — das erste *).

*) Das Tribunat war zur vorläufigen Erörterung der Gesetze bestimmt und sollte besonders über die Rechte der Nation wachen. Drei Commissionen des gesetzgebenden Corps versehen jetzt seine Geschäfte. Senatsconsult vom 14. Aug. 1807. Politisches Journal 1807. Bd. 2. S. 1058.

Der Erhaltungs-Senat — ist der Wächter der Constitution: er kann, jedoch nie aus eigner Bewegung, sondern nur auf Veranlassung der Regierung oder des gesetzgebenden Corps, entscheiden, was verfassungswidrig sey — in Gesetz-Entwürfen, Rechtssprüchen oder Handlungen. Die Wirkung seiner Entscheidung hängt aber von der Beistimmung des Kaisers ab. Indem er gegen die Verletzung der Verfassung schützt, kann er auch die Verbesserung derselben erleichtern, und ihre völlige Entwikkelung befördern. Kein Reich hat ein politisches Institut dieser Art, und auch in der Verfassung des Königreichs Westphalen fehlt es. Das römisch-deutsche Reich hatte seinen Wächter der Gesetze — den Erzcanzler. Unsere Landstände wollten gern als geborene Vertheidiger der Verfassung gelten: ihre verschiedenen Curien stritten aber gewöhnlich nur für ihre eigenthümlichen Privilegien und Vorrechte, die sie Verfassung nannten, und in den neuesten Zeiten war fast überall ihr Beruf auf die Verwilligung neuer Finanzmittel zurückgebracht.

In dieser Hinsicht haben sie entfernte Aehnlichkeit mit dem gesetzgebenden Corps, in sofern von demselben das jährliche Finanzgesetz abgefaßt wird. Aber dieses Corps, aus mehreren Volksrepräsentanten (nicht wie bei uns gewöhnlich aus Geistlichkeit, Adel und Städten) zusammengesetzt, hat einen großen und vollständigen Antheil an der gesetzgebenden Gewalt überhaupt. Ob und wie weit ein solcher den deutschen Landständen gebühre? darüber ist im Allgemeinen und im Einzelnen oft gestritten, und in mehreren der neuen souveränen Staaten hat

man erst kürzlich mit gänzlicher Aufhebung der Stände diesem Streit ein Ende gemacht, und damit zugleich auch manche Unbequemlichkeiten in der Finanzgesetzgebung hinweggeräumt.

Senat und gesetzgebendes Corps haben mit der vollziehenden Gewalt aber nichts zu thun; diese gebührt ausschließend dem Kaiser. Aber als Verbindungsmittel beider Gewalten besteht der Staatsrath, indem er die Gesetzgebung vorbereitet und die vollziehende Macht mit seinen Rathschlägen unterstützt. In der ersteren Hinsicht gehört er mehr der Verfassung an, als der Verwaltung im engern Sinn, in der andern Hinsicht aber nimmt er nicht nur unter den Verwaltungsbehörden die erste Stelle ein, sondern er steht auch mit allen Verwaltungszweigen in Beziehung, und mit der Regierung in einer weit näheren Berührung, als der Senat und das gesetzgebende Corps. Indem daher seine innere Einrichtung eine eigene genauere Darstellung erfordert, werden wir hier nur kürzlich zeigen, wie durch ihn die Regierung an der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt Theil nimmt, und wie sich hierzu die Wirksamkeit der beiden anderen hohen Reichscollegien verhält.

Im dem Staatsrath wird über das Bedürfniß neuer oder veränderter Gesetze und über ihre zweckmäßigste Abfassung berathschlagt, darauf der Gesetz-Entwurf abgefaßt und durch Redner der Regierung aus der Mitte des Staatsraths dem gesetzgebenden Corps vorgetragen. Dieses läßt den Entwurf durch eine Commission prüfen, die Vortheile und Nachtheile desselben werden in einen General-

ausschuß untersucht, und sodann entscheidet das Corps darüber in einer ordentlichen Sitzung. Der von ihm decretirte Gesetzentwurf wird sofort dem Senat mitgetheilt, welchem frei steht, sein Bedenken dagegen binnen sechs Tagen durch die Erklärung zu erkennen zu geben, daß die Bekanntmachung des Gesetzes nicht Statt finden könne. Der Kaiser vernimmt hierüber das Gutachten des Staatsraths, und giebt entweder durch ein förmliches Decret seine Beistimmung zu dem Senatusconsult, oder er läßt das Gesetz, als solches, kund machen. Uebrigens kann die Regierung ihre Gesetz-Entwürfe in jeder Lage der Discussion in dem gesetzgebenden Corps wieder zurücknehmen, auch nachher sie modificirt wieder vorschlagen lassen.

Die Mitglieder des Staatsraths werden vom Kaiser ernannt und entlassen nach Gutbefinden. Das gesetzgebende Corps wird von dem Kaiser zusammenberufen, dissolvirt und prorogirt. Die Mitglieder desselben wählt das Volk. Auch an der Ernennung der Senatoren hat das Volk Theil, den größeren jedoch der Kaiser. Die französischen Prinzen sind dessen geborne Mitglieder und erhalten Sitz und Stimme in demselben, wenn sie achtzehn Jahr alt sind. Die Wahl des Volks geschieht durch Bezirks- und Departements-Wahlcollegien, deren Organisation nicht hieher gehört.

Zunächst für die Ausübung der vollziehenden Gewalt, für das Handeln und Wirken der Regierung, für die Verwaltung im engern Sinn, ist das Ministerium des Kaisers angeord-

net; zum unmittelbaren Dienst desselben — das Staats-Secretariat, welches aus vier Divisionen: der Expedition, des Referats, der Correspondenz und der kaiserlichen Archive besteht.

Um den Glanz des Throns zu erhöhen, umgeben denselben hohe Reichswürden, die, weil sie nicht wie in manchem andern Reiche, bloße Figuranten sind, sondern an verschiedenen Verwaltungszweigen Theil nehmen, zwar keinen Stoff zur Vergleichung darbieten, aber dennoch hier nicht übergangen werden dürfen. Es sind deren sieben: 1) Der Großwähler, welcher die Geschäfte eines Canzlers in Ansehung der Zusammenberufung des gesetzgebenden Corps, der Wahlcollegien und Bezirksversammlungen verrichtet; die Mitglieder des Senats, des Staatsraths und des gesetzgebenden Corps zur Eidesleistung dem Kaiser vorstellt und die Deputationen dieser, so wie der Wahlcollegien, bei demselben zur Audienz einführt. 2) Der Reichs-Erzcanzler, welcher die Senatusconsulte und Gesetze promulgirt, das Amt eines Canzlers des Pallasts bekleidet, in dem hohen kaiserlichen Gerichtshofe präsidirt, bei den Vermählungen und der Geburt der Prinzen, bei der Krönung und den Exsequien des Kaisers gegenwärtig ist, und die hohen Staatsbeamten zur Eidesleistung präsentirt. 3) Der Staats-Erzcanzler, welcher Friedens- und Allianztractate und Kriegserklärungen promulgirt, die Creditive- und Etikette-Correspondenz mit auswärtigen Höfen überreicht oder unterzeichnet, die französischen Gesandten zur Eidesleistung, die fremden zur Audienz einführt. 4) Der Erzschatz-

meister, welcher gegenwärtig ist, wenn dem Kaiser von der Staats-Einnahme und Ausgabe Rechenschaft abgelegt wird, das große Buch der öffentlichen Schuld jährlich verificirt, die Brevets der bürgerlichen Pensionen unterzeichnet u. s. w. 5) Der Connetable, welcher der Conferenz beiwohnt, in der der Kriegsminister dem Kaiser über das Vertheidigungssystem der Grenzen, den Zustand der Festungen ꝛc. Rechenschaft ablegt, Gouverneur der Militärschulen ist, die Reichsmarschälle installirt ꝛc. 6) Der Großadmiral, welcher bei dem Vortrag des Seeministers über den Zustand des zu seinem Departement gehörigen Bauwesens, der Arsenale und deren Approvisionirung, gegenwärtig ist, die Admirale, Viceadmirale ꝛc. dem Kaiser vorstellt u. s. w. 7) Der General-Gouverneur der transalpinischen Departements, welcher in diesen Departements verschiedene unter die andern Reichswürden vertheilte Functionen in seiner Person vereinigt. Die Inhaber dieser Reichswürden heißen Prinzen — Groß-Dignitarien, haben fürstlichen Rang ꝛc., führen den Vorsitz in einem bestimmten Wahlcollegium, sind Senatoren, Staatsräthe, und Mitglieder des kaiserlichen geheimen Raths, bilden das große Conseil des Kaisers und das große Conseil der Ehrenlegion, werden vom Kaiser ernannt, und erhalten ihre Würde auf Lebenszeit.

Der geheime Rath des Kaisers kann übrigens von demselben nach Belieben zusammengesetzt und berufen werden, wie es denn auch von ihm abhängt, Ministerialconferenzen zu veranstalten, obgleich die Minister unter sich kein Collegium bilden.

Nur für einen Fall ist von der Constitution die Zuziehung des geheimen Raths ausdrücklich vorgeschrieben — für die Ausübung des Begnadigungsrechts, und zugleich bestimmt, daß er aus dem Großrichter, zwei Ministern, zwei Senatoren, zwei Staatsräthen und zwei Mitgliedern des Cassationshofes bestehen soll.

Die Constitution des Königreichs Westphalen enthält von allen diesen Einrichtungen nur den Staatsrath und die Reichsstände. Diese sollen aus 100 Mitgliedern, welche von den Departements-Versammlungen ernannt werden, bestehen, und zwar aus 70 unter den Grundeigenthümern gewählten Mitgliedern, aus 15 Kaufleuten und Fabrikanten, und aus 15 Gelehrten und solchen Staatsbürgern, welche sich um das Reich verdient gemacht haben. Sie werden alle drei Jahre um ein Drittel erneuert, doch können die austretenden Mitglieder sogleich wieder erwählt werden. Der Präsident der Stände wird vom König ernannt. Die Stände versammeln sich auf eine von dem Könige befohlene Zusammenberufung. Sie berathschlagen sich untereinander über die Gesetz-Entwürfe, welche vom Staatsrath abgefaßt und auf Befehl des Königs ihnen vorgelegt sind, es mögen diese die Auflagen (oder das jährliche Finanz-Gesetz), oder zu machende Abänderungen an dem bürgerlichen Gesetzbuche, dem peinlichen Recht, oder der Münzverfassung, betreffen. Jährlich werden ihnen die gedruckten Rechnungsberichte der Minister vorgelegt.

Die Abgebung der Stimmen ist geheim, und die absolute Mehrheit derselben giebt den Ausschlag.

Drei ständische Commissionen — eine Finanz-commission, eine Commission für das bürgerliche und eine für das peinliche Recht — können vorläufig die Gesetz-Entwürfe des Staatsraths prüfen und zu dem Ende mit diesen in Communication treten.

Die Bemerkungen jener Commissionen werden im vollen Staatsrathe, unter dem Vorsitze des Königs, gelesen, und es wird darüber eine Verhandlung angestellt, wenn solche Statt hat, ob es räthlich sey, die Gesetz-Entwürfe einer Abänderung zu unterwerfen.

Die endliche Abfassung der Gesetz-Entwürfe wird von den Mitgliedern des Staatsraths unmittelbar den Ständen vorgelegt, welche darüber berathschlagen, nachdem sie die Beweggründe zu dem Gesetz-Entwurfe und die Berichte der Commission angehört haben.

Uebrigens sind hier noch drei höchste allgemeine Behörden der französischen Staatsverwaltung nur vorläufig zu bemerken, von welchen bei der Darstellung der Justizverfassung und der Finanzverfassung ausführlicher gehandelt werden wird. Es sind folgende: der kaiserliche Obergerichtshof, der Cassationshof und der Rechnungshof.

Viertes Capitel.

Allgemeine Staatsverwaltung. Staatsrath. Ministerium.

Ausser den die Gesetzgebung vorbereitenden und einleitenden Geschäften ist der durch die französische Verfassung bestimmte Wirkungskreis des Staatsraths folgender: Er entwirft die Verordnungen der öffentlichen Verwaltung und löset die in Verwaltungssachen vorkommenden Schwierigkeiten. Er giebt in allen wichtigen Fällen, die der Kaiser ihm vorzulegen für gut findet, über jeden Gegenstand der öffentlichen Verwaltung sein Gutachten. Er entwikkelt und bestimmt den Sinn zweifelhalter Gesetze auf die deßwegen an den Kaiser gebrachten und von ihm an den Staatsrath verwiesenen Anfragen. Er erkennt über Competenz-Streitigkeiten, die zwischen den Verwaltungsbehörden und den Gerichtshöfen entstehen, über Rechtsbeschwerden, welche auf Verwaltungsmaaßregeln und Gegenstände sich beziehen, und über die Frage: ob ein Staatsbeamter den Gerichten übergeben werden soll? Denn, wie Verwaltungs-

geschäfte von der ordentlichen Gerichtbarkeit gänzlich ausgenommen sind: so ist auch kein Gericht für sich befugt, einen Verwaltungsbeamten wegen seiner Diensthandlungen zur Verantwortung zu ziehen. Als allgemeine Regel ist übrigens zu bemerken, daß der Staatsrath in keinem Geschäft die Initiative hat, also nicht anders, als wenn er dazu aufgefordert wird, über die an ihn verwiesenen Gegenstände zu berathschlagen befugt ist.

Der Staatsrath ist in fünf Sectionen getheilt: die der Gesetzgebung, des Innern, der Finanzen, des Kriegs und des Seewesens. Jede Section hat ihren Präsidenten. In den Generalversammlungen, die nur auf Befehl des Kaisers berufen werden, präsidirt Er, oder, in seiner Abwesenheit ein vom ihm dazu ernannter Großdignitar.

Die Zahl der Staatsräthe ist auf funfzig festgesetzt, wozu jedoch die kaiserlichen Prinzen, die Großdignitarien und die Minister nicht gerechnet werden, die vermöge ihrer Geburt, ihrer Würde, oder ihres Amts, Sitz und Stimme im Staatsrath haben. Die Staatsräthe sind entweder zum ordentlichen oder zum ausserordentlichen Dienst angestellt, und im erstern Fall entweder in den Sectionen oder ausser denselben. Diese wohnen nur den General-Versammlungen bei. Die Staatsräthe zum ausserordentlichen Dienst sind mit Beibehaltung des Titels und Rangs eines Staatsraths zu andern Fuctionen angestellt. Hat ein Mitglied des Staatsraths fünf Jahre auf der Liste der Mitglieder zum ordentlichen Dienst gestanden: so wird ihm eine Bestallung als Staatsrath auf Lebenszeit ertheilt. Wird ein

Staatsrath, es sey zum ordentlichen oder ausserordentlichen Dienst, aus der Liste hinweggelassen: so hat er nur auf ein Drittheil der Staatsraths Besoldung Anspruch. Seinen Titel und seine Rechte kann er nicht anders verlieren, als wenn ihn der hohe kaiserliche Gerichtshof zu einer Leibes- oder entehrenden Strafe verurtheilt hat.

Bei dem Staatsrath sind mehrere Maitres des Requetes, für das Plenum General-Secretär, eine Commission der Petitionen und eine der Streitsachen, eine Canzlei, die in fünf Büreau's eingetheilt ist, und eine Anzahl Advocaten bestellt und angeordnet.

Eine Auswahl talentvoller Männer, die einer solchen Vorbereitung zu höheren Staatsgeschäften würdig befunden sind, hat nicht nur das Recht, dem Staatsrathe beizuwohnen, sondern arbeitet auch in den Sectionen desselben und in den Departements der Minister. Diese Auditeurs des Staatsraths sind besoldet, und keineswegen junge Anfänger, die hier nicht am rechten Orte seyn würden. Einigen von ihnen werden bisweilen besondere Functionen oder Missionen anvertraut, wie z. E. noch im Anfang dieses Jahres einer als Präfect, ein anderer als Ambassade-Secretär, und drei als Unterpräfecten angestellt waren. Sie haben Sitz, ohne Stimme, im Staatsrath, und geben blos die Erläuterungen, die von ihnen verlangt werden. Ihnen liegt ob, in den Sectionen des Staatsraths die Gründe darzulegen, welche die Minister für ein von ihnen in Vorschlag gebrachtes Gesetz oder eine Verwaltungsvorschrift, oder aber für ein Gutachten oder eine Entschließung haben, worüber von ihnen an den

Kaiser berichtet, und von diesem die Berathschlagung des Staatsraths veranlaßt ist. Der Präsident der Section, wohin die Sache gehört, bestimmt ihnen die Zeit, wann sie sich daselbst einzufinden haben, und im Fall die Section weitere Aufklärungen nöthig findet, trägt sie dem Auditeur auf, sie in dem Ministerial-Departement zu sammeln.

Der große Umfang des dem Staatsrathe geöffneten Wirkungskreises läßt sich erst dann richtig beurtheilen, wenn man sich eine vollständige Uebersicht der dem Ministerium obliegenden Geschäfte verschafft hat, indem aus diesen hauptsächlich die Veranlassung und der Stoff zu den Arbeiten des Staatsraths hervorgeht; wie denn dieser und das Ministerium durch verschiedene Anordnungen und Einrichtungen in der genauesten Verbindung stehen.

Das Ministerium selbst ist als Collegium nicht constituirt, aber im Staatsrath treffen alle Minister zusammen. Uebrigens steht jeder allein an der Spitze seines Departements. Die Departements sind nach Gegenständen bestimmt und begrenzt, haben aber zum Theil wieder geographische Unterabtheilungen.

Der Minister verfassungsmäßige Hauptbestimmung ist, die Vollziehung der Gesetze und der öffentlichen Verwaltungsvorschriften zu betreiben. Ihnen sind alle Provincial- und Local-Verwaltungsbehörden untergeordnet. Kein Act der Regierung ist ohne die Signatur eines Ministers gültig.

Wenn, nach der Verfassung, die Functionen der Mitglieder des Senats, des gesetzgebenden Corps und des Staatsraths keiner Verantwortlichkeit un-

terworfen sind: so liegt dagegen den Ministern volle Verantwortlichkeit ob: 1) wegen eines jeden Acts der Regierung, worunter sich ihre Signatur befindet; 2) wegen vernachlässigter Vollziehung der Gesetze oder Verwaltungsvorschriften; 3) wegen der von ihnen ertheilten besondern Befehle, wenn diese der Constitution, den Gesetzen oder Vorschriften entgegen sind.

Ein kräftiger und thätiger Regent wird es an öftern speciellen Erkundigungen, wodurch der Gedanke an diese Verantwortlichkeit immer neu erhalten werden muß, zuverlässig nicht fehlen lassen. Dem Kaiser der Franzosen müssen aber auch jährlich ausführliche Rechenschaft ablegen:

1) der Großrichter, Justizminister, in Gegenwart des Reichs-Erzcanzlers, von den Mißbräuchen, die sich in der Verwaltung der Civil- und Criminal-Justiz eingeschlichen haben können.

2) Der Minister der auswärtigen Verhältnisse, in Gegenwart des Staats-Erzcanzlers, von der politischen Lage des Staats.

3) Der Minister der Finanzen und der des öffentlichen Schatzes, in Gegenwart des Erzschatzmeisters — von den Einnahmen und Ausgaben des Staats, wobei sie zugleich dem Kaiser ihre Ansicht der Finanzbedürfnisse des Reichs vorlegen müssen.

4) Der Kriegsminister und der Director der Kriegsadministration, in Gegenwart des Connetable, von den zu ergreifenden Maaßregeln, um das System der Grenzvertheidigung zu vervollständigen, und die Unterhaltung,

Ausbesserung und Approvisionirung der Festungen zu bewirken.

5) Der Marine-Minister, in Gegenwart des Großadmirals, von dem Seebauwesen, den Arsenälen und deren Versorgung mit den nöthigen Bedürfnissen.

Da nun die Minister zwar in den einmal bestimmten und angeordneten gewöhnlichen Sachen verfügen, Anweisungen ertheilen, Aufträge und Befehle geben können, davon aber jederzeit Rechenschaft abzulegen bereit seyn, und in wichtigen und zweifelhaften Sachen fordersamst dem Kaiser berichten müssen, hierauf in der Regel der Staatsrath mit seinem Gutachten vernommen wird, neue Gesetze und Verordnungen aber nicht anders, als im Staatsrath abgefaßt werden dürfen: so scheint hier die Gefahr des Einheitssystems glücklich vermieden und eine zweckmäßige Vereinigung desselben mit dem Collegialsystem getroffen zu seyn.

Mehrere Mitglieder des Staatsraths sind überdieß in den Ministerial-Departements mit der besondern Bearbeitung bestimmter Verwaltungszweige beauftragt, jedoch nur zum Zweck der Verbreitung, indem sie die genauern Untersuchungen anstellen, die Correspondenz besorgen, Erkundigungen einziehen und ihre Vorschläge der zu fassenden Entschließungen den Ministern vorlegen, die sodann nach Beschaffenheit der Umstände die Befehle des Kaisers einholen. Und auch diese Einrichtung dürfte wohl ein kräftiges Verwahrungsmittel gegen den Mißbrauch der Ministerial-Gewalt seyn. Sie hat indessen in anderen Hinsichten nicht durchgehends Beifall gefunden, wie

wenigstens Fleurigeon bezeugt. Man hat besorgt, daß zwischen den Ministern und den ihnen zugeordneten Staatsräthen eine Art Rivalität, in den Ministerial-Departements eine Opposition, eine Theilung in Parteien, bei den Unterbehörden aber eine Verminderung des Ministerial-Ansehens nur allzuleicht entstehen möchte. Man hat überdies geglaubt, daß dadurch eine — wenigstens nicht nothwendige Vermehrung der Administrationskosten und eine unvermeidliche Störung der Gleichförmigkeit der Verwaltungsgrundsätze veranlaßt werde, weil ein Minister die Arbeiten eines Staatsraths nicht mit der Strenge, wie die eines gewöhnlichen Büreau's beobachten und beurtheilen könne, und wohl auch nicht einmal dürfe. Die völlige Abhängigkeit des Büreau sichere dem Minister die genaue Befolgung seiner Grundsätze und seiner Aufträge. Anders verhalte sichs mit einem Staatsrath, der die Verantwortlichkeit weder gegen den Minister, noch selbst den Kaiser zu fürchten habe, wenigstens nicht in derselben Art wie ein Büreau. Endlich hat man dafür gehalten, daß die Irrthümer dieser nicht verantwortlichen Staatsräthe viele Verwirrung in die Administration bringen, den Gang der Geschäfte hindern, und nicht selten Unzufriedenheit mit der Regierung erregen werden.

Wie weit diese Bemerkungen gegründet seyn mögen, ist für einen entfernten Beobachter schwer zu entscheiden; doch möchte es nicht überflüssig seyn, zu erinnern, daß sie von einem Büreauchef eines Ministerial-Departements herrühren. In der Theorie hat die Einrichtung viel Empfehlendes, und man

wird sie um so zweckmäßiger finden, je ausgedehnter der Geschäftskreis einiger Minister ist.

Mit Ausschluß des Ministers = Staatssecretärs sind dieser hohen Staatsbeamten des französischen Reichs — zehen, und folglich eben so viele Ministerial = Departements. Da wir in der Folge die sämmtlichen Staatsgeschäfte, welche durch diese Departements zu besorgen sind, nach einer einfacheren Eintheilung der Staatsverwaltung unter einige Hauptgesichtspuncte zu ordnen gedenken: so wird es genügen, wenn hier ihr Geschäftskreis blos im Allgemeinen bezeichnet wird. Sie werden gewöhnlich in folgender Ordnung aufgeführt:

I. Departement des Großrichters, Justizministers. Die Organisation der Rechtspflege und die Erhaltung derselben in der gesetzmäßigen Ordnung ist sein Hauptzweck.

II. Departement der auswärtigen Angelegenheiten. Seine Bestimmung spricht sich selbst aus.

III. Departement des Innern. Das vielseitigste und durch seinen Namen am wenigsten deutlich bezeichnete von allen! Es umfaßt die allgemeine Aufsicht auf die Provinzialverwaltung, deren Organisation und Verbesserung, die wichtigsten Zweige der Staatswirthschaft, oder der von einigen sogenannten Cultur = oder Wohlfarthspolicei: der Oeconomie =, Manufactur = und Handels = Politik, so wie der Oberpolicei.

IV. Departement der Finanzen. Das gesammte Steuerwesen, die Verwaltung der Domänen, der Zölle, der Posten u. s. w., kurz! die

Erhebung aller Staatseinkünfte steht unter seiner obersten Leitung und Aufsicht.

V. Departement des öffentlichen Schatzes. Sicherstellung der Staatseinnahme, Ordnung in der Staatsausgabe ist sein Zweck.

VI. Departement des Kriegs. Die Einrichtung und der Gebrauch der Landarmee ist seine Hauptbestimmung.

VII. Departement der Kriegsverwaltung. Ihm liegt die Sorge für den Unterhalt der Armee in seinem ganzen Umfange ob.

VIII. Departement des Seewesens und der Colonien. Für den Seekrieg, was die beiden vorhergehenden für den Landkrieg sind! Ausserdem ist ihm die oberste Verwaltung der Colonien übertragen.

IX. Departement der allgemeinen Reichs-Policei. Erhaltung der öffentlichen Sicherheit ist sein Hauptzweck.

X. Departement der geistlichen Angelegenheiten. Die Verhältnisse der verschiedenen gottesdienstlichen Vereine oder kirchlichen Gesellschaften, machen den Gegenstand seiner Geschäfte aus.

Man sieht, daß hier die Vertheilung der Regierungsgeschäfte nach Gegenständen nicht streng systematisch ist. Schon die allgemeine Benennung des Ministerium des Innern zeigt dieß, und gerade dieses Ministerium ist es, dessen Wirkungskreis am schwersten mit vollkommener Genauigkeit zu begrenzen seyn dürfte, und das auch, wie es scheint *),

*) Man findet darüber mancherlei Bemerkungen bei Fleurigeon.

mit andern Departements am leichtesten in Grenzirrungen geräth. Die Haupteintheilung muß immer in innere und äussere Angelegenheiten zerfallen. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hat die einfachste und bestimmteste Grenze. Doch können in Beziehung auf Krieg und auf Handel mit dem Kriegsminister, mit dem Marineminister, mit dem des Innern, gewisse Berührungspuncte entstehen, vielleicht auch in Beziehung auf öffentliche Sicherheit mit dem Minister der allgemeinen Reichspolicei. Manche andere Verhältnisse ließen sich ausdenken, allenfalls auch mit Beispielen belegen, um die Nothwendigkeit einer scharfen und festen Grenzbestimmung zu beweisen, wenn sie eines Beweises bedürfte. Dem Dienste nachtheilige Conflicte verschiedener Ministerial-Departements werden aber unter einer weisen und kräftigen Regierung und bei der Wahl von Männern, die es erkennen, daß sie alle für Einen Zweck arbeiten, nicht Statt finden können. Hier wird weder Herrschsucht noch Arbeitsscheu die Hand zum Nehmen oder Zurückschieben ausstrecken.

Die neuen Theorien von der besten Vertheilung der Staatsgeschäfte in höchster Instanz sind bekannt. Die Idee, der in der Natur der Sache liegenden Hauptabtheilung getreu, in zwei Hauptministerien, dem des Aeussern, und dem des Innern, und durch diese in der Person des Regenten die oberste Leitung des Ganzen zu concentriren, kann wegen ihrer Einfachheit und wegen der Einheit in der Staatsverwaltung, die sie begünstigt, dem Theoretiker nicht mißfallen. Jedes dieser allgemeinen Ministerien würde

dann für die seinem Zwecke analogen Hauptgegenstände besondere Ministerien neben sich haben. Wir wollen die deßhalb gemachten Plane keiner näheren Prüfung unterziehen. Es scheint, daß das Ministerium des Aeussern drei Ministerien: des Friedens (Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten), des Kriegs und des öffentlichen Schatzes, unter sich begreifen könnte: und das Ministerium des Innern ebenfalls drei: für die Justiz, für die allgemeine Staatswirthschaft und für die Finanzen.

Es kömmt aber in der Praxis gar viel auf die relative Wichtigkeit der Gegenstände, auf die besondern Bedürfnisse des Staats, die bisweilen in einem Hauptzweig der Verwaltung die Geschäfte dergestalt häufen, und auf die Zeitumstände an, die für einen andern eine ganz besondere und so ungetheilte Aufmerksamkeit fordern, daß dadurch mehr, als durch ein theoretisches System, die Abtheilung der Staatsgeschäfte bestimmt werden muß.

In der Constitution des Königreichs Westphalen findet man nur vier Minister und nur drei Ministerial-Departements: eines für die Gerechtigkeitspflege und das Innere, eines für den Krieg, eines für die Finanzen, den Handel und den Schatz. Der vierte Minister ist der Staatssecretär, dem neuerlich das in der Constitution mit Stillschweigen übergangene Departement der auswärtigen Angelegenheiten übertragen worden ist. Der Geschäftskreis dieser Minister ist ohne Zweifel analogisch nach dem der französischen zu bestimmen.

Der Staatsrath des Königreichs Westphalen, welcher wenigstens aus sechszehn und höch-

stens aus fünf und zwanzig Mitgliedern, die der König ernennet und willkührlich entläßt, bestehen soll*), ist in seinen Verhältnissen gleichfalls nach jener Analogie in allen dem, was die Constitution nicht ausdrücklich vorgeschrieben hat, zu beurtheilen **). Die Abtheilungen desselben sind den drei ersten Ministerial-Departements ganz gleich, nur daß er mit der Verwaltung des Schatzes nichts zu thun hat. Ganz verschieden ist er darinn von dem französischen, daß er zugleich die Stelle eines Cassations-Gerichts vertritt. Der General-Secretär des Staatsraths hat die von dem König an die verschiedenen Sectionen verwiesenen Geschäfte zu vertheilen, in der General-Versammlung des Staatsraths das Protocoll zu führen, dem König das Resultat ihrer Verhandlungen vorzulegen, jedes motivirte Gutachten des Staatsraths zu unterzeichnen, die Minuten der Acte der General-Versammlungen, der Sectionen und der mit einzelnen Theilen der Verwaltung beauftragten Staatsräthe aufzubewahren, die Ausfertigungen und Extracte derselben zu besorgen und zu unterzeichnen.

---

*) Die Prinzen vom Geblüt und die Minister werden auch hier nicht mitgerechnet. Der Gehalt der Staatsräthe ist 14000 Fr. Der König hat sich aber vorbehalten, den Präsidenten der Sectionen und den Staatsräthen, welchen die Direction irgend eines Theils der öffentlichen Verwaltung wird übertragen werden, eine Besoldungszulage zu geben. Auditoren, mit 1000 Fr. Gehalt, sind gleichfalls angestellt.

**) Das Königl. Decret vom 24 December 1807, welches das Reglement für den Staatsrath enthält, stimmt mit der französischen Verfassung im Wesentlichen ganz überein.

Ein ähnliches Institut, wie der französische Staatsrath in seiner Verbindung mit dem Ministerium ist, findet sich in keinem der älteren deutschen Staaten. Man hat wohl Ministerial-Departements für die gewöhnlichen Geschäfte, deren Vorsteher sich für die wichtigern Fälle zur gemeinsamen Berathschlagung, manchmal unter dem Vorsitz des Regenten, in dem Ministerium oder geheimen Staatsrath vereinigen. Man findet in einigen Staaten neben dem geheimen Raths-Collegium, ein Cabinets-Ministerium, und bei beiden Abtheilungen in Departements. So besteht z. E. das Königl. Sächsische geheime Cabinet aus dem Departement der innländischen Angelegenheiten (Domestique-Departement), dem Militär-Departement, und dem Departement der auswärtigen Geschäfte (Etranger-Departement); das geheime Consilium aber ist in 6 Departements eingetheilt, Theils nach Gegenständen, Theils nach Provinzen.

Die gewöhnliche ältere Verfassung der deutschen Ministerien schildert Elsässer *) sehr treffend also: „Das Geheimeraths-Collegium oder Ministerium, ist das höchste Collegium, welchem alle übrige Collegien und Deputationen untergeordnet sind. Gewöhnlich werden bei Ministerien keine eigentliche Referenten und Correferenten aufgestellt, sondern die einkommenden Sachen allen Gliedern in einer verschloßnen Kapsel zugesendet, worauf alsdann bei den Zusammenkünften selbst mehr Unterredungsweise, als daß man förmlich die Stimmen sammelte, über

*) Leitfaden über die Theorie der Kanzleipraxis. S. 83.

die einzelnen Gegenstände gesprochen, und ein Conclusum zu Stand gebracht wird. Gemeiniglich bekleidet ein Ministeriumsmitglied zugleich die Stelle eines geheimen Referendärs, welcher die ganz wichtigsten Angelegenheiten dem Fürsten selbst von Zeit zu Zeit kürzlich vorträgt, und von demselben die weiteren Befehle erhält."

Es giebt auch Ministerien, die ihre eigenen Ministerial-Referenten haben, denen blos eine berathende Stimme zusteht, und in manchen Staaten sind die Minister zugleich Chefs oder Mitglieder besonderer Collegien, sogar solcher, die dem Ministerium untergeordnet sind. In Frankreich ist nur der Großrichter beständiger Präsident einer Commission des Staatsraths *), und der Kaiser kann ihm das Präsidium des Cassationshofes und der Appellationshöfe übertragen, wenn er es für gut findet.

Was in den Sectionen des französischen Staatsraths vorbereitet und dann ins Plenum gebracht werden kann, behandeln in einigen deutschen Staaten besondere Commissionen, die dann wieder einer höheren Behörde untergeordnet sind. So entsprechen der Section der Gesetzgebung die Gesetzcommission in Preußen, Sachsen, Hessen-Darmstadt rc., und in dem ersten Staate entscheidet die immediate Jurisdictions-Commission die zwischen den Justiz- und Finanz-Collegien vorfallenden Conflicte oder Ressortstreitigkeiten.

Der Preußische Staat, vormals für die mei-

*) Der Commission für die streitigen Fälle in Verwaltungssachen.

sten deutschen Regierungen gleichsam Normalstaat, sieht jetzt seiner Regeneration entgegen. Für die Spuren der Nachahmung, die man vielleicht noch in manchem andern Staate finden kann, wird die Bemerkung genügen, daß die oberste Regierung eine Selbstregierung im gewöhnlichen Sinn seyn sollte, die des Königs geheime Cabinetsräthe, als geheime Minister, neben die öffentlichen Minister stellte, und daß diese größtentheils in einer ungeheuren Maschine, das General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domänen-Directorium genannt, ihren, dem Cabinet untergeordneten Wirkungskreis fanden, von dem jedoch einige Provinzen, die besonders verwaltet wurden, ausgenommen waren.

Nach seinen Gegenständen ist dieses General-Directorium den französischen Ministerien des Innern und der Finanzen sehr ähnlich, aber schon darinn wieder ganz verschieden von denselben, daß in den einzelnen Departements mehrere Minister walten, die Theils in die Provinzen, Theils in die einzelnen Zweige der Finanz- und Landesverwaltung sich theilen; des durchaus verschiedenen Geschäftsganges nicht zu gedenken. Sein Geschäftkreis umfaßt die Verwaltung der ganzen innern Staatswirthschaft und Policei und das allgemeine Finanzwesen des Staats.

Das Justiz-Departement, besonders das Amt des Großcanzlers, das geheime Cabinets-Ministerium oder Departement der auswärtigen Geschäfte, die General-Controlle, das Ober-Kriegscollegium und das geistliche Departement, sind diejenigen allgemeinen Behörden des Preußischen Staats, welche größtentheils dem ersten, zweiten, fünften,

siebenten und zehnten französischen Ministerial-Departement gleichgestellt werden können.

In der Organisation der österreichischen Monarchie zeigt sich ganz der Einfluß, den ihre Zusammensetzung aus mehreren von einander ganz unabhängigen Staaten auf die Staatsverwaltung nothwendig haben muß. Nur die Staatsconferenz, die geheime Hof- und Staatscanzlei der auswärtigen Geschäfte, der Hofkriegsrath und die Hofpolicei-stelle können als allgemeine höchste Behörden der ganzen Monarchie angesehen werden.

Diejenigen deutschen Staaten, welche erst neuerlich in die Reihe der unabhängigen Mächte eingetreten sind, haben sich in ihrer Organisation mehr dem französischen Vorbilde genähert. Nur darf man dabei den verjüngten Maaßstab in seinen verschiedenen Abstufungen nicht vergessen. Die Betrachtung der verschiedenen Organisationsverordnungen ist höchst interessant, und gewährt eine erfreuliche Ansicht des lebendigen Strebens nach Einfachheit, Uebereinstimmung und zweckmäßiger Unterordnung in der Staatsverwaltung.

Aber sie hatten in Deutschland selbst ein nicht minder wichtiges Vorbild. Früher, als irgend eine der deutschen Regierungen, hat die Bairische dem Bedürfniß einer verbesserten, obersten Leitung der Staatsgeschäfte und einer zweckmäßigen Ministerial-Organisation Genüge zu thun sich bemühet *).

*) Gleich nach dem Regierungsantritt des jetzigen Königs; im Februar 1799.

Mit gerechtem Stolz konnte der Freiherr von Aretin *) sagen: „Dem unbefangenen Beobachter der Staatsverwaltungen dringt sich allenthalben die traurige Bemerkung auf, daß bei den meisten Staaten in keinem Puncte der öffentlichen Verwaltungen weniger Consequenz, weniger durchdachtes System herrsche, daß in keinem die Abänderungen häufiger (meistens eine Folge der herrschenden Hofkabalen), in keinem der Maaßstab derselben schwankender sey, als gerade in diesem wichtigsten von allen. Selbst jene Regierung, welche in den meisten Gegenständen das Muster der vollkommensten Staatsverwaltung darbietet, nemlich Preußen, hielt hierinn mit den Umständen und den Forderungen der Zeit nicht immer gleichen Schritt. Häufig bemerkt man an der Stelle eines wohlgeordneten, dessen jetzigen Verhältnissen angemessenen Systems noch die hergebrachten Formen, die Spuren der allmäligen Bildung und Entstehung des jetzigen Staatskörpers. Eben so beklagenswerth, und die Quelle unsäglichen Unglücks, ist die Vermischung der Hof- und Cabinetsgeschäfte des Fürsten mit den eigentlichen Staatsgeschäften, welche in vielen monarchischen Regierungen Statt findet. Wo immer die sorgfältige Ausscheidung derselben vernachlässigt wird, ist die Staatsmaschine aus ihren Fugen gerissen, allen Verbrechen der Eingang verschafft, und eine vollendete Despotie tritt an die Stelle der monarchischen Gewalt. Mit seltner Bestimmtheit ist die Gränzlinie derselben gegenwärtig

---

*) Der Genius von Baiern unter Maximilian IV. Bd. I. Heft I. S. 46. f.

in Baiern gezogen. Kein Staatsminister bekleidet zugleich eine Hofstelle, keiner ist zugleich Vorstand irgend einer Landesstelle, wie es in den meisten Ländern, leider, nur zu gewöhnlich ist. — Kein ungleicher Kampf des Staates mit dem fürstlichen Cabinette, keine drückende Ausdehnung des letztern auf Kosten des Landes ist mehr zu fürchten; dasselbe Band umschließt den Fürsten und das Volk. Glücklich sind nun diese zwei Hauptgebrechen in Baiern beseitigt; mit ruhigem Blicke verweilt der Philosoph und Staatsmann bei der neuen Ministerialverfassung dieses Landes. Sie trägt allenthalben das Gepräge reifer Ueberlegung und ächter Regierungsgrundsätze. — — Schön und hoffnungsvoll war daher dieser Anfang; er verkündete die stufenweise Organisation sämmtlicher Gewalten. Es war die Morgenröthe des schönen Tages, einer durch alle Theile verbesserten, und systematisch geordneten Staatsverwaltung, der zum erstenmale über Baiern anbrechen sollte. Der Centralpunct der wichtigsten Staatsgeschäfte ward auf eine Art geordnet, welche unter allen monarchischen Regierungen Europens, wo nicht die beste, doch zuverlässig eine der vorzüglichsten ist. Und wenn man annimmt, daß eben der Geist, welcher diese höchsten Regierungszweige belebt, auch durch alle übrigen Theile der Staatsverwaltung herrsche, daß von dieser Quelle Wohl oder Wehe, Nationaltugenden oder Verbrechen ausgehen, wer mag es berechnen, welch' heilsame Wirkungen diese einzige Vorkehrung für jetzt und für künftige Generationen haben müsse?"

Wie viel auch wirklich für die übrigen Theile der

Staatsverwaltung in Baiern geschehen ist, werden wir in der Folge sehen. Hier zuförderst von der Organisation der allgemeinen Staatsverwaltung!

In der geheimen Staatsconferenz werden dem Könige von den Ministern alle Anträge und Beschlüsse des Staatsraths und alle wichtigen Staatsangelegenheiten vorgetragen und zur Entscheidung vorgelegt. Der geheime Staatsrath, dem der König nur in besondern Fällen beiwohnt, besteht aus den Ministern und den bei einem jeden Ministerial-Departement angestellten geheimen Referendären. Vor den gesammten Staatsrath gehören die allgemeinen Regierungsgrundsätze und die Hauptnormen eines jeden Verwaltungszweiges, die Entwürfe zu allgemeinen Verordnungen und Anstalten, staatsrechtliche Verträge mit Auswärtigen, alle Organisationsplane, alles, was zugleich in mehrere Departements einfließt, alle geistliche und weltliche Verbesserungsplane, Pensionen, Dienstbesetzungen, bedeutende fiscalische Processe, die Festsetzung der jährlichen Fonds für jedes Departement nach seinem Etat, die Rechenschaft über die geführte Verwaltung eines jeden Departements, in so weit sie in den Wirkungskreis des Staatsraths gehört, und die Darstellung des Zustandes der einem jeden Departement anvertrauten Hauptgeschäfte, der darinn geschehenen Fortschritte und Verbesserungen, mit Anzeige der entgegentretenden Hindernisse, endlich die Vorbereitung der wichtigen inneren Landesangelegenheit für die Ministerialconferenz.

Der Ministerial-Departements sind vier, deren jedem in der Regel ein eigener Minister

vorsteht, wovon aber, wie dieß jetzt der Fall ist, Ausnahmen Statt finden können. Sie haben Theils die in den Staatsrath gehörigen Gegenstände vorzubereiten, Theils deren unmittelbare Behandlung und Ausfertigung zu besorgen.

Das geheime Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten umfaßt alle wichtige Hoheitssachen des auswärtigen und innern Staatsrechts. Das geheime Ministerial-Finanz-Departement hat den Vortrag, die oberste Aufsicht und Leitung nicht nur über alle Gegenstände, welche das Finanzwesen im eigentlichen Sinne betreffen, sondern auch über diejenigen, welche in die allgemeine Staatswirthschaft und Culturpolicei einschlagen. Das geheime Ministerial-Justiz-Departement besorgt nicht nur alles, was zur Beförderung und Erhaltung einer zweckmäßigen Justizpflege gehört, sondern es verbreitet sich auch über alle Gegenstände der Sicherheitspolicei, und, im Einverständniß mit dem Finanz-Departement, über die der staatswirthschaftlichen Policei, bei welcher besondere Rechte und Privilegien vorkommen, und führt die Oberaufsicht über die Verwaltung der Gemeinden. Dem vierten geheimen Ministerial-Departement liegt die Sorge für Künste und Wissenschaften und die oberste Leitung der geistlichen Angelegenheiten ob. Die militärischen Geschäfte in ihrem ganzen Umfang stehen ausschließlich unter der Direction des Monarchen selbst. Das geheime Cabinet und die geheime Cabinets-Canzlei sind zu dem unmittelbaren Dienste des Königs bestimmt.

Was in Baiern der Regierungsantritt eines durch frühere Erfahrungen vorbereiteten, und durch glücklich gewählte Staatsdiener unterstützten Regenten, für ein bis dahin mit wenig Ordnung verwaltetes Land bewirkte, wurde erst später in andern deutschen Staaten Folge der Resultate, welche die Friedensschlüsse zu Lüneville und zu Presburg gehabt haben. Die erweiterten Gebiete mehrerer Fürsten und die gänzlich veränderten politischen Verhältnisse, führten die Nothwendigkeit neuer Einrichtungen in der Staatsverwaltung herbei, die sowohl auf die oberste Leitung derselben, als auf die Provinzialregierung sich erstreckten. Seltener wurden zugleich in den unteren Behörden allgemeinere und wesentliche Veränderungen vorgenommen.

Baden hat hierinn den ersten Schritt gethan. Nach der Organisation von 1803 concentrirt sich die oberste Leitung der gesammten Staatsverwaltung unter der unmittelbaren Direction des Großherzogs, für deren Berathung und Ausführung ein Geheimeraths-Collegium (Staats-Ministerium) angeordnet, und mit der nöthigen Anzahl von Ministern, geheimen Räthen und geheimen Referendarien besetzt ist. Damals wurde es in drei Departements: den Staatsrath für die Haus- und allgemeinen Staatsangelegenheiten, den Regimentsrath für die staatsrechtlichen Landesangelegenheiten, und den Finanzrath für die staatswirthschaftlichen Landesangelegenheiten eingetheilt. Im Jahre 1807. erhielt es aber

eine neue Eintheilung in vier Departements: das Staats-Departement, das Justiz-Departement, das Policei-Departement und das Finanz-Departement. In den Departements sollen nur die laufenden Tagssachen abgethan werden, solche nemlich, worinn blos eine vorbereitende Verfügung, die der demnächst zu nehmenden Entschließung auf keine Weise vorgreift, zu treffen ist. Was einer maaßgebenden Entschließung bedarf, wird im Plenum des geheimen Raths verhandelt, und sofern es nur auf Ausführung oder Anwendung bereits vorhandener Gesetze oder Vorschriften ankömmt, ohne unmittelbare Theilnahme des Regenten in der Canzleisession, ausserdem aber in dessen Gegenwart in der Hofsession erledigt. Für das Kirchenwesen sind drei besondere Collegien nach den verschiedenen Religionsbekenntnissen bestellt. Die Besorgung der Militärsachen ist dem Kriegs-Collegium übertragen. Endlich sind fünf General-Commissionen angeordnet, in welchen die Leitung der dahin geeigneten Geschäfte aus den verschiedenen Landesbezirken zusammen laufen soll: die Forst-Commission, die Straßen-Commission, die Bau-Commission, die Sanitäts-Commission, die Arbeitshaus-Commission.

Ueberall ist hier das Collegialsystem vordringend. Nichts geschieht, selbst in den laufenden Tagssachen, ohne die collegiale Zusammenwirkung der zu einem

Departement gehörigen Minister, Räthe und Referendäre.

Hievon weicht die nächste Organisation, die dem von Baden gegebenen Beispiel folgte, die Hessen-Darmstädtsche (vom 12 Oct. 1803) wesentlich ab, indem in den drei Ministerial-Departements des Innern, der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten (das Kriegscollegium steht unter der unmittelbaren Leitung des Großherzogs) der jedem vorgesetzte Minister auf den Vortrag der Referendarien ausschließend alle vorbereitende Verfügungen trifft und alle Gegenstände besorgt, welche zur bloßen Ausführung gemeinsam gefaßter Beschlüsse gehören. Alle übrigen Geschäfte werden in der gemeinschaftlichen Geheimenraths-Sitzung verhandelt, über alle gesetzliche Bestimmungen aber und andere wichtige Landesangelegenheiten, wird entweder ein schriftliches Gutachten an den Großherzog erstattet, oder demselben in besondern und eilenden Fällen durch den Minister oder den Referendarius mündlich referirt. In dem geheimen Raths-Collegium hat nur der Referendarius des Departements eine berathende Stimme; entstehet aber in Abwesenheit eines Ministers Stimmengleichheit: so wird sie entscheidend. Auch hier ist dem Ober-Appellations-Gericht die oberste Leitung der Justizpflege aufgetragen. Die Gesetzgebungs-Commission steht unter der Direction des Ministeriums des Innern.

Wenn diese Organisation durch die Leichtigkeit des Systems sich auszeichnet: so giebt ihr zugleich die genaue Bestimmung des Geschäftsganges noch

einen besonderen Vorzug. Sie ist auf keine Weise ein Werk blinder Nachahmung, und sie würde noch mehr Beifall verdienen, wenn sie nicht in einzelnen Zweigen den Fürsten selbst zum Staatsbeamten machte.

Bei einem größeren Umfang des Staatsgebiets findet die Theilung der Staatsgeschäfte in mehrere Hauptbehörden natürlicher Weise weniger Schwierigkeiten, weil weder die Besorgniß einer unvollständigen oder ungleichen Beschäftigung derselben, noch die Erwägung eines vielleicht unnöthigen Kostenaufwandes entgegen stehen kann. So liegt der Verwaltungsordnung des Königreichs Würtemberg *) im Wesentlichen dasselbe Theilungsprincip zum Grunde, welches die eben geschilderte Organisation geleitet hat; aber in der Anwendung breitet es sich in mehrere Zweige aus.

Die oberste Staatsbehörde ist das Königliche Staats-Ministerium. Es besteht aus den Chefs sämmtlicher Departements und denjenigen Mitgliedern, welche der König ausser diesen noch zu ernennen für gut findet.

Es sind 6 Departements:

1) das Departement der auswärtigen Angelegenheiten, mit seiner gewöhnlichen Bestimmung.

2) das Departement des Innern, welches das policeiliche, staatswirthschaftliche und Regiminal-Fach umfaßt.

---

*) Das Organisations-Patent ist vom 18 März 1806.

3) das Justiz-Departement, dessen Ressort schon die Benennung bezeichnet.

4) das Kriegs-Departement, welches alles, was zu Militär-Einrichtungen im Allgemeinen gehört, besorgt.

5) das Finanz-Departement, welches sich über alle Zweige der Finanzen und Cameralverwaltung verbreitet.

6) das Geistliche Departement, zu dessen Geschäftskreis der Cultus, sowohl der evangelischen, als katholischen Religion, und anderer im Staate tolerirten Gemeinden, das Curatorium der Universität, Schulen, und überhaupt gelehrte und Bildungs-Anstalten gehören.

Die Chefs der Departements haben dem König den Vortrag bei Besetzung der darunter begriffenen Stellen zu machen, und zwar gemeinschaftlich, je nachdem ein Amt in verschiedener Beziehung unter mehr als ein Departement gehört.

Die Königlichen Collegien sind angewiesen, die ihnen von dem Staats-Ministerium zukommenden Befehle aufs genaueste zu befolgen, welche durch den Chef des Departements und zwei andere Mitglieder des Staats-Ministeriums unterzeichnet sind. Der Chef eines Departements hat im Staats-Ministerium den Vortrag über die zu dem oben bemerkten Geschäftskreise gehörigen Angelegenheiten.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Fünftes Capitel.

Provincial-Regierung.

Frankreich hatte vor der Revolution fünferlei Hauptabtheilungen: 1) eine geographische, in vier und funfzig Landschaften, 2) eine gerichtliche, in Ansehung der bürgerlichen Verfassung, nach den Parlamenten, 3) eine staatswirthschaftliche, in Ansehung des Finanzwesens, in Generalitäten, 4) eine geistliche, in Ansehung der kirchlichen Verfassung, in geistliche Provinzen, 5) eine militärische, in Ansehung des Kriegswesens in Gouvernements. Die letztere ist, als die wichtigste, in geographisch-statistischen Werken über Frankreich gewöhnlich zum Grund gelegt worden. Die Gouverneurs mußten die Landschaften und Städte im Gehorsam gegen den König und in innerer Ruhe erhalten, hatten das Commando über die Truppen, welche zur Besatzung in ihren Gouvernements lagen, sorgten für die Unterhaltung der Festungen in wehrhaftem Stande, und unterstützten die Handhabung

Bayerische Staatsbibliothek München

der Gerechtigkeit. Die Gouverneurs in Städten und Festungen standen nicht unter den Gouverneurs der Landschaften, und hatten auch manchmal über einen kleinen umliegenden District zu befehlen. Der Provincial-Gouvernements waren ein und vierzig.

Nach dem von der ersten Nationalversammlung angenommenen Grundsatze der allgemeinen Gleichheit und der vollkommenen Repräsentation aller Staatsbürger, wurde eine neue Eintheilung Frankreichs schlechterdings nothwendig. Keine Privilegien und Vorrechte der Provinzen und Stände sollten mehr geduldet werden; alle Staatsbürger sollten nach gleichen Grundsätzen durch ihre Repräsentanten an der gesetzgebenden Gewalt Theil nehmen, durch ihre Beiträge zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse die Bürgerpflichten erfüllen, durch gleichförmige Einrichtungen verwaltet und gerichtet werden. Es wurde daher das ganze Reich, mit Rücksicht auf die wahrscheinliche Bevölkerung, auf den Flächeninnhalt und die directen Contributionen, in 83 ungefähr gleiche Departements eingetheilt, diese in Districte und die Districte in Cantons.

Von den verschiedenen Zwecken dieser neuen Eintheilung interessirt hier nur zunächst die darauf gegründete administrative Organisation, da die von den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung getrennte Justizverfassung in einem besonderen Capitel dargestellt werden wird.

Die Verwaltung der Departements, Districte und Communen, war collegialisch. Wahlherren, vom Volke ernannt, bestellten für das Departement sechs und dreißig, für den District zwölf Administra-

toren. Acht von jenen, zwölf von diesen, besorgten die gewöhnlichen Geschäfte, die übrigen bildeten einen Administrationsrath, der sich jährlich einen Monat lang versammelte, um die Rechnungen abzunehmen und die Verwaltung für das folgende Jahr anzuordnen. Aus den Mitgliedern der Gemeinden wurde der Gemeinderath gewählt. Das Amt Aller dauerte vier Jahre.

Nachdem diese Ordnung durch die Schreckensregierung umgeworfen, nach deren Umsturz auf kurze Zeit wieder hergestellt, hierauf aber in mehreren wesentlichen Puncten umgeändert worden war, erhielt sie ihre jetzige Form, welche sich vorzüglich von der ersten Einrichtung dadurch unterscheidet, daß die vorher collegialische Verwaltung nunmehr Einem Staatsbeamten anvertraut ist, und daß dieser nicht von dem Volke gewählt, sondern von dem Kaiser ernannt wird.

Durch die siegreichen Waffen der Franzosen ist übrigens das Staatsgebiet dergestalt erweitert worden, daß dasselbe jetzt, mit Einschluß der Colonien, welche zwölf Departements bilden, aus einhundert und zwei und zwanzig Departements besteht *).

Jedes Departement hat einen Präfect, einen General-Secretär der Präfectur, ein Präfecturraths-Collegium, und einen allgemeinen Departements-Rath **).

---

*) Das Königreich Westphalen soll nach der Constitution nicht weniger als acht, und nicht mehr als zwölf Departements haben. Es ist durch ein Königl. Decret vom 24 Dec. 1807 in acht Departements eingetheilt.

**) Ganz so ist es in dem Königreich Westphalen, und

Dem Präfect allein liegt die Verwaltung ob, und welch' ein Geschäftsmann muß das seyn! In allen Fächern gewiegt, unermüdet, wachsam, fest, gerecht, unbestechlich, scharfsichtig, erfahrner Menschenkenner! Wer das Amt eines Präfecten verdient hat, kann in jedem Staate an die Spitze der Geschäfte treten. „Die Präfecten, heißt es in einem merkwürdigen Circular-Schreiben des Ministers des Innern *), sind in ihren Departements zugleich wachsame Beobachter und thätige Geschäftsträger. Durch sie wirkt die Regierung auf das Volk; durch ihre Aufmerksamkeit kann sie die bestehenden Mißbräuche erfahren; durch ihre Sorgfalt muß sie die genauesten Nachrichten über alle Theile der allgemeinen Verwaltung des Staats erhalten, kurz, sie müssen gemeinschaftlich mit der Regierung an dem großen Werke der öffentlichen Wohlfarth arbeiten und ihr die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes erleichtern."

Das Amt der Präfecten erstreckt sich auf alle Zweige der Staatsverwaltung im engeren Sinne, deren Besorgung in dem Umfang eines Departements vorkommen kann, und umfaßt folgende Hauptgegenstände: Die Erhaltung und Beförderung guter Policei, insonderheit die Sorge für die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Gesundheit; die Anzeige der Ver-

---

der Wirkungskreis ist auch völlig derselbe, wenn nicht eine Abweichung ausdrücklich bemerkt wird.

*) Es ist vom 27 Fructidor an 6, und steht unter andern in Fleurigeon's Code administratif. Diese Art Hinterbriefe der französischen Minister sind überhaupt interessant und belehrend.

brechen, die auf irgend eine Art zu seiner Kenntniß gelangen, zur gerichtlichen Verfolgung, die Aufsicht auf die Armenpflege, und die Handhabung der Bettel- und Vagabundenpolicei; die Aufsicht auf die Verwaltung und zweckmäßige Einrichtung der Hospitäler und milden Stiftungen, der Straf- und Sicherheits-Gefängnisse und der Besserungshäuser; die Aufsicht auf die öffentliche Erziehung und den politischen und moralischen Unterricht; die Sorge für die Erhaltung und angemessene Verwendung der in den Departements zur Ermunterung des Ackerbaues und der Industrie, so wie für andere gemeinnützige Zwecke bestimmten Fonds; die Aufmerksamkeit auf die Erhaltung, Verbesserung und Benutzung der Wälder, Flüsse, Wege und anderer Gemeinheitssachen, die Aufsicht auf den Straßen- und Canalbau und das übrige öffentliche Bauwesen *); die Sorge für die Erhaltung des Staatseigenthums, insonderheit für die Staatsdomänen; die Aufsicht auf die Erhebung, Einziehung und Verwendung der öffentlichen Abgaben und auf die Amtsführung der dazu bestellten Staatsdiener; die Sorge für die Berichtigung derjenigen Ausgaben, welche in dem Departement auf den Betrag dieser Abgaben angewiesen sind; die Aufmerksamkeit auf alle Arten von Mißbräuchen, Unordnung, Verschwendungen der öffentlichen Gelder, Malversationen ꝛc., um solche

*) Das Königl. Westphälische Decret, die Verwaltungsordnung im Königreich Westphalen betreffend, vom 11 Januar 1808, führt ausdrücklich die Kirchen und Pfarrhäuser an.

den Ministern anzuzeigen; die Aufsicht und Direction der in Ansehung der Militärconscription vorkommenden Geschäfte, die Aufsicht auf die Pässe der Militärpersonen, das Verfahren gegen Deserteurs, die Anordnung des Dienstes der National-Garden u. d. m. Die Präfecten sind angewiesen, nicht nur über die Gegenstände des öffentlichen Dienstes mit den Unterpräfecten und Maires ihres Departements fleißig zu correspondiren, sondern auch mit den Präfecten anderer Departements, in Beziehung auf Policei und insonderheit auf öffentliche Sicherheit, sich in Correspondenz zu setzen. Auch sollen sie jährlich in ihrem Departement Reisen vornehmen, um von dem Zustande desselben und der Verwaltung der einzelnen Theile sich genau zu unterrichten *), und dem Minister des Innern darüber ausführlichen und vollständigen Bericht erstatten.

Ueberall aber soll der Präfect streng an die bestehenden Gesetze und Vorschriften sich halten: nur sie vollstrecken und ausführen. „Die Präfecten," sagt Fleurigeon, „sind Diener der vollziehenden Gewalt. Diese Bestimmung ihrer Amtsobliegenheiten entspringt aus dem Verwaltungssystem des Reichs, weil allein der gesetzgebende Körper Gesetze machen und Strafen anordnen, und der Kaiser Verwaltungsvorschriften zur Vollstreckung der Gesetze erthei-

---

*) Eine höchst interessante Instruction für diese Reise findet man in dem Schreiben des Ministers des Innern, vom 27 Fructidor an 6. — Das Königl. Westphälische Decret, vom 11 Jan. 1808, enthält hierüber nichts.

len kann. Daher können auch die Präfecten, ohne Verletzung dieser verfassungsmäßigen Grundsätze, Staatsbürgern weder befehlen noch verbieten. Die Verfügungen der Präfecten dürfen nichts anderes, als den Willen des Gesetzes und die Vorschriften des Kaisers enthalten, weil diese allein den Staatsbürgern gebieten und verbieten. Wohl aber können diese höheren Staatsbeamten den ihnen untergeordneten Beamten dasjenige befehlen, was ihnen zur Vollstrekkung des Gesetzes nöthig scheint." Man sieht, daß es hier nur um die Rettung des theoretischen Grundsatzes zu thun ist: *die ganze Verwaltung soll blos in der Anwendung der Gesetze auf einzelne Fälle bestehen*, der sich in der Theorie ganz gut ausnimmt, aber, wörtlich streng befolgt, in der Praxis die verderblichste Sterilität der Verwaltung nach sich ziehen würde. Man darf nur die vorstehende Beschreibung des Amts eines Präfecten, wie sie aus den Instructionen des Ministers genommen ist, damit vergleichen, um sich zu überzeugen, wie es eigentlich gemeint seyn kann. Selbst *Fleurigeon's* Darstellung der *Präfectur-Verwaltung* dient zum Beweise gegen die strenge Anwendbarkeit jener Verwaltungsregel. Die Departements-Verwaltung, sagt er, habe drei Hauptgegenstände:

1) Die Besorgung der Mittheilung der Gesetze an die Staatsbürger und ihrer Gesuche an die Regierung, oder, mit andern Worten, die Besorgung der gegenseitigen Mittheilung des öffentlichen Willens und der Angelegenheiten Einzelner.

2) Die directe Einwirkung auf die Gegenstände

und die Privatpersonen, in allen den Beziehungen, die unmittelbar dem Wirkungskreise der Verwaltungsbeamten angewiesen sind.

3) Die Bewirkung der Geschäftsthätigkeit in den Theilen der Verwaltung, welche den untergeordneten Staatsdienern übertragen sind.

Dieß, sagt er mit vollem Recht, ist einer der wichtigsten Theile der Pflichten und der Kunst der Staatsverwaltung in jeder Stufe der Verwaltungsleiter. Er entwickelt die hierauf sich beziehenden Pflichten also:

1) Den Unterbehörden den Sinn der zu vollstreckenden Gesetze, Vorschriften oder Befehle erklären — die Instruction.

2) Besondere Anweisungen ertheilen, die zu ihrer Vollstreckung nach Zeit und Umständen erforderlich seyn können — die Direction.

3) Die Vollstreckung betreiben — die Impulsion.

3) Der Vollstreckung sich vergewissern — die Beobachtung (inspection).

5) Von der Vollstreckung sich Rechenschaft ablegen lassen, die Beschwerden der dabei interessirten Personen, oder die Bemerkungen der Beamten, annehmen — die Aufsicht (surveillance).

6) Die Vorschläge zum gemeinen Besten genehmigen oder verwerfen, soweit sich die Vollmacht der Administration erstreckt — die Beurtheilung.

7) Die Geschäfte, welche einer Verification oder Bekräftigung bedürfen, genehmigen und bekräftigen, oder nicht — die Controlle.

8) Die Unterbehörden oder mittelbaren Beamten

an ihre Pflichten erinnern, wenn sie dieselben verkennen oder vergessen — die Censur.

9) Handlungen, die den Gesetzen oder höheren Befehlen entgegen sind, aufheben, vernichten — die Reformation.

10) Nachlässigkeiten oder Ungerechtigkeiten wieder gut machen lassen — die Restitution.

Das Amt der Präfecten ist offenbar von einem Umfange, welcher die Kräfte eines Mannes zu übersteigen scheint, und man sollte wirklich die Last für allzu schwer halten, wenn nicht durch die Erfahrung das Gegentheil bewiesen wäre *). Daß ihm eine beträchtliche Zahl untergeordneter Gehülfen zu Gebot stehen muß, liegt in der Natur der Sache, und wie dadurch eine Vertheilung seiner Last bewirkt werden kann, ist leicht zu begreifen, obgleich die auf ihm allein haftende Verantwortlichkeit die größte Vorsicht und stete Aufmerksamkeit heischet.

Der Staat giebt ihm nur Einen Gehülfen: den General-Secretär, als Vorsteher des Archivs und der Verwaltungs-Büreaus. Er ist, wenn der Präfect abwesend oder krank ist, dessen Stellvertreter, wenn dieser nicht ein Mitglied des Präfectur-

*) Alles hängt indessen von der Individualität des Mannes ab. Nach der Gewalt, die ihm verliehen, nach der Verantwortlichkeit, die ihm aufgelegt ist, kann der vielgeschäftige Mann sehr weit gehen, viel weiter, als nöthig und gut ist, und nach der Allgemeinheit mancher Vorschriften kann der minder Thätige sich bei viel Ruhe doch leicht gegen den Vorwurf der Vernachlässigung schützen, wenn sein Büreau einigermaßen gut besetzt, und der General-Secretär der Mann ist, wie er seyn soll.

raths ausdrücklich dazu ernannt hat. Die Anstellung und Entlassung der Arbeiter in den Büreaus ist bloße Privatsache — eine Einrichtung, die man, wie es scheint, nicht mit Unrecht, für nachtheilig hält. „Die niederbeugende Dienstbarkeit," sagt Fleurigeon, „in welche man die Employés gesetzt hat, kann dem gemeinen Wesen auf keine Weise nützlich seyn."

Das Präfecturraths-Collegium erkennt über die Gesuche um Erlassung oder Verminderung der Ansätze zu den directen Abgaben, über die zwischen den Unternehmern öffentlicher Arbeiten und der Administration über den Sinn oder die Erfüllung ihrer Contracte entstehenden Differenzen, über die Beschwerden, welche über Eingriffe in die Eigenthumsrechte oder Beschädigungen durch jene Unternehmer, und nicht wider die Administration selbst, geführt werden; über die Entschädigungsforderungen, welche von Privatpersonen wegen ihrer zum Weg- oder Canalbau oder andern öffentlichen Anlagen weggenommenen, oder sonst benutzten Grundstücke gemacht werden; über die bei dem Bau der Heer und Landstraßen vorkommenden Differenzen; über die von den Stadt-, Flecken- oder Dorfs-Gemeinden eingebrachten Gesuche um Autorisation zur Erhebung eines Rechtsstreits, endlich über die in Ansehung der National-Domänen entstehenden Streitigkeiten. Wohnt der Präfect diesem Collegium bei: so hat er den Vorsitz, und im Fall der Stimmengleichheit, die Entscheidung.

Der allgemeine Departements-Rath, welcher aus 16 bis 24 Gliedern besteht, versammelt

sich jährlich nur einmal, zu einer Zeit, die der Kaiser bestimmt, und seine Sitzung darf nicht länger als 14 Tage dauern. Er ernennt aus seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Secretär. Seine Bestimmung ist zweifach: Erstlich — den Einwohnern des Departements die Unpartheilichkeit in der Vertheilung der öffentlichen Abgaben und die Ueberzeugung von der richtigen Verwendung der zur Bestreitung der Localausgaben erhobenen Beiträge zu sichern. Zweitens: der Regierung diejenigen Aufklärungen zu verschaffen, wodurch dieselbe in den Stand gesetzt werden kann, für die Bedürfnisse eines jeden Departements zu sorgen und das Ganze der öffentlichen Verwaltung zu verbessern.

In der ersteren Hinsicht wird von diesem Collegium die Vertheilung der directen Abgaben unter die Gemeinden-Bezirke des Departements gemacht, auf die Verminderungs-Anträge der Bezirksräthe, der Städte, Flecken und Dörfer verfügt, die Summe der für die Departements-Ausgaben zu erhebenden centimes additionels nach Maaßgabe der gesetzlichen Vorschrift bestimmt, und die Rechnung des Präfecten über die Verwendung dieser Beiträge abgenommen.

In der zweiten Hinsicht soll der allgemeine Departements-Rath Alles erwägen und berücksichtigen, was der Regierung von dem Zustand und den Bedürfnissen des Departements eine vollständige Kenntniß verschaffen kann, und davon unmittelbar dem Minister des Innern Bericht erstatten. Hier soll nicht blos das Uebel, dem abzuhelfen, das Gute, was zu bewirken wäre, dargelegt werden: sondern

diese Berichte sollen höhere Ideen für das Gemeinwohl, mannigfaltige Elemente des allgemeinen Fortschreitens zum Bessern und der Beförderung der öffentlichen Wohlfarth enthalten: sie sollen sich daher über Ackerbau, Gewerbe und Handlung, öffentlichen Unterricht, den Zustand öffentlicher Anstalten, wohlthätiger Einrichtungen und öffentliche Werke aller Art: Brücken, Heerstraßen, Schifffahrt u. s. w., über die Bevölkerung und über die Verwaltung des Departements rc., verbreiten.

Der Umfang der Departements, in Verbindung mit dem Umfange der den Präfecten obliegenden Geschäfte, hat die Einrichtung der Unterpräfecturen in den Gemeinden-Bezirken veranlaßt, wovon jedoch derjenige, welcher zu der Hauptstadt des Departements gehört, weil ihm der Präfect allein vorsteht, ausgenommen ist.

Die Unterpräfecten, denen auch ein Secretär mit denselben Obliegenheiten, die der General-Präfectur-Secretär hat, beigegeben ist, sind den Präfecten untergeordnet, und haben nur, wenn es ausdrücklich bestimmt ist, eine eigene, unmittelbare Wirksamkeit in der Verwaltung ihres Bezirks, weil der Präfect der einzige Administrator in seinem Departement seyn soll, und die unmittelbare Ausführung der Gesetze und Verwaltungsvorschriften nach der Verfassung den Maires obliegt. Sie sind also eine Mittelbehörde zwischen diesen und den Präfecten, um über die den Maires anvertraute Ausführung ein wachsames Auge zu haben, die zur Beförderung derselben nöthigen Verfügungen zu erlassen, die den bestehenden Vorschriften gemäßen Weisungen zu

geben, und alle örtlichen Nachrichten einzuziehen und mitzutheilen, die der Präfect oder Präfecturrath nöthig haben können, um die Absichten der Regierung zu erfüllen.

Die Unterpräfecten haben übrigens in ihrem Bezirke dieselben Gegenstände zu respiciren, die den Präfecten angewiesen sind — aber nur unter der Autorität des letzteren und unter ihrer Leitung.

Sie sollen also eigentlich Werkzeuge der Präfecten seyn, und nach den ihnen ertheilten Instructionen sollen sie sich in keinem Fall, wo es ihnen nicht ausdrücklich verstattet ist, herausnehmen, zur Ausführung der Gesetze aus eigener Bewegung irgend eine Maaßregel zu ergreifen — oder eine Anweisung zu ertheilen, die nicht vorher vom Präfecten genehmigt ist.

Man hat jedoch geglaubt, es würde zweckmäßiger seyn, diesen gebildeten und unterrichteten Staatsdienern die directe Ausführung der Gesetze anzuvertrauen — eine Einrichtung, ohne welche die Administration immer unvollkommen und matt seyn werde *).

In jedem Gemeinden-Bezirke ist ein Bezirksrath **) von 11 Personen, der in Ansehung der Zeit und Art seiner Versammlung dieselben Vorschriften, wie der allgemeine Departements Rath, zu befolgen, und für den Bezirk einen Theil der Gegen-

*) Code administratif. T. I. P. 2. p. 51.

**) Im Königreich Westphalen heißt er Districtsrath.

stände, welche dieser in dem Departement wahrnimmt, zu besorgen hat, nemlich die Vertheilung der directen Steuern unter die Städte, Flecken und Dörfer; die Erstattung seines Gutachtens über die Nachlaßgesuche, und die Abnahme der von dem Unterpräfect jährlich abzulegenden Rechnung. Zugleich soll auch dieses Collegium über den Zustand und die Bedürfnisse des Bezirks seine gutachtliche Meinung äussern. Der Minister des Innern verlangt von ihm Bemerkungen über die Anwendung der Gesetze und ihre Wirkungen, und die Anzeige von Verbesserungs- und Vollkommnungsmitteln. „Die Regierung," sagt er, „kann nie zu reich an diesen ersten Elementen des Gemeinwohls seyn: sie erwartet deren Mittheilung von allen Bürgern: sie ermuntert dazu auf alle Art: aber das Gesetz legt jedem Bezirksrath die besondere Verbindlichkeit auf, der Regierung alle öffentliche Bedürfnisse anzuzeigen: ihr alle seine Wünsche anzuvertrauen." Die Gegenstände, worauf hierbei vorzüglich Rücksicht genommen werden soll, sind die bei den Departementsräthen bereits angeführten, und es läßt sich leicht ermessen, daß, wenn diese Berichte von beiden Collegien mit Sachkenntniß und Freimüthigkeit erstattet, von der höchsten Behörde unter einander und mit den besondern und allgemeinen Berichten der Präfecten sorgfältig verglichen, streng geprüft, und sodann zweckmäßig benutzt werden, eine wohlthätigere Einrichtung nicht leicht in irgend einem andern Staate zu finden seyn dürfte.

Sie kann zur Grundlage einer äusserst genauen Controlle der Administratoren dienen, zur Ausfüllung mancher Lücke in der Verwaltung beitragen,

deren Entstehung vielleicht von dem Einheitssystem unzertrennlich ist, und für wichtige, nicht eilige Administrationssachen bisweilen den diesem System natürlichen Mangel collegialischer Berathung gewissermaßen ersetzen.

Wie das Departement in Bezirke, so löset sich der Bezirk in Gemeinden auf, und hier steht auf der letzten Stufe der Verwaltungsleiter der Maire. Sein Beruf ist nicht nur die Personen und Güter aller derer, die in dem Gemeindegebiet wohnen, oder dasselbe passiren, zu beschützen und zu vertheidigen, sondern auch dafür zu sorgen, daß sie in Frieden unter einander leben, die Eintracht unter ihnen zu erhalten oder wieder herzustellen: das Beste der Gemeinde zu befördern, und insonderheit auf die Erhaltung und zweckmäßigste Benutzung der Gemeindegüter zu sehen.

Jeder Gemeinde ist ein Maire mit einem oder mehreren Adjuncten (nach Maaßgabe der Bevölkerung) und einem Secretär vorgesetzt.

Nach dem allgemeinen Grundsatz der französischen Verwaltung ist der Maire der einzige Administrator — die Adjuncten sind seine Gehülfen, Rathgeber, Stellvertreter. In den größeren Gemeinden sind noch Policeicommissäre angestellt, von deren Wirkungskreis weiter unten die Rede seyn wird.

Die Maires stehen unter der Aufsicht und Leitung des Präfecten und Unterpräfecten. Sie sind zur Beobachtung der genauesten Subordination angewiesen.

Ihre Verwaltung ist schlechterdings blos örtlich. Ihre Amtsobliegenheiten bestehen in der Handha-

bung der Local = Policei, in der Verwaltung der Gemeindegüter, in der Besorgung der der Gemeinde obliegenden Ausgaben nach dem vom Präfect bestimmten état, in der Leitung der öffentlichen Gemeindearbeiten; in der — Verwaltung der der Gemeinheit zugehörigen öffentlichen Anstalten; endlich in der Beglaubigung des Civilstandes der Bürger *).

Unter der Autorität der Präfecten können ihnen zur allgemeinen Verwaltung gehörige Gegenstände übertragen werden; und zwar die Mitwirkung bei der Vertheilung der directen Abgaben unter die Gemeinheitsglieder, und andere auf die Erhebung und Ablieferung der Steuern sich beziehende Geschäfte; ferner die unmittelbare Leitung der öffentlichen Arbeiten in dem Umfang der Gemeinden; die unmittelbare Aufsicht auf die Verwaltung der öffentlichen Anstalten, die zum gemeinen Besten bestimmt sind; und die zur Erhaltung des öffentlichen Eigenthums in dem Umfang der Gemeinden nöthige Aufsicht und Geschäftsführung.

Jede Stadt, Flecken oder andere Orte, wo ein Maire angestellt ist, hat einen Municipalrath. Die Zahl der Glieder ist nach der Bevölkerung der Gemeinden bestimmt, und steigt von zehen bis auf dreißig.

Er versammelt sich in der Regel jährlich nur Einmal. In ausserordentlichen Fällen beruft ihn der Präfect. Der Maire präsidirt. Vor ihm ge-

*) D. h. er ertheilt die Geburtsscheine, die nöthigen Bescheinigungen bei den Trauungen, und die Beglaubigungsscheine des Wohnorts.

schieht die Rechnungsablage des Maire an den Unterpräfect.

Neben der Bestimmung der Antheile aus den Gemeindewaldungen, an der Hud und Weide und dem Ertrage der sonstigen Gemeingüter, und der Vertheilung der nöthigen Arbeiten zum Unterhalt und der Reparation der Gemeinde-Anlagen und Gebäude, welche den Einwohnern obliegt, ist sein Hauptgeschäft die Berathschlagung über die besondern und örtlichen Bedürfnisse der Gemeinheit, über die Geldanleihen oder Hebungen, welche zu deren Bestreitung nöthig seyn können, über die Führung der Gemeindeprocesse ꝛc.

Alle Administratoren und die Mitglieder der bei der Administration angestellten Collegien werden, wie bereits bemerkt ist, von dem Kaiser ernannt, nur die Maires und Municipalräthe in Gemeinden, die unter 5000 Einwohner haben, ausgenommen, deren Ernennung den Präfecten überlassen ist *).

Die Präfecten erhalten in Städten, die nicht über 15,000 Einwohner haben, eine Besoldung von 8000 Franken, in den Städten, die 15,000 bis 30,000 Einwohner haben, 12,000 Fr., in solchen, die 30,000 bis 45,000 Einwohner haben, 16,000 Fr., wo 45,000 bis 100,000 Einwohner sind, 20,000 Fr., und endlich bei einer Bevölkerung von 100,000 und darüber, 24,000 Fr., ausserdem freie Wohnung, und bei Antritt ihres Amts zur ersten

*) Der König von Westphalen ernennt Alle. Nur in Gemeinden, deren Bevölkerung nicht über 4000 beträgt, werden die Secretärs von den Maires ernannt.

Einrichtung, so wie jährlich für die Büreau-Kosten, eine bestimmte Summe. Des General-Präfectur-Secretärs Gehalt soll ein Drittel dessen betragen, was der Präfect hat, doch nicht weniger als 3000 und nicht mehr als 6000 Fr. Ein Präfecturrath soll den 10ten Theil des Gehalts des Präfecten, jedoch nicht weniger als 1200 Fr. haben, ein Unterpräfect, neben freier Wohnung und bestimmten Büreau-Kosten, 4000 Fr., in Städten, die über 20,000 Einwohner haben, ausserdem 3000 Fr. *)

Die Maires, Adjuncten und Municipalräthe dienen ohne Gehalt. Jedoch erhalten jene wegen der durch ihr Amt veranlaßten Unkosten billig mäßige Entschädigung. **)

Wir haben absichtlich diesen Theil der französischen Organisation etwas ausführlicher behandelt, weil es derjenige ist, welcher von den deutschen Einrichtungen am meisten abweicht, und von Manchen zur Nachahmung am stärksten empfohlen wird.

---

*) Im Königreich Westphalen erhalten die Präfecten des Elbe-, Fulda- und Ocker-Departements 12,000, die übrigen 10,000, fünf Unterpräfecten 4000, die andern 3000 Fr., die General-Secretäre und Secretäre der Unterpräfecturen den dritten Theil des Gehalts ihrer respectiven Präfecten und Unterpräfecten, die Mitglieder der Präfecturräthe in den drei genannten Departements 1500, in den übrigen 1200 Fr. Die Büreaukosten der Präfecten und Unterpräfecten sollen durch besondere Reglements bestimmt werden.

**) Im Königreich Westphalen sollen die Entschädigungen der Maires und die Gehalte der Secretarien der Gemeinden durch ein Reglement bestimmt und aus den Gemeinde-Einkünften genommen werden.

Wenn hier Theile des Staatsgebiets, die alle über 100,000, manche gegen eine halbe Million Einwohner fassen, in Allem, was nicht Justiz und Militär betrifft (was man bei uns gewöhnlich Regierungs-, Policei- und Cameralsachen nennt), von Einem Staatsbeamten *) verwaltet werden: so sehen wir in den größeren deutschen Staaten reichlich besetzte Landescollegien an der Spitze weit kleinerer Provinzen, in andern aber, von viel größerem Umfange, die unteren Verwaltungsbehörden, ohne alle Zwischenverwaltung, unmittelbar den höchsten Landescollegien untergeordnet, welche also mit den wichtigsten Staatssachen, und zugleich mit den kleinlichen Details der speciellen Administration sich beschäftigen müssen.

Es giebt Politiker, die behaupten, für Deutsche passe nur die Administration durch Collegien. Es dürfte ihnen schwer fallen, einen tüchtigen Grund dafür anzuführen. Denn wollten sie sich auf die alte deutsche Freiheit berufen, der die gefährliche Eigenmacht des Einzelnen nicht zusage: so könnte man ihnen mit Recht entgegen setzen, das ihr Argument zu allgemein sey, um etwas zu beweisen; nicht zu gedenken, daß die Collegialität eben so oft ein Deckmantel der Willkühr, als eine Schutzwehr gegen dieselbe seyn könne, und wollten sie die alt hergebrachte Gewohn-

*) Daß übrigens besondere Zweige der Finanzverwaltung auch in Frankreich besonderen Beamten anvertraut sind, und hier nur von dem die Rede ist, was in Deutschland höhere Collegien besorgen, bedarf kaum einer Erinnerung.

heit für sich anführen: so könnte man gar wohl einwenden, die sey kein Grund, weil sonst nichts verbessert werden dürfte; wollten sie aber auf die vertragsmäßige Landesverfassung sich beziehen: so würden wir zwar dafür allen Respect haben, jedoch unmaßgeblich rathen, darauf zu denken, daß auf eben die Art, wie die Verfassung entstanden ist, in nützlichen Dingen Veränderungen zu Stande gebracht werden mögen. Die Vorrechte gewisser Stände oder Gemeinheiten, womit die Verwaltung eines Einzelnen unverträglich scheinen möchte, beziehen sich mehr auf die Rechtspflege, als auf administrative Gegenstände, und werden in jedem Falle durch billige Auskunftsmittel in ein solches Verhältniß zu setzen seyn, daß kein Vorwurf der Rechtswidrigkeit in Rücksicht auf sie die neue Verwaltungsordnung treffen könne.

Die innere Vortrefflichkeit der einen oder andern Administrationsart muß also entscheiden, wobei Ersparung an den Verwaltungskosten nur Nebenpunct seyn kann. Nach dem Zweck dieser Schilderung soll durch Vergleichung das Urtheil über den Werth der verschiedenen Verwaltungs-Einrichtungen erleichtert, nicht durch organologische Discussionen bestimmt werden. Im Allgemeinen haben wir uns über die Vortheile und Nachtheile beider Einrichtungen bereits geäussert *), und wenn für die vaterländische

*) Bemerkenswerth ist, was der Königl. Westphälische Minister der Justiz und des Innern in der öffentlich bekannt gemachten höchst interessanten Instruction der Präfecten hierüber gesagt hat. „Die unzähligen Vortheile," heißt es daselbst, „die glücklichen Resul-

Sitte einige Vorneigung durchblicken sollte: so wird man hoffentlich glauben, daß sie nicht in blinder Anhänglichkeit an das Alte ihren Grund hat. Was ein Präfect, ein Unterpräfect, ein Maire zu thun hat, ist ausführlich gezeigt worden, und es bleibt daher nur noch übrig, zur Vergleichung mit diesen französischen Verwaltungsbeamten die Schilderung der deutschen ihnen entsprechenden Behörden folgen zu lassen. Es sind dieß — die Provincial-Collegien, Aemter, Magistrate und Dorfsvorsteher. Einige Beispiele aus der alten und neuen Zeit werden genügen. Daß sie nur aus größeren deutschen Staaten genommen werden können, bedarf keiner Erinnerung.

Wenn der Hauptstamm des Königreichs **Sachsen** durch seine Eintheilung in sieben Kreise, wovon die meisten dem Umfange eines französischen Departements gleich kommen, und durch seine Kreishauptleute die Vermuthung einer Aehnlichkeit mit der Departemental-Verwaltung täuscht: so ist dagegen die neue Kreiseintheilung des Königreichs **Würtemberg** wirklich auf eine gleichförmige Verwaltungsordnung

---

tate dieser seit acht Jahren in dem französischen Reiche bestehenden Einrichtung, haben hinlänglich bewiesen, wie sehr sie des Genies würdig sey, das sie geschaffen hat. Sie ist bereits durch die Zeit erprobt, und es leidet von nun an keinen Zweifel, daß für die Verwaltung durch einen einzelnen Mann besser gesorgt ist, als durch ein berathschlagendes Collegium. In der That, bei der Verwaltung kommt auf nichts so viel an, als auf Einheit der Absicht, auf Schnelligkeit der Ausführung; bei der Ausübung des Richteramts auf nichts so viel als auf reifliche Erwägung, auf strenge Gerechtigkeit."

des ganzen Staats berechnet, indem das Amt der Kreishauptleute, mit Ausschluß aller Justizgeschäfte, sich auf alle Regiminal-, Policei- und staatswirthschaftliche Sachen, in welchen die unteren Behörden unmittelbar an sie zu berichten haben, erstreckt. In Ansehung dieser Unterbehörden aber, welche bald mit der Justizpflege alle administrativen Geschäfte vereinigen, bald für den einen oder andern Gegenstand besonders bestimmt sind — die Ober- und Staatsämter, Steuer-Einnehmereien, Kellereien, Verwaltungen ꝛc., soll erst nach und nach eine zweckmäßige Eintheilung und Vereinigung getroffen werden. Die Kreishauptleute sind aber, nicht, wie die Präfecten, den Ministern unmittelbar untergeordnet, sondern stehen unter den verschiedenen allgemeinen administrativen Collegien, von welchen die Gegenstände ihrer Amtsführung ressortiren.

Die Provinzen des Königreichs Baiern werden durch Landes-Directionen verwaltet, deren musterhafte innere Einrichtung, wegen des ungleichen Umfangs der Provinzen und der davon abhangenden verschiedenen Größe des Personalbestandes, nur in ausserwesentlichen Dingen einige Verschiedenheit hat. Der größte Verwaltungsbezirk ist der Landes-Direction in Baiern angewiesen, und die kurze Beschreibung ihres Geschäftskreises ist hinreichend, von diesem Theile der Organisation der bairischen Staatsverwaltung einen deutlichen Begriff zu geben.

Das ganze Collegium ist in drei Deputationen getheilt, und zwei von diesen haben noch eine Unterabtheilung in Sectionen. Wie weit diese Abtheilungen in der Behandlung und Beendigung der Geschäfte

gehen können: was zur collegialischen Berathung, was für das Büreau des Referenten zur schleunigen Besorgung gehöre: wie der Präsident zu dem Collegium, dieß zu den Ministerial-Departements, und den untergeordneten Beamten sich zu verhalten habe: wie der Geschäftsgang zweckmäßig einzurichten, Collisionen unter den Deputationen vorzubeugen, das Collegium mit tüchtigen Männern zu besetzen sey 2c., ist genau bestimmt und vorgeschrieben.

Die drei Deputationen sind: die staatsrechtliche, die der Policei und die staatswirthschaftliche.

Die erste bearbeitet alle Gegenstände des äussern und innern Staatsrechts, insonderheit Streitigkeiten mit benachbarten Staaten, Grenzsachen, Staatsprätensionen, Nachsteuersachen u. s. w. — alles nur zur Vorbereitung für das Ministerial-Departement der auswärtigen Geschäfte; sodann die allgemeinen Verhältnisse gegen die Landschaften, die Berichte, welche von dem Collegium über Verbesserung und Erläuterung der Gesetze in Justizsachen und über Ertheilung neuer Hofmarksgerechtigkeiten, Edelmannsfreiheiten 2c. gefordert werden, die fiscalischen Sachen, die Lehensachen, die Jurisdictionsstreitigkeiten mehrerer landesherrlichen Gerichtbarkeiten unter einander 2c. Diese Deputation hat keine Unterabtheilungen.

Die Deputation in Policeisachen hat drei Sectionen: eine für die Gegenstände der gewöhnlichen Policei, des Bauwesens, der Verwaltung der Gemeinde-Güter und Wohlthätigkeits-Anstalten und ihres Rechnungswesens, und des

Marsch= und Einquartirungswesens; die zweite für die Religions= und Kirchenpolicei; die dritte für das Medicinalwesen.

Die staatswirthschaftliche Deputation ist in vier Sectionen getheilt, die erste für Landescultur=, Commerz= und Mauthsachen, und die indirecten Auflagen; die zweite für die Verwaltung aller directen Auflagen, der Domänen und aller denselben gleich zu achtenden Güter; die dritte für die Salinen=, Münz=, Bergwerks= und Bausachen, nebst ihrem Rechnungswesen; die vierte für Forst= und Jagdsachen, nebst ihrem Rechnungswesen und der Forsthaushaltung im engern Sinn.

Daß ein ganzes Collegium nicht so unmittelbar, nicht so persönlich untersuchen, einsehen, handeln und wirken kann, wie der Einzelne Verwaltungsbeamte, ist allerdings richtig, und wenn gleich durch öftere Geschäftsreisen der Collegial=Mitglieder diesem Mangel einigermaßen abgeholfen werden kann: so sind damit doch auch wieder andere Unbequemlichkeiten verbunden. In dieser Hinsicht ist in Baiern das Amt der Landcommissarien (statt der Rentämter, die eine ähnliche Bestimmung hatten) eingeführt worden, und dessen Hauptzweck ist, die Aemter aller Art, und die Verwaltungen der Städte und Märkte von Zeit zu Zeit unvermuthet zu visitiren und die Amtsgebrechen zu untersuchen. „Die Anstellung der Landcommissäre,“ sagt der Freiherr von Aretin *), „ist eine besonders wichtige und wohlthätige Anordnung.

---

*) Genius von Baiern. Bd. I. Heft II. S. 20.

Wenn schon die seit langem in Baiern bestandenen Rentmeister den nemlichen Zweck hatten: so wurde doch dieser nie erreicht. Die Einträglichkeit dieser Aemter schaffte sie ungeachtet ihrer menschenfreundlichen Bestimmung in adeliche Pfründen um, bei deren Besetzung nicht Geburt, sondern Verdienst entschied. Endlich wurden einiger Mißbräuche wegen, die man leicht hätte abstellen können, die rentmeisterischen Umritte völlig abgeschafft. Die Anstellung der Landcommissäre ist eben so zweckmäßig, als wenig kostspielig, und, mit den gehörigen Modificationen, ein furchtbarer Damm gegen willkührliche Handlungen pflichtvergessener Beamten."

In den untergeordneten Behörden ist die Haupteintheilung in Justiz- und Cameral-Aemter (Landgerichte und Rentämter) zweckmäßig angeordnet, so daß jene allein Justiz- und Policeigeschäfte, diese die Cameralsachen zu besorgen haben, und durch bestimmte Vorschriften allen Jurisdictionsstreitigkeiten vorgebeugt ist.

Da übrigens auch in dem Königreiche Baiern, in Folge des rheinischen Bundes, Herrschaften ehemaliger Reichsstände und adeliche Güter der vormals unmittelbaren Reichsritterschaft mit besonderen Vorzügen und Rechten bestehen, sodann adeliche Güter und Gutsbesitzer, Stifter, Städte, Märkte ꝛc. vorhanden sind, die gewisse Vorrechte besitzen, womit eine völlige Gleichförmigkeit der Verwaltung sich nicht verträgt; so müssen sich nothwendig in verschiedenen Theilen des Staatsgebiets mancherlei Modificationen der Verwaltungsordnung zeigen, die ohne Ungerechtigkeit nicht zu vermeiden waren, und also

auch von einer der gerechtesten und liberalsten Regierungen nicht vermieden werden wollten.

Dieselben Ursachen einiger Ungleichheiten in der Verwaltung finden übrigens in allen jetzt souveränen deutschen Staaten Statt, und am meisten in denjenigen, welche durch den rheinischen Bund neue Erwerbungen gemacht haben.

Das Großherzogthum Baden ist in drei Staatsverwaltungs-Bezirke eingetheilt: die badische Marggrafschaft, die badische Pfalzgrafschaft am Rhein, das badische obere Fürstenthum am Bodensee. Diese Eintheilung *) dient sowohl der Justizpflege, als der Landesverwaltung im engeren Sinne zur Grundlage. Was diese betrifft, so besorgt, nach den bestehenden oder ferner aus dem Geheimenrath ergehenden Gesetzen, die Leitung aller innern Landesangelegenheiten, sowohl der staatsrechtlichen, als der staatswirthschaftlichen, welche nicht ausdrücklich an andere Stellen gewiesen sind, in jedem Bezirk ein Hofraths-Collegium, welches mit rechtsge-

*) Sie gründet sich übrigens weder auf das Verhältniß des Flächenraums noch der Bevölkerung, sondern auf den Unterschied zwischen den alten und neuen Landen und die geographische Lage. Der erste Bezirk besteht größtentheils aus den alten Landen und hat 68 Quadratmeilen und an 250,000 Einwohner. Von dem zweiten macht die Rheinpfalz, von dem dritten das Fürstenthum Costanz, den Stamm aus; Jener hat 40 Quadratmeilen und beinahe 113,000 Einwohner, dieser 16 Quadratmeilen und ungefähr 42,000 Einwohner. Umfang und Bevölkerung gilt von dem Zustande vor der Errichtung und Vollziehung der rheinischen Bundesacte.

lehrten und finanzverständigen Räthen, auch einem Arzt, als Medicinalreferenten besetzt ist, und sich in zwei Senate theilt, wovon der erste — der staatsrechtliche — mit den Hoheits=, Lehens= und Policei-Angelegenheiten der Provinz, der zweite — der staatswirthschaftliche — mit allem, was die Erhaltung und Vermehrung des Staatsvermögens, sowohl unmittelbar als mittelbar, durch Erhaltung und Vermehrung des Vermögens der Eingesessenen bezweckt, sich beschäftigt. Nur das Hofrathscollegium des obern Fürstenthums hat einen dritten Senat für gerichtliche Geschäfte, der die Stelle des Hofgerichts vertritt.

Welche Grundsätze die badische Regierung in Ansehung der Organisation der unteren Verwaltungsbehörden oder executiven Landesadministration angenommen hat, erhellet aus dem Organisations-Edict vom 9 März 1803, in dessen Eingang es heißt: „Hierbei kommt nach Unserer sorgfältig geprüften Erfahrung Alles darauf an, die executive Gewalt nicht durch mehrere zusammenwirkende Personen, sondern je durch einzelne, in angemessenen Kreisen vertheilte Diener versehen zu lassen; darinn jedem Fach, das seine eigene Befähigung fordert, auch seinen eigenen Mann zu geben; den einem jeden zugemessenen Gewalt=Kreis nur so groß zu bestimmen, daß der Diener alle Localkenntniß desselben sich eigen machen, und alle Geschäfte desselben bei gebührendem Fleiß erledigen könne, aber doch auch nicht so klein, daß das Land mit Vielheit von Dienern unnöthig beladen werden müsse; die Stationen der verschiedenen Diener für die verschiedenen Fächer der Staatsverwal-

tung in einem und eben demselben Gewalt=Bezirk so zu vertheilen, daß ohne viele Mühe und Kosten die mündliche Communication zwischen ihnen möglich ist; endlich Alle unter eine nicht zu weit entfernte Aufsicht zu setzen, welche die stete Controllirung, Belebung und Leitung des Geschäftsgangs nach den Absichten und Vorschriften der directiven Landesadministration besorgen könne. Wir hätten daher gewünscht, es möchte thunlich gewesen seyn, gleich jetzo darnach allgemein in Unsern Landen die Eintheilung in kleinere Amtsbezirke von etwa 7000 bis 9000 Seelen vorzunehmen; mit solchen die Eintheilung der Forstbezirke, geistlichen Inspectionen, Physikate und Gefäll=Einzugskreise in Gleichheit zu setzen, und dann vier bis sechs solche Aemter in eine Landvogtei zu vereinigen, sofort der Oberaufsicht und Leitung eines Landvogts und Landrentmeisters für alle staatsrechtliche und staatswirthschaftliche Regierungs=Zweige also zu untergeben, daß jeder Beamte der einzelnen Aemter zwar in der Verwaltung der bürgerlichen und Straf=Gerechtigkeitspflege ausser aller Verbindung mit der Landvogtei und unmittelbar Unseren Hofgerichten untergeben bleibe, in allen nicht gerichtlichen Gegenständen aber, derselbe — nicht zwar einer landvogteilichen Jurisdiction und Amtsgewalt unterworfen, aber doch im nemlichen Verhältniß, wie Pfarrer zu den Specialaten an eine directive Leitung und Visitation der Landvogteien nach näheren Bestimmungen gewiesen würde. Wir haben jedoch gefunden, daß die Vollziehung dieses Plans allzu viele Vorbereitung, sowohl der zweckmäßigen individuellen Bearbeitung, als nachmals der durchgängigen

Ausführung voraussetze, um gleich jezo bewerkstelliget werden zu können, und daß auf der andern Seite die dermalige Vereinigung äusserst verschiedenartiger Länderparcelen eine etwelche Organisation gleichbalden erfordere, wenn die Staatsmaschine in eine zusammengreifende Bewegung gesetzt werden solle."

Die hiernach getroffne Interims-Organisation wird also nach und nach durch die Ausführung jenes Plans in eine definitive übergehen. Daß sie bereits vollendet wäre, ist uns wenigstens nicht bekannt geworden.

Auch das Großherzogthum Hessen ist in drei Provinzen eingetheilt: Das Oberfürstenthum Hessen, das Herzogthum Westphalen und das Fürstenthum Starkenburg. Nach dem Haupt-Organisations-Patent vom 12 Oct. 1803, sind als Provincial-Directiv-Behörden nöthig befunden worden: ein Regierungs-Collegium, ein Justiz-Collegium, ein Finanz-Collegium, ein Kirchen- und Schulrath, sodann für die Forstangelegenheiten besondere Forst-Collegien. Von den hier nur zu bemerkenden administrativen Behörden sind 1) der Besorgung der Regierung alle innere und äussere Hoheits- so wie die Lehenssachen der Provinz, die Curatel über alle Communen, weltliche Corporationen und Stiftungen, die ganze Landespolicei, die Direction, Inspection und Visitation der unterordneten Stellen, und die Vorschläge bei Besetzung derselben, jedoch, wenn mit einer Stelle mehrere Zweige der Staatsverwaltung verbunden, unter Concurrenz der andern Dicasterien, übertragen.

2) Vor die Finanzcollegien gehört die Bewirthschaftung der Staats-Einnahmen und Ausgaben; die Direction, Inspection und Visitation der von ihnen abhangenden Behörden, die Prüfung aller neu angehenden Staatsdiener, die sich dem staatswirthschaftlichen Fache widmen wollen; der erste Vorschlag bei Besetzung der ihnen untergebenen Stellen; die Besorgung des Finanzrechnungswesens und endlich die Leitung des Lehenswesens bei herrschaftlichen Bauerlehen der Provinz.

3) Dem Kirchen- und Schulrath liegt im Allgemeinen die Verwaltung aller staatsrechtlichen Kirchen- und Schulsachen ob, soweit solche nach der kirchlichen Verfassung des einen oder andern Religionstheils dem Regenten zusteht.

4) Die Forstcollegien sollen die Aufsicht über das Forstwesen, die Bewirthschaftung der landesherrlichen Waldungen und Teiche und die Curatel über die Communwaldungen besorgen.

Die Organisation der untern Staatsbehörden ist damals noch ausgesetzt worden, und wie weit sie seitdem gediehen, kann in Ermangelung näherer Nachrichten hier nicht angegeben werden.

Daß bei den meisten neueren Organisationen neben dem französischen Beispiel vorzüglich auch die preußischen Einrichtungen benutzt worden sind, ist unverkennbar. Diese beruhen im Allgemeinen auf dem so richtigen Grundsatz der gänzlichen Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung im engern Sinne, wobei nur der auch mit der französischen Verfassung übereinstimmende Unterschied Statt findet, daß Cameral- und Finanz-Justizsachen

von der ordentlichen Gerichtbarkeit ausgenommen sind.

Die Kriegs- und Domänen-Cammern sind im preußischen Staate die einzigen allgemeinen administrativen Provincial-Oberbehörden, indem sie alle Finanz-, Cameral- und Policeigeschäfte in ihrer Provinz, sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande, wie auch die Militär- und Lieferungssachen besorgen, alle königlichen Einkünfte von den Deconomie-Beamten, Steuerräthen und Kriegssteuer-Einnehmern erheben, die Aufsicht über die Verwaltung der Regalien und Domänen führen, und für die Verbesserung des Ackerbaues, der Gewerbe und des Handels Sorge tragen.

Den Cammern sind die Kreis-Directorien und Landräthe, die Steuerräthe, die Magistrate, die Policei-Directorien der großen Städte, die Deconomie- oder Domänen-Aemter und in Policeisachen auch die adelichen Gerichtsobrigkeiten auf dem Lande untergeordnet. Unter der Aufsicht der Landräthe steht das Policeiwesen ganzer Districte und Kreise, und dieselben Obliegenheiten haben die Steuerräthe in den Städten. Vormals hatten auch im Preußischen, wie in einem großen Theile Deutschlands, die Aemter Deconomie, Policei und Justiz zu verwalten, in den neuern Zeiten ist aber die letztere davon abgesondert, und eigenen Justizbeamten übertragen worden.

Auf das in dem Herzogthum Cleve nach der Preußischen Einrichtung bestandene Amt der Landräthe ist in dem Großherzogthum Berg eine Provincial-Verwaltungsbehörde unter derselben

Benennung gegründet worden, die aber einen weit ausgebreitetern Wirkungskreis hat, unmittelbar unter dem Ministerium steht, und mit der französischen Präfectur größtentheils übereinstimmt. Die zum Großherzogthum Berg gehörigen Herzogthümer Berg und Cleve *) sind in sechs Bezirke, jenes in vier, dieses in zwei, eingetheilt. In jeder dieser Abtheilungen ist ein Landrath bestellt, welcher die Verwaltung unter der Autorität der Minister führt, und auf den Vorschlag des Ministers des Innern von dem Großherzog ernannt wird.

Die Landräthe sind beauftraget, die auf die öffentliche Verwaltung Bezug habenden Gesetze und Verordnungen auszuführen, und ausführen zu lassen; auf die Austheilung und Eintreibung der Steuern, so wie auf das landesherrliche Interesse bei Domänen zu wachen; allenthalben die öffentliche Sicherheit, die Policei und die gute Ordnung zu handhaben. Die Gendarmerie soll zu ihrer Disposition seyn. Sämmtliche Beamte, Angestellte, oder Vorgesetzte, welche in den Bezirken mit irgend einem Theil der Verwaltung oder des Rechnungswesens beauftragt sind, sind dem Landrathe untergeordnet. Sie müssen seine Aufträge ausführen, und ihm alle Aufklärung und Berichte geben, welche er von ihnen fordert. In jedem Falle dürfen jedoch die Landräthe keine Vorschriften machen, als in Gemäßheit der bereits bestehenden Gesetze und Verordnungen, oder

*) Die mit dem Großherzogthum neuerdings vereinigten Länder sollen gleichfalls in Bezirke eingetheilt und eben so administrirt werden.

der Befehle, welche sie von den Ministern erhalten haben. Wenn ein Beamter, Angestellter oder Vorgesetzter in einem Bezirke sich einer Nachlässigkeit in Erfüllung seiner Pflichten, einer Veruntreuung, eines Mißbrauchs der Gewalt, oder einer öffentlichen Immoralität in seinem Verhalten schuldig macht: so soll der Landrath davon unverzüglich dem competenten Ministerium die Anzeige thun. Dieses entscheidet alsdann gegen den Schuldigen, oder läßt ihn nach Maaßgabe der beschwerenden Umstände des Falles der Justizbehörde übergeben. Wenn eine Stelle in ihren Bezirken durch Tod, Entlassung, oder ohne Erlaubniß verlängerte Abwesenheit des Angestellten unbesetzt ist: so sollen die Landräthe dem competenten Minister davon Nachricht geben, und sie können zur Wiederbesetzung einen oder mehrere Candidaten in Vorschlag bringen, unter Beifügung der Bemerkungen, welche über Alter, Geburtsort, Stand, Fähigkeit, Moralität, und vormalige oder wirkliche Dienste der vorgeschlagenen Subjecte die Auskunft geben. Die Landräthe sollen mit der landesherrlichen Domänenverwaltung directe nicht beauftragt werden; allein ihrer Wachsamkeit ist es besonders empfohlen, von allen dahin einschlagenden Mißbräuchen, welche zu ihrer Kenntniß gelangen, dem Finanzminister die Anzeige zu machen; nicht zu dulden, daß die Güter und Gebäude verschlimmert werden; diejenigen Pächter, Empfänger, Verwalter oder andere Domanial-agenten, welche durch ihr Betragen oder ihren Character, des in sie gesetzten Vertrauens sich unwürdig bezeigen, namhaft zu machen. Ueber diesen Gegenstand kann der Minister ihre Be-

richte fordern, ihnen Untersuchungen vorschreiben und auftragen, gewisse Pachtungen einzurichten, oder bei den öffentlichen Versteigerungen gegenwärtig zu seyn. Die Landräthe sollen wachen über die Handhabung und Ausübung aller, sowohl nutzbaren Regalien als Ehrenberechtigungen des Souveräns, ingleichem über die Erhaltung der Landesgränzen in Absicht auf die benachbarten Staaten. Des Endes werden ihnen von dem Minister des Innern die nöthigen Instructionen mit einem Verzeichnisse der Lehen und Lehnsgerechtsame, so weit sie in ihren Bezirk einschlagen, mitgetheilt. In Ansehung der bloßen Ehrenberechtigungen wird dem Minister des Innern, in Ansehung der blos nutzbaren Regalien dem Finanzminister der Bericht erstattet; für Gegenstände hingegen, welche unter Ehrenbezeugungen sowohl als nutzbare Regalien zugleich gehören, wird an die beiden Minister der Bericht erstattet. Die Landräthe sind schuldig, die Statistik ihres Arrondissements nach den ihnen vom Minister des Innern mitzutheilenden Mustern aufzustellen, um daraus die Generalstatistik des Fürstenthums anzufertigen. Die Landräthe sollen darauf wachen, daß die Register über den Civilstand richtig geführet und aufbewahret werden. Alles, was auf die Verwaltung der Städte und der Gemeinden Bezug hat, stehet unter ihrer Aufsicht. Sie sollen ihre Aufmerksamkeit auf die Unterhaltung der Baulichkeiten richten, welche in die Administration der Wege und Brücken einschlagen. Bei Truppenbewegungen im Fürstenthume sollen sie, wenn durch ihren Bezirk die Märsche Statt haben, davon benachrichtigt werden. Sie

haben alsdann für deren Unterbringung oder Einquartirung, so wie für die Lieferungen, welche geschehen, und für die Mittel des Transportes, welche geleistet werden müssen, zufolge der Befehle, welche sie erhalten, Sorge zu tragen. Das Interesse des Ackerbaues, des Commerzes und der Manufacturen in dem Fürstenthume ist dem Eifer der Landräthe anvertraut, und besonders anempfohlen. Sie sollen sich beeifern, von allen nützlichen Unternehmungen, von allen Zweigen der Industrie ihres Bezirkes, Kenntniß zu erlangen, um dem Ministerium alle Aufmunterungsmittel, welche sie für nöthig erachten, und welche sich mit dem allgemeinen Staatsinteresse vereinigen lassen, vorzuschlagen. Die Cultur, der öffentliche Unterricht, die Spitäler und alle öffentliche Stiftungen, von welcher Gattung sie seyn mögen, gehören unter die Aufsicht der Landräthe.

Mit dieser Einrichtung der Provincialverwaltung ist auch die Organisation der Municipalverwaltung der Städte und Gemeinden im Großherzogthum Berg in Uebereinstimmung gesetzt worden. Nach derselben soll in den Städten, Flecken und an den übrigen Orten, wo vorhin die Verwaltung durch Bürgermeister oder Municipal-agenten geführt wurde, und deren Bevölkerung sich nicht über 2500 Einwohner erstreckt, die Municipalverwaltung einem Director und einem Beigeordneten anvertraut werden. In Städten oder Flecken, die von 2500 bis 5000 Einwohner haben, sollen zwei Beigeordnete seyn, und in Städten von 5000 bis 10,000 Einwohnern kömmt noch ein Policeicommissär hinzu. In Städten, deren Bevölkerung über 10,000 Einwohner sich beläuft, kann

ein dritter Beigeordneter ernannt werden. An allen Orten, wo ein Director die Verwaltung hat, ist ein Municipalrath angeordnet, welcher, nach Verhältniß der Bevölkerung, aus 10, 15 bis 20 Mitgliedern besteht. In den Gemeinden, welche über 2500 Einwohner haben, ernennt der Großherzog die Municipalbeamten, in den übrigen der Minister des Innern. Sie werden jährlich in einem fünften Theil des Großherzogthums erneuert, können aber unmittelbar wieder gewählt werden, und erhalten, die Policeicommissäre ausgenommen, keine Besoldung. Die Amtsverrichtungen aller dieser Beamten sind denjenigen gleich, welche in Frankreich den Maires, Adjuncten, Policeicommissarien und Municipalräthen obliegen.

So einfach und gleichförmig diese Municipalverfassung ist: so mannigfaltig und verschiedenartig ist sie in den alten deutschen Staaten. Bei den Städten liegt in den Privilegien, Verträgen und altem Herkommen, sowohl für ihr Verhältniß gegen die Regierung, als auch für die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Stadtobrigkeit und der Bürgerschaft, eine solche Masse eigenthümlicher und unter sich abweichender Bestimmungen, daß man öfters in dem Umkreis weniger Meilen die größte Ungleichheit der städtischen Verfassungen findet. Die Flecken, Märkte, Marktflecken nähern sich in ihrer Verfassung bald den Städten, bald den Dörfern. Diese haben in einigen Theilen Deutschlands keine andere Obrigkeit, als das landesherrliche Amt oder das gutsherrliche Gericht, und ihre Schulzen, Bauermeister, Richter, Vögte,

sind bloße Unterbediente, die der Obrigkeit Befehle vollstrecken und unter deren unmittelbaren Leitung die Ordnung in der Gemeinde handhaben müssen. In andern Theilen Deutschlands findet man auch in den Dörfern eine ordentliche Municipalverfassung, Bürgermeister, Gericht und Rath. Es ist daher leicht zu ermessen, daß in den durch die neuesten Veränderungen in Deutschland vergrößerten Staaten eine noch größere Mannigfaltigkeit solcher örtlichen Verfassungen hat entstehen müssen, als vielleicht vorher schon Statt gefunden hatte.

Sechstes Capitel.

Von der Organisation der Staatsverwaltung in Ansehung der äusseren Verhältnisse. Besorgung der auswärtigen Staatsgeschäfte. Militärverwaltung.

Die Schilderung der zur Ausübung der Rechte der höchsten Gewalt in einem Staate getroffenen Anstalten und Einrichtungen muß zuförderst den Zusammenhang des Ganzen darstellen, um mit desto mehr Sicherheit zu der Entwickelung des Einzelnen übergehen zu können. Für diese scheinen die Hauptgegenstände der Staatsverwaltung die zweckmäßigsten Gesichtspuncte abzugeben.

Um die äussere Ruhe und Sicherheit des Staats zu erhalten, sind zuerst friedliche, im Nothfall gewaltsame Mittel anzuwenden. Jene gehören der auswärtigen Politik, diese der Militärverwaltung an. Der Kriegsmacht des Staats wesentliche Bestimmung ist Vertheidigung gegen äussere Feinde: gegen innere Ruhestörer muß eine wohlgeordnete Policeimacht genügen.

Der Wirkungskreis der zur Besorgung der auswärtigen Angelegenheiten bestimmten Staatsämter muß in jedem Staate derselbe seyn, so groß auch in vielfachen Beziehungen der Unterschied seyn kann, den die politische Wichtigkeit der Staaten bestimmt. Die Verhandlungen mit Auswärtigen, die Aufrechthaltung und Befolgung der bestehenden Tractaten, die Correspondenz mit den eignen und fremden Gesandten, diplomatischen und Handels-Agenten — dieß sind die gewöhnlichen Geschäfte der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, und so sind sie auch im Allgemeinen für dieß Departement der französischen Staatsverwaltung bezeichnet. In den meisten deutschen Staaten kommen die Angelegenheiten des regierenden Hauses hinzu, wie z. E. in Baiern, Würtemberg, Baden, Hessen. Gewöhnlich ist es auch das Departement der auswärtigen Angelegenheiten, welchem der Vorschlag zur Anstellung im diplomatischen Fache zukömmt, so wie ihm die Instruction der Gesandten nach den Befehlen des Regenten oder nach den bestehenden Grundsätzen obliegt. In Baiern ist ihm überdieß die Wahrnehmung der wichtigsten staatsrechtlichen Verhältnisse mit den Ständen der verschiedenen Provinzen (wenn es nemlich auf constitutionelle Fragen ankömmt), und die Oberaufsicht über das Raths- und Canzleipersonal sämmtlicher Landesdirectionen und über alle Archive *) übertragen. In

*) Auch in Baden liegt die Leitung des General-Landes-Archivs dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten ob.

einigen Staaten, z. B. in Würtemberg, Baden und Hessen, gehört auch die Direction des Postwesens in dieses Departement. In Würtemberg sind demselben ausserdem noch folgende Gegenstände zur Besorgung übertragen: das Ceremoniel mit Auswärtigen (was als Folge der Unterhandlungen mit ihnen wohl überall hieher gehört), das Ceremoniel im Innern, Ordensangelegenheiten, Standeserhöhungen, die Verwendung für die königlichen Unterthanen im Auslande, Ausfertigung von Pässen und Beurkundung von Documenten, die für dasselbe bestimmt sind.

Unter dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten des französischen Reichs arbeiten zwei politische Divisionen, die eine für die nördliche, die andere für die mittägliche Welt, und eine Division der Handelsverhältnisse. Auch in andern Staaten steht diesem Departement gewöhnlich nur Ein Minister vor, und die Bequemlichkeit, für zwei politische Hauptsysteme zwei Minister zu haben, die einander ablösen, je nachdem das eine oder das andere System herrschend wird, ist wahrscheinlich eine Erfindung der neuesten Zeiten.

Hat der Minister des Friedens seine Künste erschöpft: so kömmt der Minister des Kriegs an die Reihe. Bei der Militärverfassung sind drei Hauptpuncte zu betrachten: Die Organisation der Kriegsmacht, die Direction des Militärwesens, die Militäroeconomie. Nur die beiden letzteren sind Theile der Militärverwaltung.

Beide sind öfters vereinigt einer collegialischen

Bearbeitung übergeben worden, und man weiß, welche Rolle in der österreichischen Kriegsgeschichte der Hofkriegsrath zu Wien spielt. In neueren Zeiten hat ein Kriegs- und Marineminister, der kaiserlicher Prinz, und zugleich anerkannt erster General der kaiserlichen Armee ist, in die oberste Leitung des Kriegswesens mehr Einheit und Kraft zu bringen gesucht. Der neuorganisirte Hofkriegsrath besteht aus drei Hauptabtheilungen (Grenien), wovon die erste, das Militärgrenium, wieder drei Departements hat: 1) das Militär-Departement, welches die allgemeine Direction des Militärwesens umfaßt, und dem der Kriegsminister unmittelbar selbst vorsteht, 2) das Artillerie- und 3) das Genie-Departement. Die zweite Abtheilung heißt das politisch-öconomische Grenium mit sieben Unterabtheilungen, welche sind 1) das Verpflegungs-Referat, 2) das Grenz-Referat, 3) das Recrutirungs- und Remontirungs-Referat, 4) das Montur- und Ausrüstungs-Referat, 5) das Commissariats- und Cassen-Referat, 6) das Societäts- und Versorgungs-Referat, worunter auch die meisten Unterrichtsanstalten und das Kirchenwesen begriffen sind, endlich 7) das Kriegs-Ministerial-Büreau. Die dritte Abtheilung bildet das Justizgrenium. Hierzu kommt dann noch das Marine-Departement.

In dem französischen Reiche theilt sich die Militärverwaltung in zwei Haupttheile: für die Landmacht und für die Seemacht. Jene wird durch zwei Ministerial-Departements besorgt: das

Kriegs-Departement und das Kriegs-Oeconomie-Departement.

In den Wirkungskreis des Kriegsministers gehören folgende Gegenstände: Die Aushebung, Organisation, Aufsicht (inspection et surveillance), Disciplin, Policei und Bewegung der Landarmeen; das Persönliche und Materielle der Artillerie und des Geniecorps; die Festungswerke und Kriegsplätze; die Pulver- und Salpeter-Vorräthe; die kaiserliche Garde; die Garde der Stadt Paris; die kaiserliche Gendarmerie; die Militärpolicei; die kaiserliche Militär- und die polytechnische Schule; das Militär-Prytaneum; die militärischen Anstellungen und Belohnungen; der Sold, die ausserordentlichen Gehalte und die Indemnitäten; die Verabschiedungen und Pensionirungen; die Aufnahme in das Corps der Veteranen und in das kaiserliche Invalidenhotel; die Kriegsgefangenen.

Bei diesem Departement und der Section des Kriegs im Staatsrathe sind vier Auditeurs des Staatsraths angestellt.

Vier Ministerial-Büreaux besorgen die allgemeinen Geschäfte. Das General-Secretariat wird als das erste derselben angesehen, ist aber eigentlich den übrigen vorgesetzt. Der General-Secretär des Kriegsministerium besorgt die Einregistrirung der Gesetze und kaiserlichen Decrete, die Vertheilung derselben in die Divisionen des Ministerium, die Aufsicht auf ihre Vollstreckung; die besondere Einregistrirung der Schreiben der Minister, deren Vertheilung in die Divisionen, und die Aufsicht auf die nach der Vorschrift des Ministers zu ertheilenden Antworten; die Signatur der Abschriften der

Gesetze und Decrete; die Signatur der nach dem Inhalte der Register auszustellenden Certificate; die Correspondenz mit den Militär- und Civil-Behörden, die in vorkommenden Fällen nöthigen Erkundigungen einzuziehen; die Organisation der Büreaux; die Anstellung der Employés; die Untersuchung der Beschwerden über vernachlässigte Geschäfte; die Aufsicht auf das Büreau der Gesetze und Archive; die Gegenstände der Generaladministration, und alle diejenigen, die nicht in einen bestimmten Geschäftskreis eingetheilt sind; die durch den Minister von seiner Verwaltung abzulegende Rechenschaft; die Militär- und polytechnische Schule, das Militär-Prytaneum; die Reut- und Trompeter-Schule; die Druckerei, und die Aufbewahrung des Ministerial-Siegels. Unter ihm steht das Depechen-Büreau, das Gesetz- und Archiv-Büreau, und das Büreau der Militärschulen.

Die besonderen Gegenstände werden in sechs Divisionen bearbeitet. Die erste Division beschäftigt sich mit der Administration und Vertheilung der Fonds, und hat fünf Büreaux: Für den laufenden Sold, für die Anweisungen, für die Indemnitäten, für das Rechnungswesen der kaiserlichen Garde, und für die Liquidation aller Ausgaben des Kriegsministerium. Dem Chef der Division liegt die allgemeine Aufsicht und Geschäftsleitung in Ansehung aller dieser Gegenstände, und die Besorgung der täglichen General-Rechnung der zur Disposition des Ministers stehenden Fonds und der General-Rechnung der Ausgaben an Sold und Pensionen ob.

In die zweite Division gehören die militäri-

schen Anstellungen und Belohnungen; die Beförderungen; die Ausfertigung der Brevets; die Gesuche um Versetzung in ein anderes Corps; die Zulassung zu Pensionen in Ansehung aller Militärpersonen, mit Ausnahme der Artillerie und des Ingenieur-Corps. Sie theilt sich in die Büreaux der Infanterie, der Generalstäbe und der Cavallerie, und der kaiserlichen Garde und der Gendarmerie.

Die dritte Division für die militärischen Operationen und die Truppenmärsche hat für jeden dieser Gegenstände ein Büreau, wenn das erste die Correspondenz mit den Generalen und den Civil-Behörden, in Beziehung auf rein-militärische Operationen zu führen, das andere die Befehle an die verschiedenen Truppencorps zum Marsch und die deßfalls zu gebenden Anweisungen auszufertigen, auch die Darstellung von der jedesmaligen Stärke der Armee zu verfassen hat.

Die vierte Division hat die Organisation der Truppen zum Gegenstand. Ihr erstes Büreau ist für die Organisation und Inspection, das zweite für den Civil- und Militär-Stand der Soldaten. Von ihm werden die Verzeichnisse aller Unterofficire und Soldaten der ganzen Armee geführt und aufbewahrt, so wie die Register ihrer Signalements; aus diesen Extracte gefertigt; die Todtenscheine der Militärpersonen, der Kriegsgefangenen und fremden Deserteure gesammelt und geordnet; die nöthigen Nachforschungen, um den Mangel der Todtenscheine zu ersetzen, angestellt; die Mittheilung der Todtenscheine, oder der statt derselben eingezogenen Nachrichten an die Familien der Verstorbenen besorgt, und zur

diesem Ende von der Verwandtschaft und Heimath derselben Erkundigung eingezogen.

Die fünfte Division beschäftigt sich mit den Abschieden, und hat ein Büreau für die Pensionen, ein anderes für die Veteranen, Invaliden und — Kriegsgefangene.

Die sechste Division ist für die Artillerie und das Ingenieur-Corps bestimmt, und theilt sich bei beiden, nach dem Persönlichen und Materiellen, in zwei Büreaux.

Ein eigenes Büreau ist für die Militär-Policei errichtet, dessen Chef mit dem Minister selbst arbeitet. Seine Geschäfte bestehen in der gerichtlichen Correspondenz über bürgerliche und peinliche Fälle, insonderheit über Alles, was die Disciplin-Conseils, die Kriegs-Conseils und die Militär-Commissionen betrifft ꝛc.

Eine besondere Division besorgt die Ausgaben dieses Ministerial-Departements.

Zu demselben gehört auch das General-Kriegs-Depot, und die General-Inspection der Revüen und der Militärconscription, welcher ein Staatsminister, als General-Director, vorgesetzt ist, so wie die General-Pulver- und Salpeter-Administration.

Das Departement der Kriegsöconomie (departement de l'administration de la guerre) hat einen Minister-Directeur an der Spitze und folgende Gegenstände zu besorgen: die Verwaltung und das Rechnungswesen in Betreff der Lebensmittel, der Fourage und der Remontirungen; die Verwaltung und das Rechnungswesen der Hospitäler und der

Invaliden, der Kleidung und andern Bedürfnisse der Truppen; der Militär = Convois und Transporte; die Aufsicht auf die Kriegscommissäre, die Agenten der Militäradministration und die Gesundheitsbeamten. In drei Sectionen sind diese verschiedenen Gegenstände unter mehrere Büreaux vertheilt. Ein Administrationsconseil, bestehend aus drei Staatsräthen, deren jeder die Aufsicht auf eine Section führt, und einem General = Secretär, ist diesem Departement beigegeben.

Dem Departement sind eine General = Direction der Lebensmittel, der ein Staatsrath, als General = Director, vorsteht, und bei welcher Auditeurs des Staatsraths als Inspectoren angestellt sind; ein Directorium der Kleidung und Equipirung der Truppen, und die General = Inspectoren des Medicinalwesens der Armee untergeordnet. Auch die Verwaltung des kaiserlichen Hotels der Invaliden und der Neben-Invalidenhäuser zu Löwen und Avignon steht unter seiner Aufsicht.

Das Departement für die Marine und Colonien, welches wir, da in Deutschland kein Gegenstand der Vergleichung sich darbietet, nur kurz berühren wollen, umfaßt die Einrichtung, Aufsicht und Leitung der Flotten, die Anwerbung und Aushebung der Matrosen, die Dienstanstellungen, Beförderungen, Belohnungen und Unterstützungen für die im Seedienst angestellten Personen; die Verwaltung der Seehäfen, der Arsenäle und Magazine, die für die Marine bestimmt sind; das Schiffsbauwesen; die Direction der großen Seefischereien und die

Policei, in Ansehung der Schiffe und Mannschaft, die dazu gebraucht werden; die Correspondenz mit den See-Präfecten, Consuls und Vice-Consuls, in Beziehung auf die Marine-Administration; die Verwaltung aller französischen Colonien u. s. w.

Auch bei diesem Departement und der ihm entsprechenden Section des Staatsraths sind mehrere Auditeurs des Staatsraths angestellt.

Unter der Direction des Marine-Ministers steht das Prisenconseil oder Admiralitätsgericht.

Siebentes Capitel.

Innere Verhältnisse. Gerichtsverfassung.

Neben der Erhaltung der äussern Freiheit und Unabhängigkeit ist die Erhaltung der Rechte der einzelnen Staatsbürger, und der Ordnung und Ruhe im Innern, erste Pflicht der Regierung, deren Erfüllung Theils auf einer zuverlässigen, unparteiischen und prompten Rechtspflege in bürgerlichen und peinlichen Sachen, Theils auf einer wachsamen und thätigen Policeiverwaltung beruhet.

Um eine zuverlässige, unparteiische und prompte Rechtspflege zu sichern, kömmt es zuförderst auf eine vollständige und deutliche Gesetzgebung, sodann auf Zahl, Besetzung und Unterordnung der Gerichte, endlich auf die Verfahrungsart an. Die Möglichkeit einer wiederholten Prüfung darf in der Regel nie fehlen; sie darf aber auch nicht in's Unendliche vervielfältigt werden. Es muß auf eine genau bestimmte Unterordnung der Gerichtshöfe streng gehalten, und die Heiligkeit des entschiedenen Rechts gegen jeden Eingriff gesichert werden. Die höchste Gewalt muß dem richterlichen Amte seinen freien, ungestörten Gang, der gerichtlichen Entscheidung ihre gesetzmäßige Kraft und Wirkung lassen. Dieß allein ist jene so oft mißverstandene Unabhängigkeit des Richterstandes, welche die französischen Gesetze

verkündigen. Wenn wir in Deutschland keine Cabinetsjustiz, keine Hofcommissionen in Justizsachen, gelten lassen: so ist dieß dasselbe. Dadurch aber wird die oberste Aufsicht der höchsten Gewalt über die Rechtspflege keinesweges ausgeschlossen.

Die französische Gerichtsverfassung ist einem gleichsam neu errichteten Staate neu gegeben: bei uns ist sie aus Altem und Neuem zusammengesetzt, und häufig vielmehr geworden, als gemacht. Wenn daher in Deutschland nicht nur in der allgemeinen Organisation der Rechtspflege, sondern auch in dem Rechte der Gerichtbarkeit, in der Ordnung der Instanzen, in persönlichen und dinglichen Exemtionen und Privilegien, so wie in den Gegenständen des Gerichtszwanges, und eben deßwegen auch in der Art, Zahl und in dem Umfange der Gerichte eine unendliche Mannigfaltigkeit herrscht; wenn Staats- und Patrimonialgerichtbarkeit, privilegirter und gemeiner Gerichtsstand; wenn häufige Spuren der alten deutschen Gerichtsverfassung, gerettete Bruchstücke aus dem Kampfe mit den fremden Rechten, und so manche andere Eigenheiten und Ausnahmen von der allgemeinen Ordnung auf Form und Verfahrungsart unserer Gerichte den wichtigsten Einfluß haben; wenn uns der Ueberblick des Ganzen ein buntes Gemisch verschiedenartiger Behörden, bestimmt zur Rechtspflege im weitern oder engern Kreise, darstellt: oberste Tribunale, Hof- und Landgerichte, Regierungen und Canzleien und Cammern, Deputationen und Commissionen, geistliche und weltliche, bürgerliche, peinliche und Policeigerichte, Lehen- und Mannengerichte, Han-

dels-, Manufactur- und Handwerksgerichte, Stadt-, Amts-, Flecken- und Dorfgerichte, standesherrliche und adeliche Erbgerichte, Stifts- und Klostergerichte, Hofmarschallen-, Militär- und Universitätsgerichte; Zent- und Vogtei-, Hofmark-, Zaun- und Pfahl-Gerichte; Berg-, Straßen-, Holz- und Wassergerichte; Gastgerichte, Judengerichte, Meier- und Märckerdinge, Holtdinge, Hofgedinge und Probstdinge; Hobs- und Lathen-, Häger- und Zeidelgerichte *) ꝛc. ꝛc.: so ist, wenige Gegenstände ausgenommen, die Organisation der französischen Rechtspflege ganz einfach die: in bürgerlichen Sachen — Friedensgerichte, Gerichte erster Instanz, Appellationsgerichte; in peinlichen Sachen: peinliche Gerichtshöfe; in beiden, jedoch auf Nichtigkeitsbeschwerden beschränkt, der Cassationshof: für die Anordnung und Oberaufsicht — der Großrichter, Justizminister.

Wir sagten: „wenige Gegenstände ausgenommen" — denn auch die französische Gesetzgebung hat Theils wegen der Verhältnisse gewisser Personen, Theils wegen der besondern Beschaffenheit der Sachen, einige Ausnahmen von der ordentlichen Gerichtbarkeit festgesetzt, und in dieser Hinsicht eigene Behörden angeordnet. Die erste dieser Behörden ist

der hohe kaiserliche Gerichtshof
(*Haute cour imperiale*).

Dieser erkennt 1) über die persönlichen Verbrechen,

*) So arg, wie es beim ersten Anblick aussieht, ist es nun freilich auch bei uns nicht, weil diese Mannigfaltigkeit sich bei weitem nicht überall findet.

die von Mitgliedern der kaiserlichen Familie, von den Inhabern der hohen Reichswürden, von den Ministern, von den Großbeamten, von den Senatoren und Staatsräthen begangen werden; 2) über Verbrechen gegen die innere und äussere Sicherheit des Staats, gegen die Person des Kaisers und gegen den wahrscheinlichen Erben des Reichs; 3) über Verantwortlichkeits-Vergehen in Amtssachen, die sich die Minister und die mit einem Theile der öffentlichen Verwaltung besonders beauftragten Staatsräthe zu Schulden kommen lassen; 4) über treulose Verwaltung und gemißbrauchte Gewalt von Seiten der Generalcapitäne der Colonien, der Colonial-Präfecten und der Commandanten der französischen Besitzungen ausserhalb des festen Landes, der ausserordentlich angestellten Generalverwalter, so wie der Generale der Land- und Seetruppen; mit Vorbehalt, was die letztern betrifft, der militärischen Gerichtbarkeit in den von den Gesetzen bestimmten Fällen; 5) über erwiesenen Ungehorsam der Generale von der Land- und Seemacht, die ihren Instructionen zuwider handeln; 6) über Erpressungen und Verschwendungen der Staatsgelder, deren sich die Präfecten des Innern in Aüsübung ihres Amtes schuldig machen; 7) über Verletzungen der Dienstpflicht oder Syndicatsklagen gegen einen Appellations- oder Criminaljustizhof, oder Mitglieder des Cassationshofes; 8) über Anklagen wegen willkührlicher Verhafthaltung und wegen Verletzung der Preßfreiheit. — Der Sitz dieses hohen Gerichtshofes ist im Senat. Der Reichs-Erzcanzler ist dessen Präsident, und er besteht aus den Prinzen, den Inhabern der hohen

Reichswürden und den Großbeamten des Reichs, dem Großrichter = Justizminister, ferner aus 60 Senatoren, den Sectionspräsidenten des Staatsraths, 14 Staatsräthen und 20 Mitgliedern des Cassationsgerichts. Es gehört dazu ein Generalprocurator und ein Greffier en chef, welche beide der Kaiser auf Lebenszeit ernennt. — Der hohe kaiserliche Gerichtshof kann nur in einer Versammlung von wenigstens 60 Mitgliedern ein Urtheil sprechen; 10 von der ganzen Zahl der Mitglieder, welche entscheiden sollen, können von dem Angeklagten ohne bestimmte Gründe verworfen werden, und 10 vom Kläger. Die Debatten geschehen öffentlich, und so wird auch das Urtheil gesprochen. Die Angeklagten haben Vertheidiger, und wenn sie sich selbst keine ernennen: so giebt ihnen der Reichs = Erzcanzler solche von Amtswegen. Die Strafen können nur nach dem Strafgesetzbuch bestimmt werden. Die Urtheile sind keinem Recurs unterworfen.

Die Präfecturräthe und der Staatsrath

erkennen über das Streitige in der Verwaltung. Dieses ist von der Verwaltung selbst getrennt, aber nicht der Beurtheilung und Entscheidung der ordentlichen Gerichte überlassen, obgleich übrigens, wie sich von selbst versteht, der Staat sein Recht gegen Privatpersonen vor den ordentlichen Gerichten verfolgt. In Ansehung der Departemental-Verwaltung hat der Präfecturrath, worinn der Präfect den Vorsitz führt, die Bestimmung, die Contestationen zu schlichten, welche die Vollziehung der

Maaßregeln der Verwaltungsbehörden veranlassen könnten. Uebrigens können Beschwerden über Verwaltungshandlungen bei den höheren und höchsten Verwaltungsbehörden jederzeit ohne gerichtliche Form angebracht werden. Wird eine rechtliche Beurtheilung nothwendig: so ist dafür in dem französischen Staatsrathe eine besondere, bereits oben berührte Commission angeordnet. Auch der Staatsrath des Königs von Westphalen soll, sobald er dazu von dem Könige aufgefordert wird, über streitige Verwaltungsgegenstände entscheiden, und ohne dieß blos auf den Antrag der Parteien, wenn sich sowohl über die mit den Ministern, dem Intendanten des königlichen Hauses oder in deren Namen geschlossene Accorde, als über die für den Dienst der Ministerial-Departements, für den persönlichen Dienst des Königs, oder für den der königlichen Häuser gemachten Arbeiten oder Lieferungen Streitigkeiten oder Schwierigkeiten erheben.

Regierungshandlungen, denen der Vorwurf einer Rechtsverletzung gemacht wird, sollten, in sofern es auf die Beantwortung der Frage: ob eine Rechtsverletzung wirklich vorhanden sey? ankömmt, der rechtlichen Beurtheilung und Entscheidung nie entzogen werden, und, wenn gleich über politische Gründe, die eine Rechtsverletzung nothwendig und folglich zum geringern Uebel machen können, kein Gerichtshof tauglicher und befugter Richter seyn kann: so vermag er doch über die Entschädigungspflicht und das Maaß derselben zu erkennen, wenn er für das Daseyn einer wirklichen Rechtsverletzung entschieden hat. Die verschiedenen Rechtsverhältnisse des Staats-

eigenthums und der Finanzverwaltung in Beziehung auf die Staatsbürger; die privatrechtlichen Geschäfte, in welche die Regierung sich einläßt, sind gleichfalls Gegenstände, die immer im ordentlichen Wege Rechtens und auf alle Fälle durch solche Behörden, die von dem Einfluß der Regierung unabhängig und durch politische Ansichten nicht verwöhnt sind, erörtert werden müssen.

Nach der Preußischen Verfassung entzieht sich die Regierung in dazu geeigneten Fällen niemals der rechtlichen Verhandlung, und alle Streitigkeiten zwischen dem Fiscus und Privatpersonen sollen im ordentlichen Wege Rechtens erörtert und entschieden werden. Es ist kein Zweifel, daß die andern deutschen Souveräne bei den gewiß seltenen Veranlassungen zu Beschwerden über Rechtsverletzungen durch die Regierung oder durch Verwaltungsbehörden, ihren Unterthanen die Beruhigung gönnen werden, welche das Vertrauen zu der gerichtlichen Erörterung gewährt, wenn gleich Beispiele von bestimmten Vorschriften hierüber noch zur Zeit selten sind.

Streitigkeiten zwischen den landesherrlichen Finanzbehörden, insonderheit den Cammern und den Unterthanen, wurden in den meisten deutschen Staaten von jeher durch die ordentlichen Gerichte entschieden. In einigen Staaten haben die Cammern, vermöge der Gutsherrschaft und in Ansehung geringerer Vergehungen, welche nicht zur peinlichen Bestrafung geeignet sind, eine Art eigener Gerichtbarkeit, welche auch als eine Ausnahme von der ordentlichen zu betrachten ist.

In der Preußischen Monarchie ist den

Kriegs- und Domänen-Cammern das gerichtliche Erkenntniß in allen ihre Angelegenheiten betreffenden Streitigkeiten übertragen, zu welchem Ende bei denselben Justizdeputationen angeordnet, zur Entscheidung in höherer und höchster Instanz aber zwei besondere Obercollegien (das Ober-Revisionscollegium und die Ober-Revisionsdeputation in Berlin) niedergesetzt sind. Man kann hieher auch die Accise- und Zollgerichte in den Provinzen, und das Ober-Accise- und Zollgericht in Berlin rechnen.

Gewöhnlicher Weise machen ferner

die Militärgerichte

eine Ausnahme von der ordentlichen Gerichtbarkeit in Frankreich, jedoch ohne einen allgemeinen privilegirten Gerichtsstand der Militärpersonen zu begründen, indem nur Diensthandlungen und Verbrechen, nach bestimmten gesetzlichen Vorschriften, Gegenstände ihrer Untersuchung und Entscheidung sind.

In den deutschen Staaten wird es hierinn sehr verschieden gehalten; doch ist der privilegirte Gerichtsstand des Militärs nur in allen persönlichen Sachen gewöhnlich. Durch die Regimentsgerichte, das Kriegs- oder Standrecht, durch die General- oder Oberauditoriate, Kriegsgerichtscommissionen u. d. wird die Militärgerichtbarkeit ausgeübt.

Eine eigene, von der ordentlichen ausgenommenen Gerichtbarkeit üben hiernächst

die Handelsgerichte

aus, die in Frankreich erst seit kurzem eine neue

Einrichtung erhalten haben. Jedes Handelsgericht hat mit dem Civiltribunal, in dessen Gerichtsbezirke es angeordnet ist, dieselbe Jurisdictionsgrenze: sind aber in einem solchen Gerichtsbezirke mehrere Handelsgerichte: so wird dieselbe besonders bestimmt. Ein Handelsgericht besteht aus einem Präsidenten, mehreren Richtern und Beisitzern (Suppléans). Weniger als zwei, und mehr als acht Richter, den Präsidenten ungerechnet, darf kein Handelsgericht haben. Jeder Kaufmann, der dreißig Jahre alt ist, und seit fünf Jahren mit Ehre und Auszeichnung Handelsgeschäfte geführt hat, kann zum Richter oder Beisitzer ernannt werden: der Präsident muß vierzig Jahre alt und bereits Richter gewesen seyn. Jedes Handelsgericht hat einen Gerichtsschreiber und Huissiers, welche die Regierung ernennt. Ein Urtheil kann von weniger als drei Richtern nicht gefället, und ein Beisitzer nur, wenn es an dieser Zahl fehlt, zugezogen werden. Die Gerichtbarkeit dieser Tribunale erstreckt sich nicht nur über alle Streitigkeiten, die sich auf Verpflichtungen und Geschäfte unter Großhändlern, Kaufleuten und Banquiers beziehen, sondern auch über alle Personen, die wegen Handelsgeschäfte in Differenzen gerathen. Wo keine Handelsgerichte sind, vertreten die Tribunale erster Instanz ihre Stelle. Die Appellationssumme ist 1000 Fr. Die Berufung geht an die ordentlichen Appellations-Gerichtshöfe.

In **Deutschland** sind Handelsgerichte verschiedener Art und unter mancherlei Benennungen. Auch die **Wechselgerichte** haben in der Begünstigung des Handels ihren nächsten Grund. **Das**

Eigene haben aber diese Handels- und Wechselgerichte, daß sie in der Regel blos, oder doch größtentheils mit Rechtsverständigen besetzt sind, die, so viel die Handelsgrundsätze und den Handelsgebrauch betrifft, kaufmännische Gutachten einholen, und darauf bei der Abfassung ihrer Erkenntnisse besondere Rücksicht nehmen.

Mit dem Handel steht

das Prisenconseil

in genauer Verbindung, und wird daher hier am schicklichsten aufgeführt. Das Prisengericht in Frankreich erkennt über die Rechtmäßigkeit aller zur See gemachten Prisen (Seebeute), wenn solche bestritten wird, über Schiffbrüche und Strandungen der Schiffe unter neutraler oder alliirter Flagge; in Ansehung unzweifelhaft-friedlicher Schiffe entscheiden die Marine-Verwaltungsbeamten der Häfen, wohin sie gebracht werden. Dieses Gericht erkennt auch in letzter Instanz über Reclamationen, welche wegen englischer Waaren angebracht werden, die entweder in Frankreich oder in den von den französischen Armeen besetzten Ländern confiscirt worden sind. Es besteht aus einem Präsidenten, der Mitglied des Staatsraths ist, acht Mitgliedern, dem kaiserlichen General-Procurator und seinem Substituten, einem General-Secretär u. s. w. Die Procedur ist sehr kurz und an eine strenge rechtliche Form nicht gebunden.

Mehr Ausnahmen von der ordentlichen Gerichtbarkeit, als die bisher angeführten, kennt Frankreich nicht. Deutschland hat deren weit meh-

rere, und wenn besonders in Ansehung der geistlichen Gerichtbarkeit ein sehr großer Unterschied Statt findet; so hat auch hier die französische Regierung die Lage des Staats, welche ganz neue Einrichtungen nothwendig machte und erleichterte, auf eine vortheilhafte Weise benutzt.

Die ordentliche allgemeine Staatsgerichtbarkeit bezieht sich entweder auf strafwürdige Gesetzverletzungen oder auf bürgerliche Rechtshändel. In Ansehung der erstern unterscheidet die französische Gesetzgebung die gerichtliche Policei und die peinliche Gerichtbarkeit.

Die Policeigerichte sind Theils niedere, Theils höhere (tribunaux de simple police, und tribunaux correctionnels). Die ersteren, wovon in jedem Canton sich eines befindet, werden von den Friedensrichtern verwaltet. In Städten, die mehrere Friedensgerichte haben, ist doch nur Ein Policeigericht. Geringere Vergehungen, deren Strafe den Werth dreier Arbeitstage oder drei Tage Gefängniß nicht überschreitet, sind die Gegenstände dieser niedern Policeigerichte. Gegen ihre Erkenntnisse hat nur der Recurs an den Cassationshof Statt. Alle vor sie gehörige Sachen müssen längstens vierzehen Tage nach geschehener Anzeige erledigt seyn. Im Anfang und in der Mitte eines jeden Monats muß der Friedensrichter dem höheren Policeigerichte einen Auszug der Erkenntnisse des niedern Policeigerichts zuschicken, damit jenes von den sich ereignenden Wiederholungen desselben Vergehens durch die Bestraften Kenntniß nehmen kann.

Die höheren Policeigerichte sind mit den Civiltribunalen verbunden, und erkennen über Vergehungen, die nicht mit Leibes- oder entehrenden Strafen, jedoch höher, als mit dem Werthe dreier Arbeitstage oder mit drei Tagen Gefängniß geahndet werden. Vergehungen gegen die guten Sitten, Störung des Gottesdienstes, gröbere persönliche Beleidigungen, Tumulte, Zusammerottirungen, Bettelei, geringere Diebstähle, Beutelschneiderei, verbotene Spiele u. d. m., sind die Gegenstände ihrer Gerichtbarkeit. Von ihren Erkenntnissen hat die Appellation an die peinlichen Gerichtshöfe Statt.

Für die Rechtspflege in peinlichen Sachen sind

die Criminal- und Special-Gerichtshöfe

angeordnet. Die Criminal-Gerichtshöfe (cours de justice criminelle) bestehen aus einem Präsidenten, zwei Richtern *) und zwei Beisitzern, die der Kaiser auf Lebenszeit ernennt. Bei jedem dieser Gerichtshöfe ist ein kaiserlicher General-Procurator (an manchen Orten auch ein Substitut desselben) und ein Gerichtsschreiber bestellt. Bei den Civiltribunalen sind Sicherheitsbeamte (magistrats de sureté), zur Entdeckung der Verbrechen und zur

*) Besoldung in Frankreich nach Verschiedenheit der Städte: 4200, 3600, 3000, 2400, 2000 Franken. Die Präsidenten die Hälfte mehr. In Westphalen 4000, 3000, 2500 Franken, die Präsidenten 6500, 6000, 5000 Franken.

Verfolgung der Verbrecher angesetzt, die der Kaiser nach Belieben ernennen und entlassen kann. Die Gerichtbarkeit dieser Criminalbehörden erstreckt sich auf alle peinliche Fälle. Als peinlich wird aber in Frankreich alles betrachtet, was eine Leibes- oder entehrende Strafe nach sich zieht.

Die Special-Gerichtshöfe können von der Regierung in den verschiedenen Departements, wo sie es gut findet, angeordnet werden, und bestehen aus den Mitgliedern des Criminal-Gerichtshofs, drei Militärpersonen, die wenigstens Capitänsrang haben müssen, und zwei Bürgern, welche die zum Richteramt erforderlichen Eigenschaften besitzen. Der General-Procurator und der Gerichtsschreiber des Criminal-Gerichtshofes verrichten ihr Amt auch bei diesen Gerichten. Sie erkennen, größtentheils mit Ausschluß der ordentlichen Criminalgerichte, über peinliche Verbrechen, die unmittelbar auf die allgemeine Ruhe und Sicherheit sich beziehen und durch die Gesetze namentlich bestimmt sind.

Die Special-Gerichtshöfe entziehen dem Angeschuldigten den Vortheil, durch Geschworne gerichtet zu werden. In den Criminalgerichtshöfen muß zuförderst die Jury für die Statthaftigkeit des peinlichen Verfahrens sich erklärt haben, ehe dieses eingeleitet werden kann, und hierauf erst wird, nach den vorhandenen Beweismitteln, die That von den Geschwornen geprüft und über ihre Qualität und die Schuld oder Unschuld des Angeschuldigten gestimmt. Die Anwendung des Gesetzes auf die That geschieht durch die Richter. Die Untersuchung muß öffentlich vor sich gehen, und dem Angeschuldigten kann der

Beistand eines Rathgebers und Vertheidigers nicht versagt werden.

In diesem Verfahren und in den Amtsobliegenheiten der dabei concurrirenden Personen finden sich so große Verschiedenheiten von der in Deutschland gewöhnlichen Criminal-Rechtspflege, daß eine ausführlichere Schilderung dieses Theils der französischen Gerichtsverfassung hier nicht unzweckmäßig zu seyn scheint.

Der in jedem Gemeindenbezirk bei dem Tribunal erster Instanz angestellte Sicherheitsbeamte ist dazu bestellt, alle gesetzwidrige Handlungen, sie mögen als gröbere Policeivergehungen vor die höheren Policeigerichte, oder als peinliche Verbrechen vor die Criminalgerichtshöfe gehören, zu erforschen und zu verfolgen, und zu dem Ende die Klagen der Beleidigten, so wie alle Denuntiationen, anzunehmen. Er erkennt gegen die Angeschuldigten Sicherheitsarrest durch ein mandat de dépôt, worauf sie in das Gefangenhaus, welches bei jedem Bezirkstribunal (Civiltribunal, Tribunal erster Instanz) eingerichtet ist, gebracht werden. Binnen vier und zwanzig Stunden nach erfolgter Verhaftung muß der Sicherheitsbeamte den *directeur du jury* — und diese Direction liegt abwechselnd einem der Richter des Bezirkstribunals ob — von dem Vorgang unter Beifügung der aufgenommenen Actenstücke benachrichtigen. Der directeur du jury schreitet nun sofort zur ersten Instruction der Untersuchung, indem er die Zeugen vernimmt, andere Beweismittel sammelt und berichtigt, den Augenschein an Ort und Stelle einnimmt, oder durch die Friedensrichter oder Officiere der Gen-

darmerie einnehmen läßt, kurz! alles vorkehrt, was zur Aufklärung des Thatbestandes in objectiver und subjectiver Hinsicht gehört. Findet er die Sache hinreichend instruirt: so verfügt er die Communication der Acten an den Sicherheitsbeamten, welcher verbunden ist, binnen drei Tagen seine Anträge bei ihm einzureichen, worauf der directeur du jury eine Ordonnanz erläßt, wodurch er nach Beschaffenheit der Umstände und nach der Natur und Wichtigkeit der Beweise, den Angeschuldigten entweder in Freiheit setzt, oder an ein Policeigericht, oder an die Jury, welche über die Statthaftigkeit des peinlichen Processes zu urtheilen hat (jury d'accusation), verweiset. Ist jedoch der Sicherheitsbeamte anderer Meinung: so wird die Sache an das Bezirkstribunal zur Entscheidung gebracht; diese kann aber, wenn der Sicherheitsbeamte es für nöthig hält, der Beurtheilung des Criminal-Gerichtshofes, und selbst des Cassationshofes unterworfen werden. Ist auf Verweisung an die Geschwornen erkannt: so verfaßt der Sicherheitsbeamte die Anklage-acte, welche sodann in Gegenwart desselben von dem directeur du jury nebst den übrigen Actenstücken den Geschwornen vorgelesen wird, wobei er diesen überhaupt die Geschichte der Sache umständlich vorträgt. Hierauf verläßt er die Geschwornen, damit sie ihre geheime Berathschlagung gesetzmäßig vornehmen können, nach deren Beendigung es ihm obliegt, das Resultat daraus zu ziehen, und in dessen Gemäsheit entweder die Freilassung des Angeschuldigten oder dessen Uebergabe an das Criminalgericht zu verordnen. In dem letzteren Falle tritt das Amt des kaiserlichen General-Pro-

curators ein, welcher nunmehr die Stelle des öffentlichen Anklägers vertritt. Auf die von ihm verfaßte Hauptanklage-Acte folgt nun das weitere Verfahren und die öffentliche Verhandlung des peinlichen Processes. Der Präsident des Criminal-Gerichtshofes beruft die Geschwornen, die Zeugen werden förmlich vernommen, die Vertheidiger des Angeklagten angehört: der Präsident dirigirt das Geschwornengericht (jury de jugement), ihm liegt es ob, den Geschwornen das Sachverhältniß zu entwikkeln, sie nöthigen Falls an ihre Pflichten zu erinnern, und überhaupt die Ordnung des Verfahrens zu handhaben. Die Erkenntnisse werden, nachdem die zu beurtheilende Thatsache durch den Befund der Geschwornen bestimmt ist, von dem Criminal-Gerichtshofe gefällt, und gegen sie hat keine Appellation Statt.

Für die ordentliche allgemeine Staatsgerichtbarkeit in bürgerlichen Sachen ist in Frankreich die erste Instanz entweder das Friedensgericht oder das Civiltribunal.

Die Friedensgerichte

bestehen aus einem Friedensrichter, zwei Gehülfen (suppléans) und einem Gerichtsschreiber *). Der

*) In der Westphälischen Verordnung, die Gerichtsverfassung betreffend, ist greffier — Secretär übersetzt. In Frankreich haben die administrativen Behörden secretaires, die gerichtlichen greffiers. Der Titel und die Uebersetzung ist an sich gleichgültig; wir haben aber geglaubt, hier getreu übersetzen zu müssen, da wir keine Titel zu vergeben haben.

Friedensrichter erkennt in allen blos persönlichen Klagen und solchen, die bewegliche Sachen betreffen; bis zu dem Betrag von 50 Fr., ohne daß gegen sein Erkenntniß appellirt werden kann, und bis zu der Summe von 100 Fr. unter Stattnehmigkeit der Appellation *). In diesem Falle können jedoch, wenn Caution bestellt wird, seine Urtheile, der Appellation ungeachtet, vollstreckt werden. Er erkennt gleichfalls bis zu der Summe von 50 Fr. (in Westphalen 74 Fr.) ohne Appellation, und, mit der Appellation, ohne Rücksicht auf die Größe der Summe, 1) in Entschädigungs-Klagen wegen eines von Menschen oder Vieh auf den Feldern, an den Früchten und der Erndte angerichteten Schadens. 2) Ueber Grenzverrückungen, widerrechtliche Anmaaßungen von Grund und Boden, Bäumen, Hecken, Graben und anderen Befriedigungen, welche im Lauf des Jahrs unternommen worden sind; imgleichen auch über die binnen einem Jahre unternommenen Störungen des Laufs des Wassers, das zur Bewässerung der Wiesen dient, und über alle andere Arten von Klagen, die den Besitzstand betreffen. 3) Ueber solche Reparaturen, die bei Häusern und Pachthöfen dem Miethsmann und Pächter obliegen. 4) Ueber Entschädigungs-Forderungen des Pächters oder Miethsmanns, wegen entbehrten Genusses, wenn das Recht auf eine Entschädigung selbst nicht bestritten ist, deßgleichen des Eigenthümers in Ansehung der Deteriorationen. 5) Ueber die Bezahlung des

*) In Westphalen ist die Summe 74 und 148 Fr. oder 20 und 40 Thlr.

Lohns der Arbeitsleute und Gesinde, so wie über die Erfüllung der wechselseitigen Verpflichtungen der Herren und ihrer Dienstboten oder Arbeitsleute. 6) Ueber Klagen wegen wörtlicher Injurien, Zank und Thätlichkeiten, wenn die Parteien dieserhalb nicht auf peinliche Bestrafung angetragen haben.

Wenn eine Versiegelung Statt hat, so verrichtet sie der Friedens-Richter, oder im Fall er verhindert seyn sollte, einer seiner Gehülfen. Derselbe schreitet auch zur Recognoscirung und Abnahme der Siegel, ohne jedoch über Streitigkeiten entscheiden zu können, die bei Anlegung oder Recognoscirung der Siegel entstehen könnten.

Der Friedens-Richter hat die Notariats-Urkunden auszustellen, welche die Stelle der Geburtsscheine vertreten.

Er kann auf Begehren des kaiserlichen Procurators ein Inventarium über das bewegliche Vermögen und die Papiere eines Abwesenden aufnehmen.

Er nimmt das Protocoll über die Anträge und Einwilligung auf, die bei der Annahme an Kindes- oder Pflegekindes-Statt vorfallen.

Vor ihm geschieht die Erklärung eines Vaters, welcher der ihn überlebenden Mutter, als Vormünderin ihrer Kinder, einen besondern Vormundschafts-Rath zur Seite setzt, deßgleichen die Bestellung eines Vormunds, den der überlebende Ehegatte ernennt, wenn diese Ernennung nicht in einem letzten Willen oder vor Notarien geschehen ist, und ebenfalls die Volljährigkeits-Erklärung eines Minderjährigen.

Er kann von Amtswegen den Familien-Rath zusammenberufen, um für die Minderjährigen, welche

nicht bevormundet sind, einen Vormund und Neben-Vormund zu ernennen; so wie er überhaupt in Gemäßheit den Familien Rath versammelt und bildet, und darinn den Vorsitz führt.

Dem Friedensrichter ist ferner das wichtige Geschäft übertragen, Rechtsstreitigkeiten durch seine Vermittlung vorzubeugen, indem in der Regel von den Tribunälen keine Klage angenommen werden darf, wenn nicht zuvor ein Versuch der Güte von dem Friedensrichter angestellt ist.

In peinlichen Fällen und bei Policeivergehungen, kann der Friedensrichter die erste Einleitung treffen, und, wenn es nöthig ist, den ersten Angriff verfügen. Er muß aber sodann die Sache zum weiteren Verfahren der competenten Behörde anzeigen.

Die Friedensrichter und ihre Gehülfen wählt der Kaiser aus zwei Candidaten, welche die Cantonsversammlungen vorschlagen. Sie werden auf zehen Jahre ernannt, können aber nach deren Ablauf wieder ernannt werden.

Die Tribunale erster Instanz,

wovon in jedem Gemeindebezirke sich eines befindet, erkennen in Sachen, die von den Friedensgerichten, über welche ihnen auch die Aufsicht obliegt, an sie gebracht werden können, in letzter, in den übrigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aber in erster Instanz, einige Fälle, wo die Appellation nicht Statt hat, ausgenommen *). Weniger als drei Richter

*) In Westphalen beträgt die Appellationssumme 1000 Fr. Hauptstuhl und 100 Fr. Renten.

und zwei Beisitzer (suppléans) hat kein solches Tribunal: manche aber haben ein weit stärkeres Personal *), in welchem Fall sie in Sectionen getheilt sind. Drei Richter wenigstens müssen bei der Abfassung eines Erkenntnisses gegenwärtig seyn. Von den Richtern wird Einer zum Präsidenten ernannt, und, wo Sectionen sind, werden vier Präsidenten bestellt. Der Kaiser wählt sie alle drei Jahre: sie können aber immer aufs neue gewählt werden **). Die Richter werden vom Kaiser ernannt ***). Bei jedem Tribunal erster Instanz ist ein kaiserlicher Procurator, ein Sicherheitsbeamter und ein Gerichtsschreiber angestellt. Die Gehülfen haben keine beständigen Amtsgeschäfte, sondern vicariren blos für die Richter oder Procuratoren †).

---

*) In Westphalen sollen die Districtstribunale, ohne Unterschied, aus einem Präsidenten, fünf Richtern und einem königl. Procurator bestehen.

**) Werden sie nicht wieder ernannt: so treten sie in die Reihe der Richter zurück.

***) Besoldung in Frankreich, nach Verschiedenheit der Städte, 2400, 1800, 1500, 1200, 1000 Franken. Die Präsidenten die Hälfte mehr; in Westphalen von 1800 bis 4000 Fr. Die Präsidenten von 3500 bis 6000 Fr.

†) In Westphalen sollen bei den Districtstribunalen Beisitzer seyn, welche, wenn sie 25 Jahr alt sind, die Stelle der abwesenden Richter vertreten und für jede Sitzung 3 Fr. bekommen, die den Richtern, deren Stelle sie vertreten, an ihrer Besoldung abgezogen werden sollen. Alle Beisitzer können den Berathschlagungen der Richter beiwohnen, und haben ein votum consultativum, wenn sie 23 Jahr alt sind.

Die Appellations-Gerichtshöfe

erkennen nicht nur definitiv in allen Appellationssachen, welche von den Tribunalen erster Instanz und den Handelsgerichten an sie gebracht werden, sondern führen auch die Aufsicht über die ihnen untergeordneten Gerichte. Die Zahl der Richter hängt von dem Umfang und der Bevölkerung ihres Gerichtssprengels, und von der Zahl der Richter hängt die Eintheilung der Gerichtshöfe in Sectionen ab. Weniger als sieben Richter können kein Urtheil abfassen. Sie haben Präsidenten, die der Kaiser auf Lebenszeit ernennt, und nicht aus der Zahl der Richter zu nehmen verbunden ist. Ein kaiserlicher General-Procurator, mit einem oder mehreren Substituten, je nachdem die Einrichtung des Gerichtshofes es erfordert, und ein Gerichtsschreiber, sind bei jedem Appellations-Gerichtshofe angestellt.

Das Königreich Westphalen hat Ein Appellationsgericht, das aus 26 Richtern, 3 Präsidenten, einem General-Procurator und zwei Substituten bestehet. Es ist in 3 Sectionen eingetheilt.

Nur für die schlimmsten Fälle im peinlichen, wie im bürgerlichen Proceß, wenn nemlich wahre Nichtigkeiten begangen sind, läßt die französische Gerichtsverfassung den Recurs an eine höchste Behörde zu. Diese ist

der kaiserliche Cassationshof

dessen Gerichtbarkeit über ganz Frankreich sich erstreckt, und welcher aus einem ersten Präsidenten und zwei Präsidenten, die der Kaiser auf Lebenszeit ernennt, so wie aus 45 Richtern besteht, die von dem

Senat auf Lebenszeit ernannt werden, und zwar aus drei Candidaten, welche der Kaiser für jede Stelle vorschlägt *). Wenn der Kaiser es für gut findet, präsidirt in demselben der Großrichter, Justizminister. Er ist in drei Sectionen getheilt, wovon die erste, die Section der Bittschriften, die Zulässigkeit der Cassationsgesuche oder Syndicatsklagen beurtheilt, und über die Jurisdictionsconflicte und Gesuche um Verweisung von einem Tribunal an ein anderes, definitiv erkennt; die zweite, die Section der bürgerlichen — und die dritte, die Section der peinlichen Cassation, das endliche Erkenntniß in bürgerlichen oder peinlichen Sachen fällt, wenn die erste das Cassationsgesuch zulässig befunden hat. Wenigstens 11 Mitglieder müssen bei der Abfassung eines Erkenntnisses gegenwärtig seyn, und die absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Bei eingetretener Stimmengleichheit werden fünf andere Richter zugezogen. Alle Jahre treten vier Mitglieder aus einer Section und werden in die beiden andern durch das Loos vertheilt.

Bei dem Cassationshofe sind ein kaiserlicher General-Procurator, sechs Substituten und ein Obergerichtsschreiber (greffier en chef) angestellt, die von dem Kaiser ernannt werden.

Dieses höchste Gericht entscheidet nie in der Sache selbst, es kann also auch nicht, nach unserer juristischen Sprache, ein Urtheil aus dem Grunde der

---

*) Besoldung: der Präsident 15,000, die Sectionspräsidenten jeder 12,000, ein Richter 10,000 Franken.

Iniquität reformiren. Es kann aber auch nicht aus dem Grunde der Nichtigkeit, nach vorgängiger Cassation des Urtheils, erkennen, was in der Sache selbst recht seyn soll. Es kann nur allein die ergangenen Urtheile für nichtig erklären, wenn die Form des gerichtlichen Verfahrens verletzt, oder gegen klare Gesetze (contra ius in thesi) erkannt ist. Die Hauptsache wird von ihm zur Abgebung eines neuen Erkenntnisses an ein anderes (gewöhnlich das nächste) Gericht verwiesen. Seine Gerichtbarkeit ist aber sowohl in Policei- und peinlichen, als bürgerlichen Sachen gegründet.

Ausser den Nichtigkeitsbeschwerden gehören vor den Cassationshof die Gesuche um Verweisung einer Sache von einem Gerichtshof oder Tribunal an ein anderes, wegen gegründeten Verdachts, oder in Rücksicht auf öffentliche Sicherheit, die Syndicatsklagen gegen Mitglieder der Appellations- und Criminal-Gerichtshöfe, und gegen die Tribunale erster Instanz, endlich die Jurisdictionsconflicte zwischen Appellationsgerichtshöfen oder solchen Tribunalen erster Instanz, welche unter verschiedenen Appellationsgerichtshöfen stehen.

Cassationsgesuche haben nicht Statt gegen inappellable Erkenntnisse der Friedensrichter und gegen die Erkenntnisse der Militär-Tribunale, es sey denn wegen Incompentenz oder Ueberschreitung der gerichtlichen Gewalt, jedoch, in Ansehung der Militärgerichts-Erkenntnisse, nur von Civilpersonen und solchen, die nicht ihres Amts wegen zum Militär gerechnet werden.

Wenn nach erfolgter Cassation das zweite Urtheil

aus denselben Gründen, wie das vorhergehende, angefochten wird: so muß die Sache im Plenum des Cassationshofes vorgetragen werden. In diesem Falle steht es dem Collegium frei, vor seiner Entscheidung einen Bericht an den Kaiser zu beschließen, um von demselben ein das Gesetz erklärendes Decret zu erhalten. Glaubt es aber ohne diese Vorbereitung ein Erkenntniß abgeben zu können: so muß dasselbe doch unter dem Vorsitz des Großrichters, Justizministers abgefaßt werden. Tritt derselbe Fall in derselben Sache zum drittenmal ein: so ist die Auswirkung eines kaiserlichen declaratorischen Decrets vor der Entscheidung des Cassationshofes nothwendig.

Der Cassationshof hat unter dem Vorsitz des Großrichters, Justizministers, das Recht der Censur und Disciplin über die Appellations- und Criminal-Gerichtshöfe: er kann, aus erheblichen Ursachen, die Richter von ihrem Amte suspendiren und sie vor den Großrichter fordern, um sich wegen ihres Betragens zu verantworten.

In dieser Hinsicht ist das Amt des kaiserlichen General-Procurators von äusserster Wichtigkeit, indem dieser im Namen des Kaisers und dem Rechte der Parteien unbeschadet, dem Cassationshofe die Handlungen, wodurch die Richter die Grenzen ihrer Befugnisse überschritten haben, oder die Vergehungen, deren sie sich in Beziehung auf ihre Dienstpflicht schuldig gemacht haben, denuncirt und gegen sie das ordentliche peinliche Verfahren einleitet.

Seine Verpflichtung geht sogar noch weiter, indem er nichtige Erkenntnisse, selbst wenn die Parteien sich dabei beruhiget haben, der gerichtlichen

Vernichtung übergeben muß. Erfährt er, daß in letzter Instanz ein gesetz- oder proceßordnungswidriges Urtheil ergangen ist, oder daß ein Richter seine Gewalt überschritten hat, ohne daß einer der streitenden Theile binnen der gesetzlichen Frist dagegen eingekommen ist; so giebt er, nach Ablauf dieser Frist, dem Cassationshofe davon Kenntniß, welcher, wenn die Sache sich wirklich also verhält, das Urtheil cassirt. Die Parteien können sich jedoch nicht darauf berufen, um den Inhalt des von ihnen nicht angefochtenen, sondern von Amts wegen cassirten Urtheils unwirksam zu machen, weil es für sie die Kraft eines Vergleiches hat.

Der Cassationshof ordnet jährlich an den Kaiser eine Deputation ab, um demselben die Gegenstände anzuzeigen, in Ansehung deren die Erfahrung Fehler oder Mängel der Gesetzgebung bemerklich gemacht hat, und hierdurch schließt sich dieses höchste Gericht gewissermaßen unmittelbar an den

Großrichter, Justizminister,

an, der zwar auf die Entscheidung einzelner Rechtssachen einzuwirken nicht berechtiget ist, aber auf die Ordnung und den regelmäßigen Gang der Rechtspflege im Allgemeinen den wichtigsten Einfluß hat. In sein Departement gehört die Organisation der Gerichte, die Ausübung des Rechts, die Aufsicht über sie zu führen und ihnen Weisungen zu ertheilen; die Organisation des Notariats und die Aufsicht über dasselbe. Er legt dem Kaiser die über die verschiedenen Zweige der Gesetzgebung, über Mißbräuche in der Justizverwaltung, und über die Disciplin

der Gerichte gesammelten Bemerkungen vor. Er steht mit den Gerichtshöfen und Tribunälen, so wie mit den kaiserlichen Procuratoren, in beständiger Correspondenz über Alles, was sich auf die Criminal- oder Civil-Justizverwaltung bezieht. In seinem Departement werden die Vorstellungen und Acten, die vor den Cassationshof gehören und an ihn gerichtet sind, angenommen, auch von demselben die darauf erfolgten Verfügungen den verschiedenen Gerichten zugesandt. Die Berichtserstattung über Begnadigungsgesuche, über Rechtsfragen, die eine Gesetzerklärung erfordern, und über solche Gegenstände, die ihrer Beschaffenheit nach an den Staatsrath zu verweisen sind, liegt ihm ob. Der Druck und die Versendung der Gesetze, Senatusconsulte, kaiserlichen Decrete und Verwaltungsvorschriften wird aus diesem Departement besorgt.

Auch bei diesem Departement, so wie bei der Section der Gesetzgebung im Staatsrath, sind mehrere Auditeure angestellt.

Ausser dem General-Secretariat und mehreren Büreaux hat dieses Ministerial-Departement sechs Divisionen, unter welche die Arbeiten nach folgenden Gegenständen getheilt sind: 1) Begnadigungsgesuche, wohin, neben den Suppliken um Begnadigung und Strafverwandlung, die Ehedispensationen, die Aufnahme Fremder, die sich in Frankreich niederlassen wollen, und die die Rechtsschulen betreffenden Geschäfte gehören; 2) die Organisation der Gerichte, womit die Besetzung der Richterstellen und Alles, was darauf Bezug hat, verbunden ist; 3) die Civilsachen; 4) die Criminal-

und Policeisachen; 5) das Rechnungswesen; 6) die Versendung der Gesetze, wohin besonders auch die Besorgung des Gesetz-Bülletin und dessen Uebersezzung in die deutsche, flammländische und italiänische Sprache gehört.

In Ansehung dieser obersten Aufsicht und Leitung des Justizwesens findet zwischen den deutschen Einrichtungen und der französischen noch am meisten Aehnlichkeit Statt. Daß in Baiern dem Ministerial-Justiz-Departement einige Gegenstände, welche die Rechtspflege nicht bezielen, mit derselben aber doch in gewisser Verbindung stehen, übertragen sind, ist bereits bemerkt worden. Der eigenthümliche Geschäftskreis desselben umfaßt die Aufsicht über die hohen und niederen Tribunale, Justizbeamten und ihre Subalternen; den Vortrag über Dienstbesetzung und Entlassung bei den Justiz- und Policeiämtern, Verbesserung der Gesetze in Justizsachen, Verfassung und Eintheilung der Gerichtsbezirke des Landes; die Ermäßigung über unbefugte Ausdehnung der privilegirten Gerichtbarkeit; die Recurse über verzögerte und verweigerte Justiz; die Ertheilung der auf den Civilstand Bezug habenden Rechte und Privilegien, als: Indigenat, Verleihung von Moratorien, und Consensen zu Fideicommißverhandlungen bei Privaten; endlich die Aufnahme der Advocaten, Procuratoren und Notarien.

Beinahe auf dieselbe Art ist der Geschäftskreis des Justizdepartements in Würtemberg bestimmt. Im Großherzogthum Hessen hat das Ministerium des Innern die Inspection und Direction über das ganze Civil- und Criminal-Justizwesen, wobei aber

zugleich die oberste Leitung der Justizpflege dem Ober-Appellationsgerichte übertragen ist. Mit dem Großrichter, Justizminister in Frankreich scheint der Großcanzler in Preußen am nächsten zusammenzutreffen. Auch er ist Chef der Justiz, der für die Bestellung, Prüfung, Verpflichtung und Besoldung aller Justizbeamten, und für alle die Justizpflege verbessernde und erhaltende Einrichtungen sorgt. Aber das Justizdepartement bestand bisher (ohne Zweifel werden auch hier Veränderungen erfolgen,) aus mehreren Justizministern, und die Geschäfte wurden in der Regel collegialisch behandelt.

In allen übrigen Theilen der Organisation der Rechtspflege herrscht zwischen der deutschen und französischen Verfassung eine sehr große Verschiedenheit. Schon im Eingang dieses Capitels ist auf die Mannigfaltigkeit der Gerichte, welche man in mehreren deutschen Staaten findet, aufmerksam gemacht worden.

Der Grund einer sehr wesentlichen Verschiedenheit liegt in der Fortdauer der aus Frankreich gänzlich verbannten Patrimonialgerichtbarkeit der Städte und des Adels. Im Königreiche Westphalen ist nunmehr auch der Grundsatz in Anwendung gebracht, daß die Justiz nur im Namen des Königs und durch seine Gerichtshöfe in dem ganzen Umfange seiner Staaten verwaltet werden könne.

In Frankreich wird kein privilegirter Gerichtsstand, kein Unterschied zwischen Schrifts- und Amtssässigkeit anerkannt, wodurch in Deutschland so manche Abweichungen von dem gleichförmigen Gang der Rechtspflege bewirkt werden. Nur

die Gegenstände eines Rechtsstreits, Theils nach ihrer Qualität, Theils nach ihrer Quantität, bestimmen die Competenz des Friedensgerichts oder des Tribunals erster Instanz. Selbst die geistlichen Gerichte haben aufgehört. Im Königreich Westphalen ist den Officialaten und Consistorien ausdrücklich befohlen, sich aller Proceßsachen zu entäussern, als welche allein vor die Tribunale gehören.

Die Zahl der Instanzen ist in Frankreich beschränkter, als in Deutschland. Das Recht dreier Instanzen hat man immer als ein vorzügliches Recht der deutschen Bürger betrachtet Wenn es in sehr geringfügigen und in einigen andern, zu einer solchen Ausnahme besonders geeigneten Sachen nicht Statt fand: so gab dagegen die Landesverfassung und das Herkommen für alle übrige Fälle öfters mehr als drei Instanzen, der zahlreichen Rechtsmittel vor demselben Richter, — der Supplicationen, Leuterungen, Restitutionen u. s. w. — nicht zu gedenken. Bey der neuen Organisation der französischen Justizverwaltung im Jahr 1790. wurde der Grundsatz angenommen, daß nie mehr als zwei Instanzen seyn sollten, und derselbe ist auch durch die neueste Gesetzgebung beibehalten worden.

In Deutschland hat sich das Recht dreier Instanzen auch bei den neuesten Veränderungen in seinem althergebrachten Besitze behauptet. Die Stadtgerichte, die landesherrlichen Aemter, die Patrimonialgerichte sprechen in erster — Hofgerichte, Regierungen, Justizcanzleien in zweiter — Oberappellationsgerichte, Obertribunale — in dritter

Instanz. Die Ober- oder Mittelgerichte machen für die Eximirten die erste Instanz aus, und auch hier ist zum Theil dafür gesorgt, daß ihnen die dritte Instanz nicht verloren gehe, wie z. E. nach der Preußischen Verfassung, wo in solchen Fällen die Appellation von einem Obergerichte an ein anderes geht. Die Appellationssummen sind in den verschiedenen Staaten sehr verschieden bestimmt, so wie die Ausnahmen von dem Rechte zu appelliren.

Die Untergerichte sind nicht überall von allen administrativen Geschäften befreit. In manchen Staaten haben sie neben der Policei noch mancherlei Zweige der Finanz- und Cameralverwaltung zu besorgen. Die Stadtgerichte behandeln die Justizsachen gewöhnlich collegialisch, bei den landesherrlichen Aemtern und den adelichen Gerichten wird in der Regel die Justiz nur von Einem Beamten verwaltet, wenigstens ist die collegialische Behandlung nicht nothwendig. Die Dorfs- und Bauerngerichte, die man in Frankreich nicht kennt, haben ihre ganz eigene Verfassung.

Das Personal der höhern und höchsten Gerichte ist in Deutschland meistens stärker, als in Frankreich, und doch der Gerichtssprengel gewöhnlich kleiner. Wenn das letztere für die Unterthanen eine Wohlthat ist: so ist die Ursache des erstern — das weitläufige und schwerfällige Verfahren — eine desto größere Last. Kenner wollen jedoch auch der französischen Proceßordnung, deren Darstellung und Vergleichung mit der deutschen nicht hieher gehört, den Preis der möglichsten Vollkommenheit nicht zusprechen.

Die ordentlichen Untergerichte in Deutschland beschränkt kein Gesetz auf bestimmte Summen, wie das französische die Friedensrichter. Diese zeichnen sich durch ihre Bestimmung als Vermittler vor unsern Gerichten nicht wesentlich aus, da keine deutsche Gerichtsordnung ermangelt, gleich beim Anfange eines Rechtsstreits und im Fortgange desselben öftere Vergleichsversuche zu empfehlen. Nur die Vorschrift, daß kein Tribunal erster Instanz ohne Bescheinigung eines vorher von dem Friedensrichter angestellten Versuchs der Güte eine Rechtssache annehmen soll, ist der französischen Proceßordnung eigen, und sie mag besonders aus dem Grunde in Frankreich von erwünschtem Erfolg seyn, weil auch dort die Processe nicht wohlfeil sind.

Gerichtssporteln, im deutschen Sinn, giebt es freilich nicht; aber das Stempelpapier, die droits d'enregistrement, die droits de greffe u. s. w. ersetzen sie reichlich. Dieser Punct wird die schwache Seite aller Justizorganisationen bleiben, so lang die Regierungen nicht reich genug sind, die Gerechtigkeit unentgeldlich verwalten zu lassen, und so lang man noch zweifelt, ob dieß nicht der Proceßsucht allzureichliche Nahrung geben möchte. Die deutschen patriotischen Schriftsteller beschuldigen bisweilen ihre Regierungen einer übertriebenen Anwendung der Sportelmedicin wider diese Krankheit, und wenn einer über Justizcontribution klagt *): so erblickt ein anderer in der seinem Vaterlande ge-

*) S. z. E. v. Berlepsch Geschichte des Calenberg-Göttingischen Finanz- und Steuerwesens. S. 254.

schenkten neuen Gerichtsordnung eine schöne Gestalt mit einem stachlichten Sportelnschweif *).

Die Ausübung der Policeigerichtbarkeit, die in Frankreich eine so genaue Grenzbestimmung hat, ist in Deutschland meistens zwischen den Civil- und Criminal-Gerichten getheilt, nicht ohne häufige Jurisdictionsconflicte. Sehr merkwürdig ist in dieser Hinsicht die kaiserlich-Oesterreichische Gesetzgebung, welche nicht, wie die französische, nach der Art und dem Grad der Strafe, sondern nach dem Verhältniß ihrer Wichtigkeit und ihres nachtheiligen Einflusses die geringern von den schweren Policei-Uebertretungen, und diese von den peinlichen Verbrechen unterscheidet, zugleich aber auch zwischen den peinlichen und Policeistrafen eine bestimmte Grenzlinie zieht. Die Gerichtbarkeit in Ansehung der schweren Policei-Uebertretungen ist nicht den Gerichten, sondern den politischen Obrigkeiten übertragen, welchen, nebst der unausgesetzten Aufmerksamkeit auf Verhinderung der Uebertretungen, insbesondere die Entdeckung der begangenen Uebertretungen, die Ausforschung der Uebertreter und das gesetzmäßige Verfahren mit dem einer Uebertretung Beschuldigten, obliegt. Die politischen Obrigkeiten der Provinz sind den Landesstellen, als ihrer obern, und diese der politischen Hofstelle, als der obersten Behörde, untergeordnet **).

---

*) Lang Annalen des Fürstenthums Ansbach unter der Preußischen Regierung. S. 16.

**) Gesetzbuch über schwere Policei-Uebertretungen. Wien, 1803.

Die Organisation der Criminal-Justiz-verwaltung in Frankreich weicht von der deutschen Verfassung beinahe in jedem Puncte ab. Der Proceß ist accusatorisch, da er in Deutschland gewöhnlich inquisitorisch ist. Die ersten Handlungen der General-Inquisition — die Untersuchung: ob überhaupt ein Verbrechen begangen, ob der Angeschuldigte dessen einigermaßen verdächtig sey? die Erforschung der Thatumstände im Allgemeinen, die Localbesichtigungen u. s. w. muß allerdings der directeur du jury auf die erste Anzeige des Sicherheitsbeamten sofort vornehmen: auch der Friedensrichter kann die ersten Einleitungen und Vorkehrungen treffen, und es ist kein Zweifel, daß dieses im Nothfall selbst bloße Policeibehörden werden thun können. Dem directeur du jury ist sogar ein Erkenntniß darüber verstattet, ob die Untersuchung fortzusetzen, und ob sie an die Policei- oder Criminalgerichte zu verweisen sey? Allein er kann dieß offenbar nur in ganz klaren und unzweifelhaften Fällen thun, indem durch die gesetzmäßige Mitwirkung des Sicherheitsbeamten, durch die Concurrenz des Civiltribunals und die Oberaufsicht der Criminal-Gerichtshöfe dafür gesorgt ist, daß er von seiner Befugniß keinen Mißbrauch machen kann. Bis zu diesem Abschnitt des vorläufigen Verfahrens ist die Instruction der Criminalsachen in den Händen der Civilrichter und größtentheils eines Einzelnen. In Deutschland liegt die ganze Instruction, bis zum endlichen Erkenntnisse, unter der Leitung der höheren Criminalbehörden, in der Regel den Untergerichten ob, und selbst diese Leitung findet häufig bei Patri-

monialgerichten, welche peinliche Gerichtbarkeit haben, nicht Statt. Ueber die Zulässigkeit eines förmlichen peinlichen Verfahrens urtheilen in Frankreich die Geschwornen, in Deutschland die Gerichte, und zwar Theils die untersuchenden Gerichte selbst, bisweilen nach vorgängiger Verschickung der Acten, Theils die höheren Criminal-Justizhöfe. Die öffentlichen Verhandlungen in peinlichen Sachen sind in Deutschland selten, und eine Vorbereitung des peinlichen Erkenntnisses durch Geschworne ist dem deutschen Criminalproceß ganz fremd. Die Criminalgerichtshöfe fällen das Urtheil, und öfters sind diese zugleich Obergerichte für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten. Die Appellation gegen peinliche Erkenntnisse hat auch in Deutschland, wie in Frankreich, in der Regel nicht Statt: doch sind dort die Grundsätze hierüber nicht vollkommen genau bestimmt und nicht überall gleich. Daß peinliche Urtheile in gewissen Fällen nach der Verfassung der meisten deutschen Staaten der Bestätigung des Regenten oder der Zustimmung seines Ministerium bedürfen, was in Frankreich der Fall nicht ist, hat man in neuern Zeiten besonders tadelnswerth finden wollen, was es doch, aus dem richtigen Gesichtspuncte betrachtet, so sehr nicht seyn dürfte. Die Anfechtung peinlicher Urtheile aus dem Grunde begangener Nichtigkeiten hat in Deutschland, wie in Frankreich, Statt. Die Ausübung des Begnadigungsrechts scheint hier auf festere Grundsätze zurückgeführt zu seyn, als dort. Daß übrigens in Frankreich unter gewissen Umständen Ausnahmen und Abweichungen von dem ordentlichen

Gange des Criminal=Processes für nöthig erachtet sind, beweisen die Special=Gerichtshöfe.

Ein der französischen Gerichtsverfassung ganz eigenthümliches Institut ist das Amt der zur Wahrnehmung des öffentlichen Dienstes bei den Gerichten angestellten Agenten der Regierung (officiers du ministère public) — der kaiserlichen General=Procuratoren und Procuratoren. Jene sind bei den Obergerichten, diese bei den Civiltribunalen angestellt. Ihre Bestimmung ist, darauf zu achten, daß bei allen zu fällenden Erkenntnissen die Gesetze, welche die allgemeine Ordnung bezielen, beobachtet werden und für die Vollstreckung der Erkenntnisse Sorge zu tragen. Bei jedem Tribunal ist der kaiserliche Procurator verpflichtet, dahin zu sehen, daß die Ordnung und Regelmäßigkeit des Dienstes nach den gesetzlichen Vorschriften erhalten werde *).

Die kaiserlichen General=Procuratoren und Procuratoren sind berechtigt und verbunden, bei den Gerichten in allen Sachen, wobei das Eigenthum oder die Rechte des Staats, oder der Gemeinden, das Interesse öffentlicher Anstalten, oder die öffentliche Ordnung in Betrachtung kommen, so wie in denjenigen Sachen, welche unmündige, minderjährige, oder solche Personen, denen die Verwaltung ihres Vermögens untersagt ist, betreffen, oder wo Ehefrauen

---

*) In dem Königreich Westphalen ist nach dem königlichen Decret vom 27 Januar 1808 die Einrichtung im Wesentlichen ganz dieselbe.

ohne Einwilligung ihrer Ehemänner handeln, und selbst, wenn sie mit deren Einwilligung handelten, sobald es ihre Mitgabe betrifft; nicht weniger bei vorkommenden Jurisdictionsconflicten, Recusationen und Syndicatsklagen, nach Beschaffenheit und Erforderniß der Umstände, angemessene Anträge zu thun. Sie können überdieß verlangen, daß ihnen in allen andern Sachen, wo sie ihre Theilnahme für nöthig halten, die Acten vorgelegt werden; auch kann das Gericht selbst sie zur Wahrnehmung ihres Amts auffordern.

Ausser den bereits angeführten Obliegenheiten des kaiserlichen General-Procurators bei dem Cassationshofe, in Beziehung auf die Vergehungen der Gerichtspersonen, und die von Parteien unangefochtenen nichtigen Erkenntnissen, gehört auch die Aufsicht über die General-Procuratoren bei den Appellations- und Criminal-Gerichtshöfen zu seiner Amtspflicht, vermöge welcher er sie an ihre Pflichten erinnern und ihnen in Dienstgeschäften Befehle ertheilen kann.

Die General-Procuratoren bei den Appellationsgerichtshöfen haben in dem Gerichtssprengel derselben die unmittelbare Aufsicht über die kaiserlichen Procuratoren bei den Tribunalen erster Instanz.

Die General-Procuratoren bei den peinlichen Gerichtshöfen haben, neben den bereits angezeigten Geschäften, die Aufsicht über alle Beamte der gerichtlichen Policei, die directeurs de jury, und die Sicherheitsbeamten in dem ganzen De-

partement, welche letztere eigentlich ihre Substituten bei den Civiltribunalen sind.

Daß unsere deutschen Fiscalate mit dieser Einrichtung nicht verglichen werden können, fällt in die Augen. Sie scheint in manchen Rücksichten bedeutende Vortheile zu gewähren. Ob sie aber nicht durch ein Uebermaaß von Diensteifer für das öffentliche Interesse und Alles, was unter diesen allgemeinen Begriff gezogen werden kann, der durchgehens gleichen Rechtspflege hinderlich, und durch die Art von Aufsicht, welche die Procuratoren über die Gerichte selbst haben sollen *), dem Ansehen dieser nachtheilig werden könnte? verdient allerdings in nähere Erwägung gezogen zu werden. Selbst französische Rechtsgelehrte haben übrigens den Einfluß der Sicherheitsbeamten auf die erste Einleitung des Criminalverfahrens für zu groß, und insonderheit die ihnen beigelegte Gewalt, sich der Person eines Angeschuldigten zu versichern, für unangemessen gehalten.

Die Organisation des Advocatenstandes in Frankreich ist noch weit von dem Ramdohrschen Ideal entfernt. Es war vor der Revolution ein sehr geehrter Stand, mit einer Art zunftmäßiger Einrichtung, die, bei aller ihrer Unvollkommenheit, doch sehr viel Gutes hatte, und wenigstens bewirkte, daß der französische Advocat nicht so leicht in die tiefste Gemeinheit herabsinken konnte, in der wir so manchen deutschen Rabulisten erblicken, der des Namens, den er trägt, unwürdig ist. Während der Revolution war-

*) Dieser ist auch in dem oben angeführten Decret des Königs von Westphalen nicht gedacht.

fen sich Menschen aller Art zu gerichtlichen Vertheidigern auf; es gab keinen Advocatenstand mehr, und die ehemaligen Mitglieder desselben müssen jetzt noch manchen jener Empiriker neben sich dulden, die, ohne gelehrte Vorbereitung und gründliche Gesetzkenntniß, durch mehrjährige Uebung die Fertigkeit erlangt haben, das Advocaten-Handwerk, als ein bürgerliches Gewerbe, zu treiben, weil eines Theils es für zu hart gehalten werden mochte, sie auf einmal ausser Nahrung zu setzen, und andern Theils erst wieder Rechtsgelehrte gebildet werden müssen, ehe man die Rechtspractiker ganz entbehren kann. Wer also in Frankreich Advocat werden will, muß entweder zwei Jahre bei einem Tribunal practicirt haben, oder Licentiat der Rechte seyn. — Bei dem Cassationshofe ist eine bestimmte Anzahl von Advocaten angenommen, bei den übrigen Gerichten sind Procuratoren, avoués *) genannt, bestellt, deren sich die Parteien bei den gerichtlichen Handlungen bedienen müssen, die schriftlichen oder mündlichen Vorstellungen aber durch Andere verfassen lassen können.

Die Reformation des Advocatenstandes ist auch in Deutschland noch nicht so weit gediehen, als wohl zu wünschen wäre, und selbst in Preußen scheinen sie mehr ihren Namen, als ihre Natur ver-

---

*) C'est un mot nouveau dans le sens q'uon lui donne, sagt *de Laporte* im nouveau Terrier, il est né de la révolution. Il n'indique rien autre que ce que nous appelions autre-fois *procureurs*. On ne sait pourquoi on a changé le mot. Il n'y eut vraisemblablement d'autre cause que la manie de tout changer.

ändert zu haben. In Ansehung einer anderen Classe der Gehülfen in rechtlichen Angelegenheiten, der Notarien, dürfte in den meisten deutschen Staaten eine zweckmäßigere Einrichtung noch dringenderes Bedürfniß seyn.

In Frankreich ist den Notarien, als wirklichen Staatsdienern, der größte Theil der sogenannten willkührlichen Gerichtbarkeit übertragen und den Gerichten gänzlich entzogen. Sind sie dazu bestellt, um Rechtshandlungen oder Verträge aufzunehmen, denen die Parteien öffentliche Glaubwürdigkeit verschaffen wollen oder müssen. Sie sollen nur nach mehrjähriger Vorbereitung und strenger Prüfung zu ihrem Amte zugelassen werden, sind gehalten, eine bedeutende Caution *) zu bestellen, und haben unter sich eine Art collegialischer Verfassung (Ordnungs-Cammern).

Man hat unter den deutschen Einrichtungen für die Justizverwaltung vorzüglich die preußische mit verdientem Lobe ausgezeichnet, soviel nemlich die Gerichtsordnung betrifft, denn die Organisation der Gerichte ist von der in den größern deutschen Staaten gemeinüblichen wenig verschieden. Wir wollen daher zur näheren Vergleichung und zur Bestärkung der vorausgeschickten allgemeinen Bemerkungen hier nur noch einige Beispiele von neuen Organisationen der Gerichtsbehörden hinzufügen.

---

*) Sie richtet sich nach der Einwohnerzahl ihres Wohnorts und geht bei Friedensgerichten von 500 bis 2000, bei Civiltribunalen von 1000 bis 4000, bei Appellationsgerichten von 2000 bis 6000 Franken.

Ausser in Baiern, wo die Landgerichte eine dem System der Gerichtsordnung angemessene Einrichtung erhalten haben, und in Westphalen, wo Alles nach der französischen Verfassung eingerichtet wird, fehlt es in den verschiedenen deutschen Staaten noch an einer vollständigen Organisation der Untergerichte, wenigstens ist sie überall in den neuern Organisationsverordnungen vorbehalten worden. Verschiedener Eigenthümlichkeiten wegen verdienen die im Königreich Würtemberg ergangenen, die Untergerichte betreffenden Vorschriften, besonders bemerkt zu werden. Die Dorf- und Stadt-Gerichte sind vorerst da, wo sie hergebracht waren, bestätiget worden, unter Vorbehalt einer zweckmäßigern Einrichtung. Die Direction der Stadtgerichte führen die Oberbeamten. In Aemtern, wo keine Stadtgerichte sind, wird die Civilgerichtbarkeit in erster Instanz von dem Beamten mit Zuziehung und in Beiseyn des Amtsschreibers, als Actuars, und zweier Urkundspersonen, wozu die tauglichsten Magistratspersonen oder Schultheißen zu nehmen sind, ausgeübt. In sehr bedeutenden Sachen sollen die Beamten nicht selbst entscheiden, sondern entweder von Amtswegen, oder auf Verlangen der streitenden Theile, die Acten entweder an die Juristenfacultät in Tübingen, oder an ein Consulenten-Collegium zum Spruch Rechtens senden. Solcher Consulenten-Collegien, bestehend aus sieben Juristen, sollen zwei seyn — das eine zu Stuttgardt, das andere zu Tübingen. Schriftliche Processe sollen möglichst vermieden, und in geringern Fällen, z. E. bei Injurien, Schuldklagen rc., in welchen eigentliche Proceß-

schriften nicht gewechselt werden, sollen die amtlichen Bescheide vollzogen werden, sofern nicht einer der streitenden Theile sogleich, oder längstens in drei Tagen, um förmliche gerichtliche Verhandlung der Sache bittet. Der Beamte soll die Parteien, welche zu einem schriftlichen Processe zugelassen werden wollen, erst vorbescheiden, ihren Streitpunct genau bestimmen, und sich Mühe geben, den Proceß durch einen Vergleich abzuschneiden. Das hierüber zu führende und von den Urkundspersonen und Parteien zu unterschreibende Protocoll soll den Proceßacten angeschlossen werden. Wo adeliche Patrimonial-Gerichte bestehen, üben diese die Civilgerichtbarkeit in erster Instanz aus.

Von allen diesen Untergerichten geht in Sachen, die sich über 50 Gulden belaufen, und in solchen, welche Ehre, Gerechtsame, Gülten und Rechte überhaupt, wie auch das ganze Vermögen einer Partei betreffen, die Appellation an das Ober-Justiz-Collegium, und zwar dessen zweiten Senat, vor welchen, ausser den Appellationssachen, die Ehesachen, Wechselsachen und Lehensprocesse gehören. Auch bildet er für die eximirten Personen die erste Instanz. Von diesem Senat des Ober-Justiz-Collegium wird an das Ober-Appellations-Tribunal in Sachen, die mehr als den Werth von 200 Gulden betragen, oder welche die Ehre, Gerechtsame, oder das ganze Vermögen einer Partei betreffen, appellirt. In letztgedachten Fällen, oder wenn der Belang der Sache die Summe von 1500 Gulden übersteigt, darf die Revision, nach vorgängiger Hinterlegung einer Succumbenz-Summe von 100

Reichsthalern ergriffen werden. Nach der auf diese Art gefällten Sentenz findet nur in dem ausserordentlichen Falle eine weitere Verhandlung Statt, wenn der König nach unmittelbar eingekommener Beschwerde einer Partei, nach Befund der Umstände, sich bewogen findet, ein besonderes Cassations-Tribunal niederzusetzen, um die Sache in endlicher Instanz zu entscheiden.

In Straffällen dürfen die Beamten bis auf 10 Thaler und bis auf 8 Tage Incarceration erkennen. Die adelichen Patrimonial-Gerichte haben dieselbe Befugniß, es wäre denn, daß die Ortsherrschaft ein Mehreres in Beziehung auf die Criminal-Jurisdiction hergebracht hätte, in welchem Falle von der Juristenfacultät zu Tübingen, oder den Consulenten-Collegien Consilien eingeholt, und die Acten vor der Publication und Vollziehung der Strafe an den ersten Senat des Ober-Justiz-Collegium eingeschickt werden sollen, welcher die höheren Fälle zur königlichen Genehmigung vorzulegen hat.

Dieser erste Senat des Ober-Justiz-Collegium besorgt überhaupt das Criminal-Fach, bestimmt den Fall, wo Gant-Processe Statt finden sollen, und behandelt die dahin gehörigen Straffälle. Er erkennt, ohne weiteres Anbringen, bis auf dreimonatliche Zuchthaus- und Festungsstrafe, auch Geldstrafe bis 100 Thaler, so wie alle Legalstrafen. Wenn Beschwerden über erkannte Strafen, Nachlaß-, Verminderungs- oder Verwandlungsgesuche angebracht werden; so ist von Seiten des Senats der Fall jedesmal dem Justizminister vorzulegen, welcher dann denselben zur höhern Entscheidung bringt.

Die Oberaufsicht über das ganze Pupillenwesen ist dem königlichen Tutelarrathe übergeben.

In dem Großherzogthum Baden steht die letzte Entscheidung der Rechtssachen dem Ober-Hofgerichte zu. Es hat die bürgerliche Gerichtbarkeit in dritter und letzter Instanz über alle amtssässige Personen, und zwar wenn die Sache sechshundert Gulden oder drüber betrifft, als Appellationsrichter mittelst eigener vor demselben Statt findender Verhandlungen, wenn aber die Sache zwischen sechshundert und dreihundert Gulden ist, — indem Sachen von geringerem Werth gar nicht in dritter Instanz an solches kommen können — als Revisionsrichter, so daß nur auf die vor dem betreffenden Hofgericht geflogenen Revisionshandlungen von demselben erkannt wird. Es hat dieselbe in zweiter Instanz über alle canzleisässigen Personen, und zwar in Sachen, die einhundert Gulden betragen, als Appellationsrichter; in Sachen, die darunter, doch über funfzig Gulden sind, als Revisionsrichter. Es hat solche endlich in erster und zweiter Instanz über alle zum Geheimeraths-Collegio als Räthe oder Referendarien, oder zum Oberhofgericht, oder zu Oberhofchargen angestellte Diener, so daß in der ersten Instanz es die Erkenntnisse nicht selbst giebt, sondern bei dem Schluß der Verhandlungen jedem Theil frei stellt, eines Unserer drei Hofgerichte zu recusiren, und dann von den nicht-recusirten, oder von Einem der nicht-recusirten, das Urtheil einholt und publicirt, nachmals, wenn ein Theil dawider die Supplication er-

greift, auf gepflogene neue Verhandlungen, welche alle Eigenschaften eines Appellationsverfahrens haben, in letzter Instanz nun selbst das Urtheil fällt. Es hat auch das Oberhofgericht die oberste Strafgerechtigkeitspflege in allen Sachen, wo auf Todesstrafen, Deportation, oder Dienstentsetzung solcher Personen, die allein vom Dienst leben und solchen nicht neben einer bürgerlichen Nahrungsquelle blos als Nebensache besitzen, erkannt ist, und der Verurtheilte mittelst Ergreifung der Defension besseres Recht suchen zu können vermeint; ingleichem in allen andern Strafsachen, die mehr als bürgerlichen Arrest auf sich tragen, alsdann, wann der Verurtheilte ausführen will, daß er völlig unschuldig sey, und mithin ganz straflos bleiben müsse, indem ausser diesen Fällen ihm der Recurs an den Großherzog im Wege der Gnade verstattet ist.

Die Hofgerichte besorgen die Rechtspflege in allen Streitigkeiten über das Mein und Dein, und in allen Strafsachen, welche nicht bloße Policeirügen, Frevelthädigungen oder Voruntersuchungen in Dienstsachen sind. Bürgerliche Rechtspflege hat es in zweiter Instanz über alle amtssässige Personen, und zwar in allen Sachen, welche unter einhundert Gulden oder drüber betragen, als Appellations-Richter, so daß vor ihm die Sache von neuem verhandelt wird; in Sachen, welche unter jener Summe, doch funfzig Gulden oder drüber, ausmachen, als Revisionsrichter, so daß nur auf die vor dem Unterrichter zu Protocoll gegebene Beschwerden ohne Verhandlungen in zweiter Instanz auf einlagende Acta, was Rechtens er-

kannt wird, zu entscheiden. Sodann hat es in erster Instanz die bürgerlichen Streitigkeiten der canzleisässigen Personen, wohin auch die Vertreter des großherzoglichen weltlichen und kirchlichen Officii gehören, ohne Beschränkung auf irgend eine Summe, und zwar beide zur Verhandlung und Entscheidung. In den Strafsachen aber, wo die Untersuchung gegen Amtssässige vor dem Oberamt oder Amt, und gegen Canzleisässige durch besondere in der Gegend ernannte Commissarien geschieht, hat das Hofgericht nur die Oberdirection des Processes und das Straferkenntniß zu besorgen.

Die großherzoglich-hessische Gerichtsverfassung, die übrigens mit der so eben geschilderten viel Aehnlichkeit hat, zeichnet sich besonders in Ansehung der Criminal-Justizverwaltung dadurch aus, daß zur Führung der Special-Inquisition bei größeren Verbrechen in jeder Provinz ein peinliches Gericht angeordnet ist, welches unter der Direction des Hofgerichts steht.

Die verschiedenen Anordnungen, die von den deutschen Souveränen in Gemäsheit des rheinischen Bundesvertrags wegen Ausübung derjenigen Gerichtbarkeit getroffen sind, welche den ihrer Hoheit unterworfenen ehemaligen Reichsständen vorbehalten ist, hier anzuführen, würde zu weitläufig seyn und dem Zwecke dieser allgemeinen Schilderung nicht entsprechen. Leicht zu ermessen ist es aber, daß auch hierdurch in der Gerichtsverfassung der verschiedenen Staaten besondere Modificationen um so mehr bewirkt werden müssen, als die practische Auslegung jenes Vertrages nicht überall gleich ist.

Achtes Capitel.

Policeiverwaltung im Allgemeinen. General-Reichs-Policei: Sicherheits-Policei.

Auch in Frankreich ist der Begriff der Policei weder theoretisch noch practisch genau bestimmt. Der Urheber der Policei-Theorie in Frankreich, de la Mare, verzweifelte schon an der Möglichkeit, und die Practiker scheinen sich nicht sehr darum bekümmert zu haben. „Policei," heißt es in einer trefflichen Zeitschrift *), „ist in Frankreich größtentheils nur Sache der Geschäftsmänner geblieben, — der Geschäftskreis, das Beispiel und die Erfahrung der Vorgesetzten ist das Beispiel der Eleven." Das ist nun gut und nicht gut! Daß es aber meistentheils so ist, kann nicht geläugnet werden. Die Bildung zu Geschäften durch Routine formt den Menschen am besten für den Kreis, in dem er sich ordnungs- oder observanzmäßig bewegen soll, und macht ihn am leichtesten geschickt, sich in das System

*) Allgemeine Policeiblätter. 1808. Nro. I. S. 5.

und den Gang der Geschäfte nach der Väter Weise zu fügen. Aber er wird zu leicht blos Maschine, und hat Herr Schlendrian ihn einmal der Zahl und Schaar seiner Jünger einverleibt: so ist nichts wahrscheinlicher, als daß seine oberen Kräfte in die selige Ruhe des Nichtsthuns lebenslang eingewiegt bleiben. Ein treuer fleißiger Mensch, mit einem Sitztalent und einer Folgsamkeit ohne Gleichen! Rücket er nun, vielleicht durch die Wohlthat des Alters, höher hinauf: so wird man sehen, wie alles so ruhig, still und ordentlich zugeht. Wenn nur seine Untergebenen Schritt halten mit den Arbeitsstunden, und die gehörige Zeit sitzen, wo sie sitzen sollen: so und so viel schreiben und schreiben lassen: so ist alles gut. Das Denken ersetzt die Praxis. Wehe der Policei, die so gehandhabt wird, oder vielmehr dem Staat, wo sie so gehandhabt wird!

Wir schreiben für Deutsche, und sagen dieß, damit fremdes Beispiel sie nicht blende! „Dem lebhaften Geiste der Franzosen ist unendlich vieles entbehrlich, und die natürliche Gewandtheit des Verstandes ersetzt ihnen manches andere. Ihr Talent, über alles mit Leichtigkeit zu reden, und ihre Neigung dazu, eröffnen ihnen andere Wege zu einer Ausbildung der Fähigkeiten“ *).

Ein anderes Lob der französischen Policei ist auch wohl nur halb gegründet in facto und in iure, wie die Juristen sprechen. „Wo der Deutsche überlegt,“ heißt es in der angeführten Zeitschrift, „die

*) Rehberg über die Staatsverwaltung deutscher Länder. S. 87.

Folgen im Reiche der Möglichkeiten berechnet, ängstlich systematisirt, und eher Nichts, als Bruchstücke schaffen will — da wirkt der Gallier unbesorgt des Erfolgs, faßt die Vortheile des Moments auf, und erringt mit Thätigkeit, was ihm die Kraft versagen könnte. Unabhängig von Formen, hat er freien Spielraum, Alles zu versuchen, was zur Erreichung des bestimmten Zweckes führen kann, und ihm darf nie in seinem raschen Laufe Pedantismus des Veralteten, zerstörender Neid des Jüngeren oder falscher Glaube an den Werth der Collegial-Meinungen, die nur nach Quantität berechnet werden, in Weg treten. In dieser Vergleichung liegen Gründe des unverkennbaren Vorzugs französischer Policei-Praxis."

Das Seitenstück der Vergleichung — die deutsche Seite — fehlt, und muß also durch den Gegensatz herausgebracht werden. Man versuche es, wenn man Carricaturen liebt! Die alte Reichspolicei hatte der Verfasser bei dem Entwurf seines Bildes ohne Zweifel nicht im Auge. Wie konnt' er aber die bairische, die badische, und auch, soviel die deutschen Provinzen betrifft, die österreichische Policei-Praxis so ganz in Schatten stellen?

Daß aber auch der Franzose in seiner Policei-Praxis lang und viel überlegt, und nicht unbesorgt um den Erfolg, also in den Tag hinein, nur handelt, beweisen viele öffentlich bekannt gewordene Verhandlungen des Staatsraths, viele Berichte und Publicationen der Policeibehörden, besonders des Ministers der allgemeinen Policei und des Ministers des Innern, so wie die gehaltvollen Einleitungen der

wichtigen Policeigesetze, die gewöhnlich eine musterhafte Darstellung der Beweggründe und Zwecke derselben enthalten.

Eben so wenig mag der große Mann, der an der Spitze des französischen Reichs stehet, mit bloßen Geschöpfen der Routine sich begnügen, und wie sollten Automaten, die nur das täglich aufgezogene Räderwerk des Dienstes in Bewegung setzt, zu jener Thätigkeit fähig seyn, die als unverkennbarer Vorzug der französischen Policeipraxis geschildert wird? Auch weiß man, daß in den wichtigsten Stellen der französischen Staatsverwaltung, und so auch in der Policeiverwaltung, gelehrt gebildete Männer vorzüglich angestellt sind, wenn sie gleich nicht Alle aus unserer, leider! einzigen Pflanzschule der Administratoren, der juristischen Facultät, genommen werden.

Ganz unbekümmert um den Begriff und Umfang der Policei ist übrigens auch die französische Gesetzgebung nicht geblieben. „Die Bestimmung der Policei," erklärt ein Gesetz von Jahr 4, „ist, die öffentliche Ordnung, Freiheit, Eigenthum und persönliche Sicherheit zu handhaben. Ihr Hauptcharacter ist Wachsamkeit. Die Staatsgesellschaft in ihrer Gesammtheit ist der Gegenstand ihrer Sorgfalt. Die Verhütung der Verbrechen erfordert die Wirksamkeit zweier verschiedenen und unvereinbarlichen Autoritäten — der Polizei und der Justiz. Jene wird in verwaltende und gerichtliche Policei eingetheilt. Die erste hat die ununterbrochene Handhabung der öffentlichen Ordnung an jedem Ort und in jedem Theil der allgemeinen

Staatsverwaltung zum Zweck. Ihre Hauptbemühung ist, Verbrechen zu verhüten. Die andere erforscht die Verbrechen, welche die verwaltende Policei nicht hat verhindern können, sammelt die Beweismittel und überliefert die Thäter den competenten Gerichten."

Dieser enge Begriff bezielt offenbar nur die sogenannte Sicherheitspolicei im eigentlichen Sinne, diejenige nemlich, welche gegen widerrechtliche und gefährliche Handlungen und nicht zugleich gegen schädliche Naturereignisse oder andere zufällige Beschädigungen gerichtet ist, und demohngeachtet betrachten die französischen Gesetze eine große Menge anderer Gegenstände, die mit der Sicherheit des Staats oder einzelner Staatsbürger nichts weniger als in unmittelbarer Verbindung stehen, als Gegenstände der Policei, was sie auch wirklich sind und seyn müssen, z. E. Freiheit der Gewissen und des Gottesdienstes, öffentlicher Unterricht, Medicinalwesen, Landwirthschaft, Handlung u. s. w. *) So viel ist sicher, daß auch hier der Begriff nicht klar, die Grenze nicht genau bestimmt ist.

Ueberhaupt scheint die Localpolicei, und besonders die Städtepolicei, in ältern Zeiten in Frankreich für das Ganze der Policei gehalten worden zu seyn. Es ist indessen noch nicht lange her, daß ein französischer Schriftsteller die in seinem Vaterland herrschende Meinung, nur die großen Ge-

*) Vergl. *Guichard* Code de Police; Deff. Dictionnaire de police; *Fleurigeon* Code administratif, T. III. ou Code de la police.

meinden verdienten eine Policei zu haben, öffentlich tadelte, und den Wunsch äusserte, man möge das Landvolk an den Vortheilen, die sie für Gesundheit, Sicherheit und Bequemlichkeit haben soll, auch Theil nehmen lassen *). Wieder ein anderer und weiterer Begriff, der aber in neuern Zeiten auch von der Regierung angenommen zu seyn scheint.

Schon das Schwankende des Begriffs und die Unbestimmtheit des Umfangs der Policei macht die Organisation der Policeiverwaltung höchst schwierig, und man zieht sich freilich am leichtesten aus der Verlegenheit, wenn man die Verwaltungsstellen so wenig als möglich nach Gegenständen theilt, also die untern Behörden Justiz=, Policei= Finanzsachen u. s. w., besorgen läßt, bei den obern Behörden aber alles, was, im Gegensatz von Justiz, Regierungssache heißt, in eine Masse wirft, wo sich dann, wie man zu hoffen pflegt, die Sache in der Praxis schon finden wird, d. h. man darf erwarten, daß die Mitglieder dieser Behörden vernünftig genug seyn werden, sich so in die Geschäfte zu theilen, daß das bunte Gewirre sich gleichsam von selbst entwickelt. Allenfalls giebt man dem so ausgestatteten Collegium eine innere Einrichtung, die diese Tendenz erleichtert und befördert.

Die deutschen Theoretiker sind auch bei der Policeiorganisation für das Collegialsystem, und die Praxis stimmt ihnen bei. Je weiter der Begriff der Policei ist, den sie annehmen, desto höher stellen sie die Behörde, der die oberste Leitung der Policei an=

---

*) *Silvestre* Essai sur les moyens de perfectionner les arts économiques en France. p. 102. seq.

vertraut werden soll. v. Justi meint, da die Policei den Endzweck habe, die innere Macht und Stärke des Staats zu vergrößern: so sey wohl kein Zweifel, daß die Direction der Policeiangelegenheiten des gesammten und besonders die Verfertigung der Gesetze für das höchste Collegium in innern Landesangelegenheiten gehören, und wenn diesem höchsten Collegio alle andere Finanz-, Wirthschafts- und Justizcollegia unterworfen seyen: so wolle es soviel nicht darauf ankommen, welches Collegium unter der Direction der geheimen Rathsstube die Policeiangelegenheiten mit verwalte. Wenn aber, nach der Verfassung vieler Lande, die Collegia einander gar nicht subordinirt seyen: so werde die Policei am schicklichsten von den Finanzcollegiis verwaltet. Sein Ideal ist: ein einziges allgemeines Collegium in innern Landesangelegenheiten, wovon die Policei, die Finanzen, das Münz- und Bergwerkswesen, die Commercien und Manufacturen, die Wirthschaft bei dem Kriegsheere und die Aufsicht auf das Justizwesen, besondere Departements ausmachen, welche sich zur Besorgung der für sie gehörenden Geschäfte besonders versammeln, zur Behandlung der wichtigsten Angelegenheiten aber, die den Zusammenhang des gesammten Staatskörpers betreffen und in mehr als ein Departement einschlagen, in einen allgemeinen Rath sich vereinigen. Unter diesem Collegio sollen dann in den Provinzen die Finanz- oder Cammercollegia die Policeiverwaltung besorgen, und die unmittelbare Aufsicht über die Policeiverwaltung in den Städten und auf dem Lande durch die Stadträthe und Beamte haben. Seinem Ideal ganz entsprechend

fand er die Organisation der Policeiverwaltung in der Preußischen Monarchie, wo dem General-Directorium, den Cammern u. s. w., die Policeiverwaltung gerade so, wie es der Zweck erfordere, übertragen sey *).

Daß man indessen auf diesem Wege leichter gute Bruchstücke neben höchst vernachlässigten Partien im Fache der Policei erhält, als eine über alle Zweige derselben gleichförmig verbreitete Sorgfalt, läßt sich ohne Mühe voraussehen und lehrt auch die Erfahrung.

Man hat über die Verbindung der Policei mit der Finanzverwaltung viel gestritten, und wäre jene, wie ein neuerer Publicist behauptet **), wirklich ein Gegenstand der Cameralhoheit, eine Kunst, die Schaafe zu scheeren und nicht zu weiden: so könnte darüber kein Zweifel seyn. So lang aber die Cammerpolitik von jenen zwei Wörtern geleitet wird, die auf das Gemeinwohl und auf das Wohl der Einzelnen mehr Einfluß haben, als man vielleicht glaubt: so lang das plus in der Einnahme und das minus in der Ausgabe das höchste Ziel ist, wornach sie strebt: so lang bewahre uns der Himmel vor der Vereinigung der Policei mit der Finanz!

Zwar will man gerade durch sie den divergirenden Geist beider versöhnen. Die Policei soll säen und düngen, das Finanzwesen erndten! Wie aber, wenn die noch so wohlthätige

---

*) v. Justi Grundsätze der Policeiwissenschaft, herausgegeben von Bekmann. §. 448. f.

**) Schmalz teutsches Staatsrecht. S. 256.

Aussaat der Policei für das Finanzwesen doch keine Erndte verspräche, oder vielleicht nur eine sehr ungewisse oder entfernte? Wie leicht wird da das Fleisch der Finanz über den Geist der Policei in dem Policei-Finanzier die Oberhand gewinnen, besonders wenn etwa Etatsüberschüsse zu den höchsten Verdiensten gehören, die ein Collegium sich erwerben kann!

Daß die Policeiverwaltung durch Justizcollegia nichts taugt, ist längst ausgemacht, obgleich die Criminal- oder Sicherheitspolicei, in kleinern Staaten wenigstens, ihnen wohl anvertraut werden könnte, und auf alle Fälle in bessern Händen seyn würde, als bei den Finanzcammern.

In der Staatsverwaltung des französischen Reichs umfaßt die General-Policei alle Zweige der Sicherheitspolicei, insofern diese gegen Störungen der Sicherheit durch gesetzwidrige Handlungen thätig ist. Vorzüglich aber liegt ihr die Handhabung der öffentlichen Sicherheit ob. Die nahe Verbindung, in welche ihr Zweck sie mit der Gerechtigkeitspflege setzt, veranlaßte, daß eine Zeit lang ihre oberste Leitung mit der der Justizverwaltung vereinigt wurde — eine Einrichtung, der jedoch die Menge der Geschäfte und vielleicht auch eine nicht immer zu vermeidende Collision der Pflichten keine lange Dauer verstattete.

Seit dem Jahr 12 ist das Departement der allgemeinen Reichspolicei wieder hergestellt.

Die Ausübung und Leitung der Staatspolicei in allen ihren übrigen Zweigen ist dem Departement des Innern anvertraut, zu dessen Geschäftsführung aber in gewissen Beziehungen einige andere Departements mitwirken *).

Ist in irgend einem Theile der Staatsverwaltung das in der französischen überhaupt herrschende System der Einheit vorzuziehen: so ist es hier, wo allgemeiner Ueberblick, Einförmigkeit und Zusammenhang des Plans, Festigkeit, Planmäßigkeit und Fertigkeit (oft auch Raschheit) in der Ausführung unerlaßlich, und mehr als in jedem andern Verwaltungszweige verbunden seyn müssen. Zwar ist da vorzüglich die Gewalt in der Hand des Einzelnen nicht ohne Gefahr, wo die genaueste Vollständigkeit und Bestimmtheit der Vorschriften zu den Unmöglichkeiten gehört, und wo so oft der Zweck die Mittel heiligen soll: allein man wird beurtheilen können, inwiefern es der französischen Regierung gelungen ist, auch hier dem Mißbrauch der Gewalt vorzubeugen, ohne ihre Kraftäusserungen zu hemmen oder zu schwächen.

Die Vollstreckung der die General-Reichspolicei, die innere Sicherheit und Ruhe des Staats beziehlenden Gesetze, also auch die Oberaufsicht über alle dazu beauftragten Behörden und Staatsbeamte, und die ununterbrochene Aufmerksamkeit auf Alles, was dem Zwecke dieser Gesetze mittelbar oder unmittelbar entgegen wirken könnte, und die sorgfältigste Ein-

*) S. das folgende Capitel.

ziehung der dahin gehörigen Nachrichten, die Erlassung der erforderlichen Vorschriften und Anweisungen, die Vorkehrung der den Umständen angemessenen Maaßregeln, die Verwendung der Nationalgarde und der Gensdarmerie zur Handhabung der öffentlichen Ordnung, die Policei der Gefängnisse, die Unterdrückung der Bettelei und Landstreicherei, die Correspondenz mit den öffentlichen Behörden und den General-Policeicommissären in Beziehung auf Alles, was in den Umfang seines Geschäftskreises gehört; die Vorschläge zur Ernennung der General-Policeicommissäre und Policeicommissäre — dieß sind im Allgemeinen die Amtsobliegenheiten, welche die französischen Verwaltungsgesetze dem Minister der General-Reichspolicei anweisen.

Drei Staatsräthe sind ihm beigegeben, die täglich mit ihm arbeiten, seine Beschlüsse entgegen nehmen, die Correspondenz führen, und die Geschäfte leiten und instruiren. Jeder hat sein angewiesenes Departement, und das ganze Reich ist in drei Bezirke eingetheilt. Unabhängig von den Audienzen des Ministers haben auch diese drei Staatsräthe bestimmte Tage, wo sie die Reclamationen der Bürger annehmen, um solche dem Minister vorzulegen. Wöchentlich einmal vereinigen sie sich sodann, und erörtern in Gegenwart des Ministers die verschiedenen ihnen zugekommenen Reclamationen, wobei der General-Secretär das Protocoll führt, in welches jeder der Staatsräthe seine Meinung über alle Gegenstände der Policei niederlegen kann. Das

Original dieses Protocolls wird von dem Minister dem Kaiser vorgelegt.

Diese Einrichtung scheint ganz dazu geeignet zu seyn, die große Gewalt, die der Policeiminister haben muß, zu mildern, ohne sie zu lähmen.

Der erhabene Beruf, für die innere Ruhe und Sicherheit des Staats zu wachen, giebt diesem Minister das Recht, seine Aufmerksamkeit auf alle Gegenstände zu richten, die näher oder entfernter auf das wichtige Ziel seiner Bemühungen Einfluß haben können, und es ist unmöglich, ihm eine bestimmte Grenzlinie vorzuzeichnen. Indem er sein Augenmerk auf mögliche Entwürfe richtet, die der Sicherheit des Staats gefährlich werden könnten, um sie zu entdecken und zu vereiteln, sorgt er zu gleicher Zeit für die Ruhe und Sicherheit des Einzelnen; ist ihm auch die niedere Hütte des Landmannes nicht gleichgültig; belebt er den Schutz, den die Landbewohner für die Früchte ihres Fleisses mit so vielem Rechte erwarten. Aus den Gefängnissen, aus den Wohnungen des Elends, aus den Schlupfwinkeln der Heimathlosen und Arbeitsscheuen, erhebt sich sein Blick in die Regionen der höhern Cultur, der Gottesverehrung, der Litteratur, der Sitten, des geselligen Lebens. Ueberall sucht er die Elemente der Ruhe oder Unruhe zu erforschen, und er berechnet sich selbst aus dem Reichthum oder der Armuth der Erndten, aus der Regelmäßigkeit des Kornhandels, aus der Ordnung der Märkte u. s. w.

Der General-Secretär des Policeministerium besorgt die Depeschen und dirigirt die Büreaux. Ihm liegt der Vortrag und die Correspon-

denz wegen der von dem Minister zu ertheilenden Pässe ob, so wie die Besorgung der allgemeinen und der eiligen Gegenstände 2c. — Ein besonderes Büreau beschäftigt sich mit den Journalen, Theaterstücken, der Druckerei und dem Buchhandel. Eine Division bildet das Cabinet des Ministers, mit einem geheimen Secretär, wohin Alles gehört, was der Minister seiner ausschließenden Kenntniß vorbehalten hat. Die zweite Division ist für diejenigen Gegenstände, welche die allgemeine Sicherheit des Staats betreffen, bestimmt. Die dritte correspondirt mit den Senatorial-Commissionen für die individuelle Freiheit und die Preßfreiheit. Die vierte beschäftigt sich mit den die Amnestie der Ausgewanderten betreffenden Angelegenheiten; die fünfte endlich mit den Einnahmen und Ausgaben und dem Rechnungswesen des Ministerium.

In den Departements ist die Handhabung der Oberpolicei den Präfecten anvertraut. „Der Präfect, sagt der Westphälische Minister des Innern in seiner an die Präfecten erlassenen Instruction, ganz übereinstimmend mit ähnlichen Instructionen des französischen Policeiministers, — „der Präfect wacht in seinem Departement über Alles, was Bezug auf die Sicherheit des Landesherrn und des Staats hat. Er bringt nach dieser Maaßgabe die Verordnungen, welche ihm von den Ministern zugesandt werden, in Ausführung und nimmt, im Fall es nöthig ist, selbst die Maaßregeln, welche die Umstände erfordern könnten, muß aber alsdann auf der Stelle darüber an die Regierung berichten und von

derselben jene Maaßregeln bestätigen lassen. Die Verwaltungspolicei hat die Erhaltung der Ordnung unter den Bürgern zum Gegenstande; sie beschäftigt sich wesentlich mit der Verhütung der Verbrechen, welche sie stören könnten. Der Präfect hat die Direction und Aufsicht über diese Policei. Er überträgt den Unterpräfecten und Maires die Aufsicht über die Vollziehung der Gesetze wegen der Pässe, wegen der Ausrottung des Vagabonden- und Bettelwesens, wegen der Verhaftung der Deserteurs und Flüchtlinge."

Die Präfecten in Frankreich sind angewiesen, dem General-Policeminister jährlich einen allgemeinen Bericht von dem Zustande in ihrem Departement zu erstatten, der in sechs Abschnitten folgende Gegenstände behandeln soll: 1) öffentliche Sicherheit, unter welcher Rubrik Alles, was auf Bettelei, Landstreicherei, Straßenräuberei, so wie auf die Feld- und Forstpolicei Beziehung hat, begriffen seyn soll; 2) Lebensmittel — in Rücksicht auf den Kornhandel, Kornwucher, Korn-ausfuhr, Marktpolicei, und die Beschaffenheit der Erndte; 3) Handel — in Ansehung der Einfuhr der fremden, und besonders der verbotenen Waaren, der Agiotage und des Umlaufs falscher Münzen; 4) Cultus — in Betreff der vollständigen und unveränderten Befolgung des Concordats; 5) Ordnungs-Policei — in Beziehung auf Fremde und Ausgewanderte; 6) Oeffentliche Stimmung — sowohl in dem Departement, als in den Bezirken desselben.

Die Unterpräfecten und Maires sind

verbunden, von jedem für die öffentliche Ruhe wichtigen Ereignisse an den Minister Bericht zu erstatten.

In großen Städten (die 100,000 Einwohner und darüber haben,) sind General-Policeicommissäre angestellt, denen die Policeicommissäre, so wie sie selbst den Präfecten, untergeordnet seyn sollen. Sie erhalten jedoch auch unmittelbar von dem Policeiminister Befehle, und können unmittelbar an ihn berichten, correspondiren aber regelmäßig mit den Staatsräthen, welche die Bezirke der General-Reichspolicei zu respiciren haben. Die ihnen angewiesenen Geschäfte beziehen sich auf Vollstreckung der Gesetze gegen Bettelei und Landstreicherei, auf Ertheilung und Untersuchung der Pässe; auf die Aufsicht über die Miethswohnungen und Fremde, über Druckereien, Buchhandel und Journale; auf die Handhabung der Kirchenpolicei gegen Störung der Freiheit des Gottesdienstes; auf Verhütung der Contrebande und die Einführung verbotener Waaren; auf die Befolgung der Sicherheitsmaaßregeln in Rücksicht auf Länder oder deren Unterthanen, mit welchen das Reich in Krieg befangen ist.

Städte von 5000 bis 10,000 Einwohnern haben einen einen Policeicommissär, und nach Verhältniß einer größeren Bevölkerung mehrere, so daß allemal auf 10,000 Einwohner ein Policeicommissär gerechnet wird. Sie werden blos als Agenten der Municipalität in Allem, was die Stadtpolicei betrifft, angesehen und sind von derselben nicht unabhängig, ausser in den ihnen obliegenden Geschäften der gerichtlichen Policei.

Der Municipalität endlich liegt im Allgemeinen die Handhabung der Local-Policei in ihrem ganzen Umfang ob, und mithin vorzüglich auch die Besorgung alles deßjenigen, was auf die Sicherheitspolicei Bezug hat.

Ein höchst wichtiges Institut für die allgemeine, öffentliche und für die Privat-Sicherheitspolicei ist die kaiserliche Gensdarmerie, welche aus 28 Departemental-Legionen, 56 Schwadronen, 120 Compagnien, 378 Lieutenants und 2714 Brigaden, 1826 zu Pferd und 888 zu Fuß, jede zu 6 Mann, mit Ausnahme von 116 zu Fuß, welche 10 Mann haben, bestehet, und vorzüglich dazu bestimmt ist, über die Erhaltung der allgemeinen Sicherheit und Ruhe in allen Theilen des Reichs zu wachen, Verbrechen zu entdecken, Verbrecher zu verfolgen, und die Policeibehörden mit allem Nachdruck zu unterstüzzen. Dieses ohnehin schon zahlreiche Corps wird noch durch die Reserve-Compagnien, die in jedem Departement errichtet sind, unterstützt.

Dem französischen Policei-Ministerium kömmt die Kaiserlich-Oesterreichische Policei-Hofstelle in Wien nach ihrer Bestimmung und allgemeinen Einrichtung am nächsten. Sie besteht aus einem Präsidenten, zwei Räthen und einigen Hofsecretären. In der Hauptstadt jeder Provinz befindet sich ein Policei-Directorium. Die Policeicommissäre in den Provinzen hangen unmittelbar von den Länderchefs ab, und stehen mit der Oberdirection in Correspondenz.

Im Königreich Westphalen ist es der Minister der Justiz und des Innern, welcher, übrigens

nach französischen Grundsätzen, die Staatspolicei überhaupt, und also auch die Sicherheitspolicei in höchster Instanz zu verwalten hat; in **Baiern** liegt die oberste Leitung dieser dem Justiz-Ministerium ob, in **Würtemberg** und **Hessen** dem Ministerial-Departement des Innern, in **Baden** dem **Policei-Departement**. In den drei letztern Staaten ist aber damit die Besorgung der meisten übrigen Zweige der Staatspolicei verbunden.

In den Provinzen sind es in der Regel die administrativen Behörden, welche die Verwaltung der Sicherheitspolicei, in einer gleichen Verbindung, zu leiten und zu befördern haben, wie z. E. in **Hessen** die Regierungen, in **Baden** die Hofrathscollegien, in **Baiern** die Landes-Directionen. Diesen ist in ihrer Instruction in Beziehung auf die Sorge für Sicherheit wider schädliche Menschen ausdrücklich übertragen: die Leitung und Vorkehrung der Anstalten wider Vagabunden, liederliches und herrenloses Gesindel, Diebes- und Räuberbanden, die Anordnung der erforderlichen Streife dagegen und anderer nöthigen Maaßregeln; die Aufrechthaltung und Verbesserung der Verordnungen wider den Bettel und andere unerlaubte Collecten; die Anordnung und Einrichtung der nöthigen Arrest-orte und Zuchthäuser; Anstalten wider Wucher und Verschwendung, Spielverbote, Leihhäuser und Herstellung der Hypothekenbücher; Aufsicht wider Pasquillanten und gefährliche Verbindungen.

In **Würtemberg** ist unter der Direction und Oberaufsicht der Ober-Landesregierung die Besorgung der Policei, insonderheit auch soviel die Erhal-

tung der öffentlichen und besondern Sicherheit betrifft, den Kreishauptleuten übertragen. Zur Unterstützung und Handhabung der Policei dient das im Jahre 1807 errichtete Landreiter-Corps, welches vor andern ähnlichen Anstalten in mehreren deutschen Staaten durch seine zweckmäßige Organisation sich auszuzeichnen scheint. *)

In den größeren Städten der meisten deutschen Staaten sind Policei-Directorien angeordnet, deren Wirkungskreis in dem folgenden Capitel dargestellt werden wird. Die Policei auf dem Lande wird durch die Aemter besorgt, und in dieser Hinsicht bemerkt der einsichtsvolle und erfahrene Herausgeber der Justiz- und Policeifama **), veranlaßt durch die Mittheilung der Instruction der würtembergischen Kreishauptleute sehr richtig: Die Anstellung der Kreishauptleute befriediget ein großes Bedürfniß der meisten deutschen Staaten. Den Kenntnissen und den guten Willen der Landbeamten bleibt die Policei auf dem Lande ganz überlassen. Die Policeidirectoren in den größeren Städten sind controllirt, Theils durch die Regierungen selbst, welche da ihren Sitz haben, Theils durch die bessern Einsichten des Publicums; aber für die Beamten auf dem Lande existiret keine Controlle, und so lange diese fehlet, ist eine allgemeine gute Policei nie zu erwarten. Die Mitglieder der Regierung

*) S. Allgemeine deutsche Justiz- und Policeifama 1807. Nro. 120. S. 839. f.

**) a. a. O. N. 108. S. 841.

können den Zustand des Landes nicht erfahren, weil sie immer an einem Orte sitzen bleiben müssen. Andere, die nicht von Amtswegen dazu berufen sind, hüten sich, die schlechte Policei anzuzeigen, und so bleiben die besten Verordnungen todte Buchstaben ohne Execution. So lange daher nicht die einzelnen größeren Staaten solche Missos regios, wie die Kreishauptleute sind, aufzuweisen haben, in kleineren Staaten aber Landespolicei-Commissäre oder Directoren aufgestellt werden, oder die Mitglieder der Regierung selbst von Zeit zu Zeit das Land visitiren müssen, wird nie die Theorie der Policei-Gesetzgebung fortschreiten," und, könnte man hinzusetzen, die Praxis der Policeiverwaltung ihrem Zwecke nie vollkommen entsprechen.

Neuntes Capitel.

Regiminal- und Policeiverwaltung. Allgemeine Staatswirthschaft.

So wenig ein bestimmter Begriff der Policei allgemein angenommen ist: so verschieden ist die Rolle, welche sie in der Organisation der Staatsverwaltungen spielt. Bald scheint es, man weise ihr Alles an, was nicht bequem in ein anderes Fach gebracht werden kann; bald sollte man glauben, sie sey in allen Zweigen der Staatsverwaltung zum Beobachter und Zuchtmeister bestimmt. Dort steht sie, wie der Engel mit dem flammenden Schwerdte vor dem Paradies; hier wandelt sie mit dem Füllhorn des Segens umher, die Musen und Grazien in ihrem Gefolge. Ein wahres Chamäleon ist sie des Practikers Plage, und des Theoretikers Verzweiflung. Vielleicht nicht drei von diesen sind über ihren Begriff einig. Nostrum non est tantas componere lites.

Wir wollen den Lesern wiedergeben, was wir in den verschiedenen Organisationsgesetzen gefunden ha-

den, und wollen nur vorläufig bemerken, daß die Ueberschrift der Regiminal-Verwaltung und der allgemeinen Staatswirthschaft gedenkt, weil wir dafür halten, daß die letztere Benennung füglich alles das bezeichnen könnte, was man unter Regierungs- und Policeisachen zu verstehen pflegt, die öffentliche und Privat-Sicherheitspolicei abgerechnet. Die Regierungssachen werden bisweilen den Policeisachen entgegen gesetzt, bisweilen werden unter jenen diese mit verstanden. „Die Regierungssachen, sagt Rehberg *) ganz übereinstimmend mit dem in Deutschland sonst gewöhnlichen Begriffe, sind diejenigen, welche die Policei, die Aufsicht über Städte und andere Corporationen, Ausübung der Hoheitsrechte und die Oberaufsicht über alle Privatangelegenheiten, insoferne sie auf das gemeine Wesen Einfluß haben, in sich begreifen."

Die großherzoglich Badische verbesserte Organisation des Staats-Ministeriums scheint auf einem sehr ausgedehnten Begriffe der Policei zu beruhen. Ausser der Hofpolicei weiset sie dem Staats-Departement eine Standespolicei an, d. h. Alles, was die Aufnahme zu einem gewissen Stand, Ertheilung von Adelsbriefen, Characterisirungen solcher Staatsbürger, die nicht schon Diener und dadurch einer einzelnen Ministerialabtheilung zugewiesen sind, Aufsicht auf die Adels-Bücher oder Register u. d. betrifft. Dem Justizdepartement ist die Leitung der Gerichtspolicei, insonderheit das

---

*) Ueber die Staatsverwaltung deutscher Länder S. 131.

Tax- und Sportelnwesen, und was den gerichtlichen Stempelpapier-Gebrauch, das Notariatswesen, Gerichtsboten, Fürsprecher und Anwälde rc., ingleichem die Ertheilung der Moratorien anlangt, wie auch die Ehepolicei übertragen. Das Finanz-Departement hat die Wald- und Feld-Cultur, die Stadt- und Land-Bau-Policei, das Damm-, Deich-, Fluß-, auch Straßen-Bauwesen, das Fabrikwesen, das Münzwesen und die Münzpolicei, die Steuerpolicei, oder Alles, was Vermehrung oder Verminderung, oder Veränderung der Steuer und Richtigkeit oder Unrichtigkeit ihrer Erhebung betrifft, zu besorgen. Dem Policei-Departement ist aber die Besorgung alles dessen aufgetragen, was die Leitung der einzelnen Staatsbürger und Anstalten zum allgemeinen Staatszweck betrifft, mithin die Staats- und Ober-Landespolicei in ihrem ganzen Umfang, geistlich und weltlich, wohin Alles gehören soll, was nicht bestimmt einem der andern Ministerial-Departements zugewiesen ist. Namentlich sind folgende Gegenstände aufgeführt: 1) die Oberaufsicht über den Landesbischof und dessen Vicariat, so wie über die protestantischen Consistorien; 2) die Verhältnisse mit dem römischen Hofe und der catholischen Hierarchie; 3) die Erledigung aller Angelegenheiten, welche Kirchen-, Pfarr-, hohe und niedere Schuldienste betreffen; 4) die Kirchen-, Schul- und Sitten-Policei, wohin auch Alles gehört, was in die Liturgie, das Studienwesen, geistliche Dispensationen u. s. w. einschlägt; 5) die Oberaufsicht über Universitäten, Licäen, Gymnasien, Pädagogien und Mittelschulen;

6) die Sorge für alle dem Kirchen-, Studien- oder Schulwesen bestimmte Baulichkeiten; 7) sämmtliche, die allgemeine Landes-Policei betreffende Gegenstände, als die Bevölkerungs-Liste, Volkszählungen u. dergl. 8) Die Subjections-Policei oder Alles, was Annahme oder Entlassung der Unterthanen, Aufenthalts-Gestattungen für Fremde, Vereigenschaftung zu diesen oder jenen Freiheiten, und deren Verleihung und Einweisung in die deßfalsige Schranken angeht; 9) die Grenz- und Markungs-Policei, nemlich die Vorsorge für richtige Beobachtung und zeitige Verbesserung der Landes- Bann- Guts-Grenzen, und die Leitung aller deßfalsigen Angelegenheiten, so lange sie nicht zu einer der übrigen Abtheilungen gehören. 10) Die Gesundheits-Policei mit der Aufsicht auf die General-Sanitäts-Commission und alle dahin einschlagende Angelegenheiten, ingleichem auf die Irrenhaus-Anstalten; 11) die Feuer-Policei, und die Brand-Versicherungs-Angelegenheiten; 12) die Straßen-Policei-Sachen, Schifffahrts-Sachen und Strom-Policei; 13) die Handlungs-, Zunft- und Gewerbs-Angelegenheiten; 14) die Armen-Policei sammt Allem, was die Versorgung der Armen, Kranken, Preßhaften und Waisen, inner- oder außerhalb eigener Anstalten betrifft, also auch die Aufnahme und Behandlung in Spitälern, Waisenhäusern, Arbeitshäusern und der Gang dieser Anstalten selbst; 15) die Aufwands-Policei nach allen ihren Zweigen; 16) die Sicherheits-Policei, nebst Allem, was zu deren Erhaltung und Wiederherstellung vorzukehren ist; 17) die sämmtlichen Post-Angelegenheiten; 18) alle Oberpflegschafts-Angelegenheiten,

es möge nun von Gemeinden, Kirchspielen, Körperschaften, Staats-Instituten oder einzelnen, wegen Jugend oder Gebrechen, in diese Categorie einrückenden Personen die Rede seyn, sammt der Volljährigkeits-Ergänzung (venia aetatis) Mundtod-Erklärung u. s. w. 19) Die Aufsicht auf alle Regierungs-Collegien oder Policei-Stellen in den Provinzen, und 20) der Vorschlag der Besetzung der in oberer oder unterer Ordnung in dieses Fach gehörigen Dienste, oder die Prüfung der von mittleren Stellen dahin kommenden deßfalsigen Vorschläge.

Von den sogenannten Regierungssachen im engern Sinne kann man aus der Badischen Organisation folgendes hieher rechnen: Das Staats-Departement soll alle Grenz- und Hoheitsverhältnisse gegen das Ausland besorgen, beide jedoch alsdann erst, wenn sie von dem betreffenden Ministerium des Innern, als zu diplomatischen Verhandlungen geeignet, dahin gegeben werden; das Justiz-Departement aber die Hoheits- und Grenzstreitigkeiten mit Standes- oder Grundherren, so lange sie nicht in diplomatischen Wegen in Hinsicht auf Mitbefangenheit eines auswärtigen Staats behandelt werden müssen, ingleichem die Erhaltung der Grenzen und Hoheitsrechte, welche in diese Categorie gehören. Vor eben dieses Departement gehören alle Lehensachen, mit Ausnahme der gemeinen Gutslehen, welche, wenn sie an die oberste Behörde erwachsen, als Domänen-Verwaltungs-Gegenstände von dem Finanz-Departement erledigt werden; ferner die zur regenten-amtlichen Cognition erwachsenden persönlichen und Familien-Angelegenheiten der Standesherrn

und die Oberaufsicht über die ihnen zur Verwaltung überlassenen Staatsgerechtsame und über ihre dazu angeordnete Stellen, mithin die Handhabung ihrer Freiheiten einerseits, und der Oberherrlichkeit über sie anderer Seits; sodann das Gleiche bei dem Landadel und allen mit besondern Rechtsverhältnissen versehenen Unterthanen-Classen, soweit es von den Provinzstellen an die oberste Behörde erwächst.

Diese Provinzstellen haben dann in ihren Bezirken, so wie zum Theil die standesherrlichen Behörden, und die Aemter und Gerichte in ihren Gerichtssprengeln, dasjenige wahrzunehmen, was nicht entweder seiner Natur nach vor die obersten Behörden gehört, oder denselben ausdrücklich vorbehalten ist.

In Frankreich wird unter der Benennung des administrativen Theils der Staatsregierung, mit Ausnahme der General-Reichs-Policei, Alles begriffen, was man in Deutschland Regierungs- und Policeisachen zu nennen pflegt, und hierüber ist die Oberaufsicht und oberste Leitung dem Departement des Innern übertragen, welches im Allgemeinen die Oberaufsicht über die Provinzial-Verwaltung, und deßhalb eine ununterbrochene Correspondenz mit den Präfecten zu führen, die Geschäfte, welche die Ernennung, Suspension und Absetzung dieser, so wie der Unterpräfecten und Maires betreffen, zu besorgen, die auf die Cantons- und Wahlversammlungen sich beziehenden Gesetze zu handhaben, und die statistischen Nachrichten von dem Zustande des ganzen Reichs zu sammeln und zu ordnen hat, insbesondere aber die hohe Staatspolicei über die Departements- und Gemeindeverwaltung aus-

übt, die Anstalten der Sicherheitspolicei, so viel die Verwaltung betrifft, unter ihrer obersten Aufsicht und Direction hat, und in höchster Instanz die Geschäfte der Gesundheits-, Unterrichts-, Unterstützungs-, Landwirthschafts-, Fabrik-, Handels- und Gewerbspolicei rc. besorgt, wovon eine vollständigere Uebersicht aus der genauern Darstellung der innern Organisation dieses Departements hervorgehen wird.

Das General-Secretariat hat drei Büreaux, worunter das letzte für die Statistik besonders zu bemerken ist — die beiden andern sind für die Expedition, Depechirung und Registratur.

Der große Umfang des diesem Ministerial-Departement angewiesenen Geschäftskreises ist in vier Divisionen vertheilt. Die erste Division beschäftigt sich mit der allgemeinen Verwaltung, der Gemeinden-Verwaltung, dem administrativen Rechnungswesen und dem Verwaltungs-Personal. Hieher gehören: die Erhaltung der Gleichförmigkeit der Grundsätze in der Administration und in der Verwaltung der allgemeinen, so wie der Local-Policei; die Organisation der Verwaltungsbehörden; die Eintheilung des Gebiets des französischen Reichs in Verwaltungsbezirke; die Entscheidung der Competenz- und Rangstreitigkeiten der administrativen Gewalten; die allgemeinen Verwaltungsmaaßregeln; die Correspondenz in alle Theile des Reichs in Ansehung der Bevölkerung, der Conscription, des Civil-Etats der Bürger, der Verwaltung der Gemeindegüter und überhaupt des Gemeinde-Eigenthums, die Gemeinde-Schulden, die Aufsicht und Untersuchung der Budgets der Städte, die zu Verkäufen und Austauschungen

zu ertheilende Autorisation; die Direction der Verwaltung der sogenannten Zusatz-Centimen (Centimes additionels) in den Departements; die Aufsicht über die Operationen der Wahlversammlungen; die Ernennungen und Absetzung der administrativen Beamten. Diese verschiedenen Geschäfte werden in vier, einem einzigen Chef untergeordneten, Büreaux besorgt, wovon das zweite für die Gemeindenverwaltung wieder in zwei Sectionen getheilt ist, welchen hauptsächlich die Aufsicht über das Gemeinde-Finanzwesen in bestimmten Departements angewiesen ist. Die zweite Division enthält gleichfalls unter Einem Chef die Büreaux des Ackerbaues, der Lebensmittel, des Handels, der Handelsbalanz, und der Künste und Manufacturen. Vor das erste Büreau gehören: die Aufsicht über den Ackerbau, und die Vorschläge zur Verbesserung desselben; die Landpolicei; die Aufsicht auf die kleineren, nicht schiffbaren Gewässer, auf Mühlen, Teiche, Fischerei, Jagd; die Einrichtung und Unterhaltung von Wässerungs Canälen; die Austrocknung der Moräste; die Cultur unangebauter Ländereien; die Anlegung von Baumschulen; die officielle Correspondenz mit den Ackerbaugesellschaften im ganzen Reich; die Sorge für die Emporbringung der Thierarzneikunst; Anstalten zur Verbesserung der Pferdezucht, der Schaafzucht ꝛc. Das zweite Büreau beschäftigt sich mit der allgemeinen Uebersicht des Vorraths der Lebensmittel, des Getraidehandels und der Circulation dieses unentbehrlichen Products im Innern, so wie der Aus- und Einfuhr desselben. Das dritte Büreau hat folgende Gegenstände zu besorgen: den auswärtigen

Handel; die Waarenausfuhr in die Colonien; die Wiederausfuhr fremder Waaren; Alles, was den Transitohandel und die Entrepots betrifft; die Handelsgesetzgebung; die Handelsbörsen, die Prämien und Unterstützungen für den Wallfisch- und Stockfisch-Fang; die Sanitätsanstalten, mit Ausnahme der zu Toulon. Das vierte Büreau ist mit der Abfassung der jährlichen Tabellen der Handelsbalanz beauftragt. Das fünfte Büreau umfaßt in seinem Geschäftskreise alle neue Entdeckungen in nützlichen Künsten und Handwerken; die Aufmunterung der Industrie; die Erfindungsbrevets; die Vollziehung der über die Fabriken, Manufacturen, Künste, Bergwerke, Steinbrüche, Maaß und Gewicht erlassenen Gesetze. Die dritte Division ist die der öffentlichen Anstalten, und besteht 1) aus dem Büreau der öffentlichen Unterstützungen, der Hospitäler und anderer Anstalten dieser Art. Hieher gehört die Aufsicht und die Dotation aller Hospitäler, der Leihhäuser, der Mildthätigkeitsanstalten, der Findelhäuser, der Blinden- und Taubstummen-Institute, der Anstalten wegen Verbreitung der Kuhpocken-Impfung. 2) Aus dem Büreau der Civilgebäude und der Gefängnisse, vor dessen Competenz unter andern die Verwaltung aller zu öffentlichen Anstalten bestimmten Gebäude gehört; 3) aus dem Büreau der schönen Künste. In dieser Rubrik stehen die Museen, die Maler-, Bildhauer-, Baukunst-, Musik- und Zeichenschulen; die französischen Kunstanstalten zu Rom, die öffentlichen Monumente; die Theater; die Veranstaltung der Feste und Ceremonien ec.;

4) aus dem Büreau der Wissenschaften, in dessen Geschäftskreis gehören: das National-Institut, die Bibliotheken und literarischen Depots; das Museum der Naturgeschichte; das Längen-Büreau und die übrigen wissenschaftlichen Anstalten in ganz Frankreich; die Aufsicht über die gelehrten Gesellschaften, die Anschaffung aller auf Literatur sich beziehenden Gegenstände; die Leitung aller medicinischen und Apothekerschulen; der Entbindungsanstalten; der Prüfung der Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Hebammen, überhaupt die ganze medicinische Policei. Die vierte Division begreift die Buchhaltung und Rechencammer über die Fonds zur Bestreitung aller, diesem Ministerium zufallenden Auslagen in sich.

Mit dem Ministerium des Innern sind verbunden:

1) Das General-Handels-Conseil, welches dazu bestimmt ist, die Mittel zur Beförderung des Handels, der Fabriken und Manufacturen, und zur Verbesserung der Handels-Gesetzgebung und Rechtspflege zu erforschen, zu prüfen und in Vorschlag zu bringen. Es besteht aus Kaufleuten aus den verschiedenen Handelsstädten des Reichs, welche der Kaiser ernennt, und wozu ihm von jeder Handelscammer zwei Candidaten vorgeschlagen werden.

Dieser Handels-Cammern sind zwei und dreißig angeordnet, um dasjenige im Einzelnen und in besonderer Rücksicht auf die Localität zu besorgen, was dem General-Handels-Conseil im Allgemeinen

und in Beziehung auf den Handel des ganzen Reichs obliegt.

Von den Mitgliedern des Conseil sollen jederzeit drei in Paris anwesend seyn.

2) Das Conseil für Maaß und Gewicht, welchem die Ausführung des neuen Systems der Maaße und Gewichte in allen Theilen des Reichs; die Aufsicht auf die Erhaltung der Gleichförmigkeit, Ordnung und Regelmäßigkeit in der Anwendung desselben, und die kunstmäßige Erörterung der dabei vorkommenden zweifelhaften Fragen, übertragen ist.

3) Das Conseil des Civil-Bauwesens. Es gehört zur dritten Division dieses Ministerial-Departements, und prüft die Plane zur Aufführung und Reparation aller Civil-Gebäude im ganzen Umfange des Reichs. Auch giebt es Gutachten, die über Gegenstände der Baukunst von ihm verlangt werden.

4) Das Bergwerks-Conseil, welches die Aufsicht und Policei des Bergbaues, im weitesten Sinne des Worts, besorgt, mehrere Ingenieure unter sich hat, welche in die Departements, wo der Bergbau am stärksten betrieben wird, vertheilt sind. Unter seiner Direction stehen zwei practische Schulen.

5) Die General-Direction des Straßen- und Brückenbaues, welcher ein Staatsrath, als General-Director, vorgesetzt ist, und welche sich mit Allem, was die Anlegung und Verbesserung der Straßen und Brücken, der Handelshäfen, der Wacht- und Leuchtthürme, so wie die innere Schifffahrt betrifft, zu beschäftigen hat.

6) Die General-Direction des öffentlichen Unterrichts. Ohne Zweifel hat sie durch die Organisation der kaiserlichen Universität eine gänzliche Umänderung erhalten, da diesem einzigen Institut seiner Art der öffentliche Unterricht ausschließend übertragen ist. Diese kaiserliche Universität scheint ihren Namen weniger von der Vollständigkeit der Lehrgegenstände zu haben, als weil sie überall ist, wo in Frankreich eine Lehranstalt sich befindet. Denn sie umfaßt Alle. Die Oberdirection aller Unterrichtsanstalten hat der Großmeister der kaiserlichen Universität.

In dem Königreich Würtemberg theilt sich der Umfang des Departements des Innern unter folgende Stellen:

1) Ober-Landes-Regierung, welche aus einem Präsidenten, 8 Räthen, 5 Secretärs, 2 Registratoren und 5 Cancellisten besteht und in deren Wirkungskreis gehört: das Regiminal-Fach, besonders die Wahrung der königlichen Souveränetäts-Rechte, die Landespolicei im Allgemeinen, mit Ausnahme der Localpolicei der beiden Hauptstädte Stuttgardt und Ludwigsburg, die Oberaufsicht über die Landbeamten in allen Fächern, mit Ausschluß der Justizverwaltung, die Bestätigung der Wahlen zu Magistrats- und andern Stellen, Sachen in Beziehung auf Auswanderung, Ertheilung des Unterthanen- und Bürgerrechts, Bevölkerungs-Tabellen, Gefängnisse, Zucht-, Arbeits- und Waisenhäuser, Armen-Anstalten, Zünfte und Handwerker, Brand-Assecuration.

Mit diesem Collegium stehen in unmittelbarer

Verbindung: der Lehenhof; die Direction des Straßen-, Brücken- und Wasserbaues, und der Marsch- und Einquartirungssachen; die Medicinal-Direction.

2) Ober-Landes-Oeconomie-Collegium, welches das staatswirtschaftliche Fach im Allgemeinen unter sich hat, insonderheit Commerz und Landescultur, Manufacturen und Fabriken, Gestüte und Schaafzucht, Oeconomie der Communen und piorum corporum *), so wie das Oeconomische der Universität.

Der Kreishauptleute Pflicht ist, ihre stete Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß in den ihnen anvertrauten Kreisen die Beamten ihre Amtsobliegenheiten in Beziehung auf Regiminalpolicei und staatswirthschaftliche Angelegenheiten pünctlich erfüllen; die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Gemeinden und Stiftungen zu führen, die Leitung der Policei und die Aufsicht der dahin gehörigen Institute zu besorgen, insonderheit, neben der Sicherheitspolicei, die übrigen Gegenstände der Staatspolicei sorgfältig zu berücksichtigen, und darüber an die beiden oben genannten Behörden seine Berichte zu erstatten.

---

*) Für diesen Gegenstand ist neuerlich (1807 Oct.) in Baiern ein sehr wichtiges organisches Edict ergangen. Das geheime Central-Rechnungs-Commissariat des Innern ist die oberste Behörde für die Verwaltung des Stiftungs- und Communal-Vermögens. Vergleiche Allgem. Cameral-Correspondent, Jan. 1808. S. 19. Febr. S. 93. f.

Mehrere Gegenstände, welche die französische Organisation dem Ministerium des Innern zugetheilt hat, sind in Würtemberg dem Finanz-Departement zugewiesen *). Die Studien-Ober-Direction insonderheit steht unter dem geistlichen Departement.

Mit Recht kann man übrigens dieses Departement überhaupt den höchsten Regiminal- und Policeibehörden beizählen, wenn man von seinen Gegenständen die geistliche Gerichtbarkeit ausnimmt. In Baden ist Alles, was die Religions-, Kirchen- und Unterrichts-Policei betrifft, in den Wirkungskreis des Policei-Departements gezogen. Es ist aber für letztere eine General-Studien-Commission angeordnet.

In Frankreich hat das Departement der geistlichen Angelegenheiten (dep. des cultes) mit der eigentlichen Unterrichts-Policei nichts zu thun, sondern führt nur über die Bildungsanstalten für Geistliche der verschiedenen Confessionen (Seminarien) die Oberaufsicht. Von ihm werden die Entwürfe der Gesetze, Vorschriften, Beschlüsse und Entscheidungen in geistlichen Angelegenheiten, so wie die Kirchendiener der verschiedenen Confessionen, die der Kaiser ernennt, in Vorschlag gebracht. Ihm liegt die Prüfung der päbstlichen Rescripte, Bullen und Breven ob, ehe sie in Frankreich publicirt werden dürfen. Auch dirigirt es die Einrichtung

---

*) Forst-Direction, Bergwerks-, Salinen- und Münz-Direction, Landbau-Direction.

und Bestimmung der Kirchspiele ꝛc. Ausser dem General-Secretariat mit zwei Büreaux, werden die Arbeiten dieses Departements in drei Divisionen besorgt, wovon die erste mit der Einrichtung der Kirchspiele, Kirchensprengel ꝛc., mit der Ernennung zu den catholischen geistlichen Aemtern, mit der Aufsicht über die Verwaltung der Kirchen-Fabriken und die Temporalien der Kirchen, mit der Annahme milder Stiftungen, mit der Einrichtung der Seminarien ꝛc.; die andere mit der Aufsicht auf die protestantischen, und auf die tolerirten Kirchen, mit der Policei, der Correspondenz und allen übrigen die geistlichen Angelegenheiten insgemein betreffenden Gegenständen; die dritte mit dem Rechnungswesen beschäftigt ist.

In Würtemberg ressortiren von dem geistlichen Departement folgende allgemeine Ober-Behörden:

1) Das Ober-Consistorium, bestehend aus einem Präsidenten, einem Director, drei weltlichen und drei geistlichen Räthen, zwei Secretärs, einem Registrator und zwei Cancellisten, welches die Aufsicht über das ganze evangelische Kirchen- und Schulwesen, so wie über die dabei angestellten Diener, wie auch über die übrigen im Königreich tolerirten Gemeinden führt.

2) Der geistliche Rath, für catholische Kirchensachen, welcher, neben dem Bischof und dessen Officialat, zur Besorgung und Wahrung der Souveränetätsrechte angeordnet, und mit zwei weltlichen und einem geistlichen catholischen Räthen besetzt ist.

3) Die Studien-Ober-Direction für die Aufsicht über sämmtliche Lehranstalten, besonders in Beziehung auf die wissenschaftlichen Fächer. Sie bestehen aus einem Präsidenten, zwei weltlichen Räthen und einem geistlichen, einem Secretär und einem Cancellisten.

Das königlich-Bairische geheime Ministerial-Departement der Künste und Wissenschaften und der geistlichen Angelegenheiten hat folgenden Geschäftskreis: Die Aufrechthaltung der landesfürstlichen Rechte über die in den königlichen Staaten bestehenden Kirchen und religiösen Gemeinden; die Aufsicht über die mit den Bischöfen bestehenden Verhältnisse; der Vortrag über die Correspondenz mit dem päbstlichen Stuhle und den Bischöfen wegen Ausübung der Diöcesanbefugnisse im Einverständniß mit dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten; der Vortrag über alle erledigte Kirchenpfründen ꝛc., die oberste Aufsicht über Gegenstände der Geistes-Cultur und sittlichen Bildung, als der Nationalerziehung, des Schulwesens, der Universitäten ꝛc. Ihm ist das General-Schulen- und Studien-Directorium untergeordnet.

In den Provinzen des Königreichs Baiern liegt nebst den übrigen Gegenständen der Landespolicei auch die Handhabung der Religions- und Kirchenpolicei den Landesdirectionen unter der Leitung der Ministerial-Departements ob.

In dem Großherzogthum Hessen sind dem Ministerium des Innern die Policeisachen in ihrem ganzen Umfange, insonderheit auch die Gegen-

stände der Volksbildung, Schul- und Kirchenwesen und literarische Gegenstände überhaupt; die Gegenstände der Gesetzgebung; die innern Hoheitssachen; die Lehenssachen; die Curatel über Communen und Corporationen; die Statistik des Landes, übertragen. Zur Besorgung dieser Gegenstände in den Provinzen sind ihm die Regierungscollegien untergeordnet.

Mit dem französischen (und eben so mit dem westphälischen) Ministerium des Innern stehen die Präfecten in der unmittelbarsten Verbindung, als die höchsten Verwaltungsbeamten in den einzelnen Theilen des Reichs, wie ihre bereits geschilderten Amtsobliegenheiten beweisen, welche sich insonderheit auch über alle Zweige der Policei verbreiten. „Der Oberverwalter eines Departements," sagt der königl. westphälische Minister des Innern, ganz im Geiste der französischen Staatsverwaltung, „muß sich hauptsächlich den Grundsatz zu eigen machen, daß, mit Ausnahme dessen, was im Allgemeinen die Feststellung des Eigenthums der Bürger unter einander, der Bestrafung der Vergehungen und Verbrechen, die Verwaltung und Leitung der Armee betrifft, kein Gegenstand ihm fremd seyn müsse. Alles, was den Fürsten und das Volk interessirt, nimmt seine Sorgfalt in Anspruch."

Die Einrichtung der französischen Municipalpolicei kann nicht deutlicher dargestellt werden, als wie sie neuerlich im Großherzogthum Berg angeordnet ist. Nach der hierüber am 13. October 1807. ergangenen großherzoglichen Verordnung soll in den Städten, wo ein Policeicommissär angestellt ist, dieser, ob er gleich dem Director untergeordnet

ist, ein eigenes Büreau haben, und in seinem eigenen Namen die Verrichtungen seines Amts ausüben, und, nach Umständen, Agenten haben, welche ihm unmittelbar untergeordnet sind. Er soll von den Ministern und dem General-Policeicommissär des Großherzogthums unmittelbare Befehle erhalten können; und blos in Ansehung der Gegenstände dieser Aufträge dem Director keine Rechenschaft zu geben haben. Die Pflichten des Policeicommissärs bestehen darin, daß er unaufhörlich auf die Vollziehung aller Gesetze und Verordnungen wache, welche die gute Ordnung, die Sicherheit, die Reinlichkeit und die Gesundheit zum Gegenstande haben. Er wird den Einwohnern der Stadt auf Verlangen die Reisepässe für das Innere des Großherzogthums ertheilen, und den Fremden die Reisepässe visiren. Er wird die Aufsicht führen über die Jahr- und Wochenmärkte, über die Plätze, wo Waaren zum Verkaufe dürfen ausgestellt werden, über die Spaziergänge und Versammlungsörter, über die Gasthöfe und die übrigen Häuser, in welche Fremde einkehren, über die Tanz- und Schauspielsäle, über alle dem Publicum unentgeldlich oder gegen ein gewisses Eintrittsgeld offen stehende Gebäude, Gärten oder andere Orte. Er wird die gegen die Hazardspiele bestehenden Verbote handhaben. Er wird gegen die Bettler und Landstreicher Vorkehrungen zu treffen haben; die Zünfte und Handwerks-Corporationen dirigiren, und den Vereinbarungen der Handwerker, nicht arbeiten, oder das Tagelohn erhöhen zu wollen, durch geeignete Maaßregeln zuvorkommen. Zu seinem Wirkungskreise wird Alles gehören, was auf die gerin-

gere (niedere) Policei Beziehung hat, und folglich wird er die Macht haben, zu erlauben oder zu verbieten das Halten der Laden, der Fleischbänke und Garküchen, das Einrichten der Schirmdächer und dergleichen, was in die offenen Straßen geht, das Aufschlagen beweglicher Krambuden. Er wird Sorge tragen, daß die neuen Gebäude in der Linie, welche in dem Generalplane der Stadt vorgeschrieben ist, errichtet werden; und wenn kein solcher Plan vorhanden ist, so wird er dem Director nach Befinden der Umstände die nöthigen Maaßregeln vorschlagen können. Er wird Befehle geben zur Herstellung oder Niederreissung der den Einsturz drohenden Gebäude. Sein Befehl oder seine Erlaubniß in Rücksicht aller dieser Gegenstände wird der Genehmigung des Stadtdirectors unterworfen seyn, und die, welche Grund zu haben glauben, sich über diese zu beschweren, werden zu dem Provincialrathe ihre Zuflucht nehmen können. Um die Sicherheit und die Freiheit auf den öffentlichen Straßen zu handhaben, wird der Policeicommissär Sorge tragen, zu verhindern, daß Niemand in denselben etwas beschädige; daß die Einwohner die Pfühle, die Schutthaufen und andere gefährliche oder hinderliche Gegenstände beleuchten; daß das Straßenpflaster und Wege unterhalten werden; daß Niemand etwas auf das Dach oder vor das Fenster stelle, welches im Herunterfallen die Vorbeigehenden verletzen könnte; daß Niemand böse oder gefährliche Thiere herumlaufen lasse; daß die offenen Wege weder durch stillhaltendes Fuhrwerk, noch durch Niederlage von Materialien oder Waaren, noch auf eine andere Weise gesperrt werden. Er wird Sorge

tragen für die Gesundheit der Stadt, indem er die Einwohner anhält, vor ihren Häusern zu reinigen, solche Reinigung ebenfalls an den öffentlichen Plätzen und im Umfange der Gärten und öffentlichen Gebäude auf Kosten der Stadt befördert, und verhindert, daß weder in den Straßen, und an den öffentlichen Plätzen, noch selbst in den Höfen und Gärten und in dem Umfange der Privatgebäude, faules Wasser oder sonst der Gesundheit nachtheiliger Unrath angetroffen werde, und indem er in den Fleischhallen, in den Läden, auf den Märkten, bei den Schlächtern, Bäckern, Weinhändlern, Apothekern und andern die verdorbenen, in Fäulniß übergegangenen und schädlichen Lebensmittel oder Arzeneien wegnehmen läßt. Er wird alle geeigneten Vorkehrungen zu treffen haben, um Feuersbrünste zu verhüten, oder denselben Einhalt zu thun; und eben so beim Austreten der Flüsse, oder beim Eisgange, alle Vorsichtsmaaßregeln ergreifen, mittelst Räumung der Häuser, Brechen des Eises rc. Er wird Sorge tragen, daß den Ertrunkenen schleunige Hülfe geleistet werde, und er wird die Einleitung treffen, damit die, welche sich gewagt haben, Menschen zu retten, die in Gefahr waren, ihr Leben zu verlieren, zur Aufmunterung eine Belohnung erhalten. Der Policeicommissär wird sich nach den laufenden Preisen der unentbehrlichsten Lebensmittel erkundigen, und dem gemäß dem Director über die Festsetzung der Preise der Eßwaaren, welche nach den Vorschriften einer Taxe unterworfen sind, den Vorschlag thun, und er wird sorgen, daß die gesetzlichen und verkündigten Taxen beobachtet werden. Er wird auch seine Aufsicht bei

der Handlung ausüben, indem er bei den Fabrikanten und Kaufleuten die Waagen, die Gewichte und die Maaßen untersucht, und die nicht richtig befundenen wegnimmt, und indem er sich ferner in die Magazine und Läden, wie auch in die Werkstätten der Goldschmiede und Juweliere begiebt, um die Probe und den Gehalt des Goldes und Silbers zu verificiren. Er wird auf die Erhaltung der öffentlichen Monumente und der dem Staate oder der Stadt zugehörigen Gebäude wachen. Er wird dem Stadtdirector, oder, je nachdem der Gegenstand ist, dem Provincialrathe die nöthigen Ausbesserungen der Sicherheitshäuser, Werfte, Häfen, Brunnen, Feuerspritzen ꝛc., mit einem Worte aller Gebäude, Werkzeuge und anderer zum öffentlichen Nutzen dienenden Sachen vorschlagen. Insbesondere liegt es dem Policeicommissär ob, seine Aufsicht dahin zu richten, daß die Verbrechen jeder Art verhütet, die Urheber der wirklich ausgeübten Verbrechen entdeckt, und vor den geeigneten Richter geführt werden. Er mag die, welche auf der That ertappt werden, welche im Streite befangen sind, welche verdorbene Arzneien und Eßwaaren verkaufen, die Bettler, die Störer der öffentlichen Verkäufe, die, welche öffentlich die guten Sitten beleidigen, oder nach falschem Maaß und Gewicht verkaufen, in Verhaft ziehen, und die Schuldigen bis zu dem von der Behörde erfolgten Urtheil in demselben aufbehalten. In den Gemeinden, welche keinen Policeicommissär haben, werden die Beigeordneten, unter der Aufsicht des Directors, die Verrichtungen des Policeicommissärs wahrnehmen. Bis zur Verkündigung eines General-Policeicodex mögen die Directoren in den

Städten von mehr denn 5000 Einwohnern auf einen Bericht des Policeicommissärs, und in den minder volkreichen Gemeinden auf einen Bericht ihrer Beigeordneten, die gemeinen Policeistrafen und Geldbußen erkennen, welche bisher die Bürgermeister und andere Agenten in den Gemeinden nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu erkennen befugt waren. Alle Verbrechen, welche schwerere Strafen nach sich ziehen, müssen nach Gestalt der Sache durch die Amtsrichter oder durch die Criminalrichter untersucht werden.

Ein so vollständiges gesetzliches System der Municipal-Policeiverwaltung ist von keinem andern deutschen Staate bekannt. Die Policeidirectorien und Commissariate in den Städten haben ungefähr dieselben Gegenstände wahrzunehmen, aber Alles beruht gewöhnlich auf besondern Instructionen. Es versteht sich, daß diese in Beziehung auf die Localverhältnisse nirgends fehlen dürfen. Allein eine allgemeine gesetzlich bestimmte Ordnung, welche die überall anwendbaren Vorschriften enthält, bleibt dabei immer noch ein wesentliches Bedürfniß.

In der in Deutschland hergebrachten städtischen Verfassung, nach welcher gewöhnlich den Stadtobrigkeiten die Policeiverwaltung zusteht, liegen unstreitig mancherlei Hindernisse einer vollkommen zweckmäßigen Einrichtung der Municipal-Policei, die man indessen bei den neuern Organisationen zu besiegen gewußt hat, wie unter andern die Beispiele von Frankfurt, Augsburg und Nürnberg beweisen.

Zehentes Capitel.

Finanzverwaltung.

Wenn man gleich mit der Finanzverwaltung nicht, wie es in einigen Staaten, und insonderheit in dem preußischen der Fall ist, die Policeiverwaltung ihrem ganzen Umfange nach verbinden will: so hat man doch häufig dafür gehalten, daß die gesammte Industriepolitik oder Gewerbspolicei, mithin Alles, was auf die Beförderung des Handels, der Gewerbe, Manufacturen, Fabriken und überhaupt des Nahrungsstandes, dadurch aber auf die Gründung und Vermehrung der Einkünfte des Staats Bezug hat, einen Theil der erstern ausmachen, und der Besorgung der Finanzbehörden anvertraut werden müsse. Ob indessen alle jene Gegenstände, allein aus dem Gesichtspuncte der Finanzpolitik betrachtet, diejenige Behandlung erwarten dürfen, welche zu ihrem Gedeihen schlechterdings erforderlich ist, kann nicht zweifelhaft seyn.

Die richtigere Theorie beschränkt daher die Be-

sorgung der Finanzen auf die Verwaltung der gesetzlich bestimmten Befriedigungsmittel der Staatsbedürfnisse, deren Erhebung, Verwendung und Berechnung. Den Ertrag dieser Befriedigungsmittel durch gute Wirthschaft zu vermehren, zu sorgen, daß die Einnahmen vollständig und so reichlich erfolgen, als die Natur der Gegenstände es erlaubt, daß die Ausgaben richtig und redlich geleistet werden, daß Einnahme und Ausgabe wo möglich im Gleichgewicht bleibe, jene eher ein Uebergewicht gewinne, als diese; darauf zu denken, wie das gestörte Gleichgewicht durch die vorhandenen Mittel wieder herzustellen sey; die Beweise der gesetzmäßigen Erhebung und Verwendung der öffentlichen Einkünfte durch strenge Ordnung im Rechnungswesen zu sichern — dieß ist im Allgemeinen die wahre Bestimmung der Finanzverwaltung. Ihr kömmt es nicht zu, ihren Einfluß auf die physischen Kräfte, die Talente, das Vermögen und den Gewerbfleiß der einzelnen Bürger oder ganzer Corporationen zu erstrekken, um sie als Mittel für die Finanzwerke zu leiten. Wenn die von diesen Zwecken unabhängige Staatswirthschaft für die Erhaltung und Vermehrung des Nationalreichthums und der Staatskräfte Sorge trägt: so geht sie nicht von der beschränkten Ansicht eines baaren Gewinns für die Cassen des Staats aus, sondern ihr höheres Ziel ist die Verbreitung eines allgemeinen Wohlstandes unter allen Classen der Staatsbürger, wovon die nützlichen Folgen für die Finanzen des Staats zwar nie ausbleiben, und auch dem Staatswirth willkommen, aber von ihm doch nicht unmittelbar bezweckt sind. Und nur dieß sichert

seine freiere und liberalere Thätigkeit in einem Wirkungskreise, der alle die zahlreichen Zweige der Industrie umfaßt.

Neue Finanzquellen erforschen, mag immerhin die Finanzverwaltung, und wie sehr die Staatswirthschaft ihr dieß Geschäft erleichtert, liegt vor Augen. Aber neue Finanzquellen eröffnen ist nicht ihre Sache, sondern gebührt nur der gesetzgebenden Gewalt.

Nach der französischen Verfassung werden die Finanzgesetze dem gesetzgebenden Corps vorgelegt, welches sie nach Befinden entweder annimmt oder verwirft. Nach der Verfassung des Königreichs Westphalen haben die Reichsstände gleiches Recht. Den Ständen der alten deutschen Staaten ist in dem Finanzfach noch der größte Theil ihrer alten Vorrechte, wenigstens der Form nach, geblieben, sogar ein Theil der Finanzverwaltung.

Diese theilt sich in Frankreich in das Departement der Finanzen, in das Departement des öffentlichen Schatzes, und in den Rechnungshof.

Der Vorschlag und die Ausführung der Gesetze und kaiserlichen Decrete, betreffend die Anlage, Vertheilung und Beitreibung der directen, so wie die Erhebung der indirecten Abgaben; die Vorschläge zur Besetzung der Steuereinnehmer-Stellen; die Vollendung und Berichtigung des Steuercatasters; die Aufsicht und Leitung der Verwaltung der Tilgungscasse, der Zölle, der Posten, der Lotterie, der Münzen, der Forsten, der Domänen, der Registrirungsgebühren, kurz, aller Gegenstände, welche einen

Ertrag für den öffentlichen Schatz gewähren; die Aufstellung der jährlichen General-Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen des Staats (des Budget); — dieß ist der allgemeine Umriß der Geschäfte des Finanzministers, deren Bearbeitung unter das General-Secretariat und vier Divisionen vertheilt ist. Vor jenes gehören folgende Gegenstände: Die Eröffnung, Analyse und Einzeichnung der Depeschen und deren Vertheilung in die Divisionen; die allgemeinen Maaßregeln zur Vollstreckung der Gesetze und kaiserlichen Decrete; die Prüfung der Finanzprojecte; die Anstellungsgesuche; die Liquidation der innern Ausgaben des Ministerium und der Büreaux; das Archiv und die Registratur der Gesezze und Verordnungen; die öffentlichen Bekanntmachungen; die Berichte über Finanzmaaßregeln; die das jährliche allgemeine Budget vorbereitenden Arbeiten; die Correspondenz mit der Tilgungscasse; die Finanzangelegenheiten der Ehrenlegion und des Senats; die Salz- und Tabacks-Regie in den Departements jenseits der Alpen; die Salzwerke; die eiligen Sachen und solche, die keiner bestimmten Division angewiesen sind. Die erste Division beschäftigt sich mit den directen Abgaben; die zweite mit den indirecten Abgaben und Einkünften in zwei Sectionen; die dritte mit der Verwaltung der National-Domänen, Waldungen und Hüttenwerke, gleichfalls in zwei Sectionen, die vierte mit dem Rechnungswesen.

Zu dem Finanzdepartement gehört noch eine eigene Behörde zur Besorgung der die National-Güter betreffenden Geschäfte und Streitsachen — in

besonderer Beziehung auf die sequestrirten und confiscirten Güter der Ausgewanderten.

Specielle, diesem Departement untergeordnete Finanzstellen sind folgende:

1) Die Administration der Registrirungsgebühren *) und der Domänen, die aus einem General-Director, acht Administratoren und einem General-Secretär besteht, welche die Geschäfte Theils collegialisch, Theils in Divisionen besorgen. Dieser sind sechs — eine für die Registrirungsgebühren und das Stempelpapier; die andere für die Hypotheken **), Gerichtsgebühren und Geldstrafen; die dritte für den Ertrag der National- und sequestrirten Güter, die Waldungen, sowohl des Staats, als der Communen und öffentlichen Anstalten, die Berg- und Hammerwerke und andere Domanial-Rechte und Einnahmen; die vierte für die Einziehung der National-Activ-Schulden, den Ertrag des Verkaufs der beweglichen und unbeweglichen National-Güter; die fünfte für die verpfändeten Domänen, die heimgefallenen herren- oder erblosen Güter, die Rückstände der Patentgebühren und zufällige Einnahmen; die sechste endlich für das General-Rechnungs-Wesen. In jeder dieser Divisionen hat ein Administrator die Aufsicht und

---

*) Diese werden entrichtet von allen gerichtlichen und aussergerichtlichen Acten, Handschriften, Wechseln, Käufen von unbeweglichen Gütern, Erbschaftsinventarien ꝛc.

**) Hypotheken- und Lagerbücher werden von besondern Beamten, conservateurs des hypothèques, geführt, bei selbigen auch deposita niedergelegt, und von allem dem erfolgen Gebühren für den öffentlichen Schatz.

Special-Direction. Sämmtliche in den Departements angestellte, dieser Behörde untergebene Finanzbeamte, Directoren genannt, sind gleichfalls in sechs Divisionen getheilt, nach welchen jederzeit einer der Administratoren ihre Geschäftsführung seiner besondern Aufsicht unterzieht. Wegen der bei der Hypothekenbestellung zu entrichtenden Gebühren werden auch die übrigens ihrer Hauptbestimmung nach nicht hieher gehörigen conservateurs des hypothèques als Finanzbeamte betrachtet. Ueberhaupt wird man aus den angeführten Verwaltungsgegenständen ersehen, daß auch in Frankreich die Rechtsverhältnisse der Bürger keine unbeträchtliche Finanzquelle ausmachen.

2) Die General-Administration der Forsten, mit einem General-Director, vier Administratoren und einem General-Secretär. Ihre innere Einrichtung ist der eben geschilderten ähnlich. Zwölf bei der Administration angestellte General-Inspectoren bereisen jährlich, nach der Anweisung des General-Directors, die Forstbezirke. Diese werden von Conservatoren, Inspectoren und Unter-Inspectoren verwaltet. Der Haupt-Forst-Bezirke, Conservationen genannt, sind neun und zwanzig.

3) Die Administration der Posten, und zwar die General-Administration der Briefpost und das Administrationsconseil der fahrenden Posten, jene mit einem General-Director und fünf General-Post-Administratoren; dieses mit einem General-Director und drei Principal-Inspectoren: beide mit einem General-Secretär.

4) Die General-Zoll-Administration,

aus einem General-Director und vier Administratoren nebst einem General-Secretär bestehend. Die Grenzen des Reichs sind in vier Divisionen eingetheilt, über deren jede ein Administrator die besondere Aufsicht hat. Die Geschäfte der General-Administration sind in vier Divisionen getheilt.

5) Die Administration der kaiserlichen Lotterie, mit drei Administratoren und einem General-Secretär.

6) Die Administration der Münzen, mit einem gleichen Personal und mehrern Officianten.

7) Die Administration der vereinigten Consumtions- und anderer Abgaben (droits reunis) *). Sie besteht aus einem General-Director, fünf Administratoren und einem General-Secretär. Sie hat fünf Divisionen, in welchen die Administratoren die Aufsicht und Direction führen. In den Departements sind zu den Hebungsgeschäften dieser Abgaben Directoren, Inspectoren, Einnehmer und Controlleurs bestellt.

8) Die Salinen-Administration, welche aus einem General-Commissär, General-Inspector, Präsidenten und Vice-Präsidenten und drei Administratoren besteht, und bei den verschiedenen Salzwerken Direectoren unter sich hat, über welche in drei Divisionen Special-Commissärs die Aufsicht führen.

9) Die General-Direction der Liqui-

---

*) Es gehören hieher die Imposten auf Getränke, die Abgaben von der innern Schifffahrt, von den Diligencen und Miethwagen, von den Spielkarten rc.

dation der Staatsschuld, mit einem General-Director und fünf Special-Directoren und einem General-Secretär. Sie hat fünf Divisionen und jeder ist ein Special-Director vorgesetzt.

10) Die directen Abgaben stehen unter Directoren und Inspectoren, und werden von General- und Particular-Einnehmern erhoben.

Die Obliegenheiten der Präfecten und Unterpräfecten in Ansehung der Finanzverwaltung sind bereits berührt worden.

Es ist nicht zu verkennen, daß auch in Frankreich die Finanzverwaltung nichts weniger als sehr einfach ist. Auch hier hat die Erfahrung gelehrt, daß der impôt unique der Physiocraten ein eitler Traum ist, und daß man der Hülfsmittel mancherlei braucht, um die Last der Abgaben, die in einem großen Staate nie leicht seyn kann, minder fühlbar zu machen. Dieses führte dann von selbst zu verschiedenen Administrationen, wobei freilich nicht immer auf die Gleichartigkeit der Gegenstände gesehen werden konnte, weil, bei einigen wenigstens, mit der Vermehrung der Finanzquellen und der Wiedereröffnung solcher, welche die Revolution verstopft hatte, der Geschäftskreis sich nur nach und nach erweiterte. Andere erfordern eigenthümliche Kenntnisse, und mußten also auch, wie überall, besondere Behörden bilden. Daß gerade hier das collegialische Verfahren fast durchgehends den Vorzug erhielt, erklärt der Gegenstand und Zweck hinreichend. Für eine genaue und ununterbrochene Aufsicht über die Finanzbeamten ist auf alle Weise gesorgt, und insonderheit die Organisation des Rechnungswesens mit

so viel Sachkenntniß und Scharfsinn eingerichtet, daß schon der Mechanismus desselben jede Unregelmäßigkeit gleichsam von selbst hervorhebt und dem Blicke des Beobachters blos stellt.

Hierauf hat aber vorzüglich das Departement des öffentlichen Schatzes den wichtigsten Einfluß, indem es dazu bestimmt ist, die Einnahmen des Staats für den öffentlichen Schatz zu sichern, und die Ordnung in den öffentlichen Ausgaben zu erhalten, die Fonds, die den verschiedenen Ministern zur Verfügung zu überlassen sind, zu vertheilen und die Bezahlung ihrer verfassungsmäßig ertheilten Anweisungen zu autorisiren, die Instructionen, wornach die Rechnungsführung der Einnehmer und Zahlmeister einzurichten ist, zu entwerfen, die Aufsicht und Controlle über die richtige Ablieferung der öffentlichen Gelder und Einkünfte in die Casse des öffentlichen Schatzes zu Paris oder dessen auswärtige Cassen zu führen, die Geldnegotiationen, die der Dienst erfordert, zu besorgen, die Rückstände der Rechnungsführer und andere Staatsschulden beizutreiben, die Einrichtung und Führung des großen Buchs der Staatsschuld und des Pensionenregisters zu dirigiren. Unter dem Minister des öffentlichen Schatzes stehen unmittelbar der Intendant des öffentlichen Schatzes in den Departements jenseits der Alpen, und drei Administratoren in Paris, wovon der eine die Cassen und die Einnahme, der andere die Ausgaben, der dritte das große Buch der Staatsschuld, die Streitsachen, wobei der öffentliche Schatz interessirt ist, die Casse für den öffentlichen

Dienst und das Central-Rechnungswesen zu respiciren hat.

Ausser einem besondern Ministerial-Büreau und dem General-Secretariat ist dieß Departement in drei Sectionen getheilt. Die Section der Cassen und der Einnahme umfaßt die General-Casse, die Casse der laufenden Einnahme, die der laufenden Ausgabe, und die Casse für den Dienst, so wie das General-Büreau des Central-Rechnungswesens. Die General-Casse soll der Centralpunct der ganzen Rechnungsführung über Einnahmen und Ausgaben seyn; sie leistet so wenig particulare Zahlungen, als sie im Einzelnen einnimmt; sie erhält ihre Zuflüsse von der zweiten, und zahlt an die dritte und vierte Casse. In die zweite fließen alle öffentlichen Einkünfte; aus der dritten erfolgen alle Ausgaben, die der Dienst erfordert, und die vierte bildet gewissermaßen ein Wechselcomtoir, um die Zahlungen zu erleichtern, indem sie Anweisungen an die Rechnungsführer giebt, Obligationen ausstellt und andere ihren Zweck entsprechende Operationen vornimmt. Das General-Büreau des Central-Rechnungswesens umfaßt die ganze Rechnungsführung des öffentlichen Schatzes, und bestimmt durch die Vergleichung der Rechnungen den täglichen Cassenbestand jedes Rechnungsführers. Ein General-Inspector hat die Aufsicht und Direction der Geschäftsführung in den einzelnen Büreaux. Das Central-Büreau hält das General-Journal und Hauptbuch, welche die Uebersicht der Operationen aller Cassen gewähren. Da die diesem Departement untergeordneten, oben bereits bemerkten

Einnehmer alle zehen Tage die Duplicate ihrer Journale einschicken müssen: so sind drei Büreaux mit deren Verification und insonderheit mit der Vergleichung derselben mit den von den Unterpräfecten einzusendenden Quittungsverzeichnissen beschäftigt.

Die Section der Ausgaben begreift unter sich die Central-Controlle der allgemeinen Ausgaben, die General-Zahlmeister für das Kriegswesen, für die Marine, für diverse Ausgaben und für die Staatsschuld und die Pensionen, so wie die Special-Controlle ihrer Mandate. Bei den Militär-Divisionen, den Armeen, in den Seehäfen, und in den Departements sind besondere Zahlmeister angestellt.

Die dritte Section besteht aus der Direction des großen Buchs der Staatsschuld, der Direction der Pensionen, der gerichtlichen Agentie des öffentlichen Schatzes, und der Berichtigung der im Rückstand gebliebenen Rechnungsrevisionen.

Ueber die Rechnungen des öffentlichen Schatzes, der General-Einnehmer in den Departements, der Administrationen und Regie's der indirecten Abgaben, der sämmtlichen Zahlmeister, der Departemental- und Communal-Einnahmen und Ausgaben urtheilt der Rechnungshof. Auch verfügt derselbe Geldstrafen wider die in der Rechnungsablage säumigen Rechnungsführer, und erkennt über ihre Gesuche um Aufhebung, Minderung oder Umschreibung der von ihnen bestellten Hypotheken. Er hat den Rang unmittelbar nach dem Cassationshof und mit diesem gleiche Vorrechte. Er besteht aus einem Ober-Präsidenten, drei Präsidenten, achtzehen Mitgliedern, maitres des comptes genannt, mehreren Referen-

darien, und einem General-Procurator, und ist für die gewöhnlichen Geschäfte in drei Cammern eingetheilt, wovon der ersten das Urtheil über die öffentlichen Einnahme-Rechnungen, der zweiten über die öffentlichen Ausgabe-Rechnungen, und der dritten über die Departemental- und Communal-Rechnungen übertragen ist. Jährlich wird ein Ausschuß, bestehend aus dem Ober-Präsidenten und vier Commissärs, welche auf den Vorschlag des Prinzen-Erzschatzmeisters vom Kaiser ernannt werden, niedergesetzt, um die Bemerkungen zu untersuchen, welche im Laufe des Jahrs die Vergleichung der Beschaffenheit der Einnahmen mit den Gesetzen und der Beschaffenheit der Ausgaben mit den Etats dargeboten hat, und was davon gegründet befunden wird, legt der Erzschatzmeister dem Kaiser unmittelbar vor.

Die Tilgungscasse und die Bank von Frankreich stehen unter diesem Departement.

In dem Königreich Westphalen vereinigt der Minister der Finanzen, des Handels und des Schatzes die bisher geschilderten Departements in seiner Person. Von besondern Finanzbehörden sind organisirt: 1) die Verwaltung des öffentlichen Schatzes, wozu drei Verwalter, ein General-Cassirer und ein General-Zahlmeister angestellt sind. 2) Die Verwaltung der Posten. Die General-Verwaltung derselben besteht aus einem General-Director, aus drei Inspectoren, aus einem General-Secretär und einem General-Cassirer. Special-Directoren der Briefposten, Posthalter für das Fuhrwesen, treten an die Stelle der bisherigen Postmeister, Postverwalter rc. Den

Special-Directoren werden besondere Controlleurs zugeordnet. 3) Das Amt der General-Einnehmer, welche in jedem Hauptort eines Districts zur Erhebung aller dem Staate gehörenden Einkünfte angestellt werden. 4) Die General-Direction für die Erhebung der directen Steuern, bestehend aus einem General-Director und vier General-Inspectoren, wovon Einer das Amt des General-Secretärs zugleich zu verwalten hat. Ihr sind die Departemental-Directionen untergeordnet, welche mit einem Director, einem Inspector und mehreren Controlleurs besetzt sind.

Nach dem französischen System ist die Finanzverwaltung ohne alle Zumischung von Industriepolitik oder Gewerbspolicei; die westphälische Verfassung scheint sich dieser zu nähern, da der Finanzminister auch Commerzminister seyn soll. Nach der bisherigen preußischen Verfassung umfaßte das General-Directorium und die ihm untergegebenen Cammern alle Zweige der Staatspolicei: man konnte nicht anders glauben, als dem Finanzzweck sey Alles untergeordnet. Gerade dieser Theil der preußischen Staatsverwaltung fand aber am meisten Nachahmung, und darnach wurde in mehreren deutschen Staaten das Finanzwesen neu organisirt, nicht immer zur Freude der Unterthanen, und bisweilen mit Widerspruch der Landstände. Verschiedene deutsche Fürsten haben indessen bewiesen, daß auch ohne den äusseren Schein neuer Organisationen durch anständige Sparsamkeit und kluge Wirthschaftlichkeit die Finanzen verbessert, die Schulden vermieden, vermindert oder ganz getilgt, die Domänen höher benutzt, die Steuern zweck-

mäßiger eingerichtet, die Einkünfte vermehrt, und dennoch die Lasten der Unterthanen erleichtert werden können. Wenn jetzt der größte Theil ihrer Bemühungen vereitelt ist: so ist das größtentheils nicht ihre Schuld, und wenn der Geist der Zeit neue Anstrengungen und neue Einrichtungen fordert: so haben sie wenigstens ihn nicht hervorgerufen. Wo allgemeine Erschöpfung droht, kann die Finanzorganisation durch Hoffnungen, die sie erregt, den Druck der Zeiten auf Augenblicke vergessen machen, helfen kann sie allein nicht.

Die Bildung größerer Staaten in Deutschland durch den rheinischen Bund hat auch einen größeren Maaßstab in die Finanzverwaltung gebracht. Die Finanzsysteme reifen jedoch überall erst ihrer Regeneration entgegen, und aus ihnen nur strömt Geist und Leben in die Finanzorganisation. Nicht alle kleinere Staaten hat indessen der rheinische Bund der nachbarlichen Souveränetät übergeben, und wir können daher noch immer in Deutschland, wie vormals, Regierungen nach einem sehr kleinen Maaßstab sehen, folglich auch Finanzbehörden, wo ein wenig zahlreiches Personal, vielleicht Ein Mann, Alles in Allem ist. Aus der Verwaltung der landesherrlichen Domänen hat sich in Deutschland die ganze Finanzverwaltung entwickelt, und ihr ist nach und nach die Verwaltung der nützlichen Hoheitsrechte und des Steuerwesens, wenn nicht Stände eine eigene Steueradministration erhielten, zugewachsen. Von den Domänen-Cammern sind öfters wieder Filial-Behörden ausgegangen, wie Zeit und Bedürfniß es mit sich brachte, und manchmal haben

sie sich von ihr ganz abgesondert und unabhängig gemacht. So ließe sich ein Gemälde aufstellen, das bunt genug wäre, wenn es unser Zweck verstattete. Diesem genügen einige Haupt-Beispiele aus der neuern Organisationsgeschichte, welche hinreichenden Stoff zur Vergleichung darbieten können.

Nach der Organisation des großherzoglich-badischen Ministerium ist dem Finanz-Departement unter dem Vorsitz des Finanzministers Alles, was die Staatswirthschaft *) oder die Vermehrung, Verwaltung und Verwendung der Staats-Einnahme zum Gegenstande hat, zugetheilt; namentlich 1) die Aufsicht auf die Provincial-Cammern **), General- und Provincial-Cassen und Staatseinnehmercien und den Vorschlag oder die Vorschlagsprüfung in Bezug auf deßfallsige Dienstbesetzungen. 2) Die Leitung der allgemeinen Staatseinnahmen und

---

*) Dieß Wort wird hier in einem engern Sinne, als wir ihm beigelegt haben, gebraucht.

**) In Vergleichung mit dem, was bei der Schilderung der Policeiverwaltung angeführt ist, sieht man, daß die Hofrathscollegien sich in Provinzregierungen und Provinzcammern aufgelöset haben. Die Gegenstände ihrer Administration, wie sie in die Senate jener Collegien getheilt waren, sind wesentlich nicht verändert. — Bei dieser Gelegenheit erlaubt sich der Verfasser die Bitte, es ihm nicht zuzuschreiben, wenn er nicht immer das Neueste hat mittheilen können, weil in dieser Zeit jeder Tag etwas Neues bringt, und ein Werk dieser Art nicht an Einem Tage gemacht werden kann.

Ausgaben, Verfassung der deßfallsigen Staaten, die dem Regenten zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen sind, und der jährlichen Bilance über Zunahme und Abnahme des Staatsvermögens, Ausweisung über deren Befolgung oder Ueberschreitung und ihre Ursachen. 3) Die oberste Aufsicht über das deßfallsige Rechnungswesen der obern und untern Stellen. 4) Die Besorgung des Staats-Credits und Schuldenwesens. 5) Alles, was Erwerbung, Sicherstellung oder Veräusserung der Domänen zum Vorwurf hat. 6) Bewirthschaftung der herrschaftlichen Cammergüter und aller vom Staat betriebenen Gewerbe, Bergwerke, Goldwaschen u. s. w. 7) Deßgleichen die herrschaftliche Waldbewirthschaftung, sammt Allem, was das Flozwesen und den Holzverkauf betrifft. 8) Landesherrliche Fischerei- und Jagd-Angelegenheiten. 9) Die Wald- und Feldcultur-Policei. 10) Das Damm-, Teich- und Fluß-, auch Straßen-Bauwesen. 11) Die Stadt- und Landbau-Policei. 12) Das Fabrikwesen, sowohl was Anlegung als Förderung und Direction derselben betrifft. 13) Das Münzwesen und die Münz-Policei. 14) Die Steuer-Policei, oder Alles, was Vermehrung oder Verminderung oder Veränderung der Steuer und Richtigkeit oder Unrichtigkeit ihrer Erhebung betrifft. 15) Oberaufsicht über alle hohe Herrlichkeiten oder Abgaben, die von Landeshoheitswegen, sey es überhaupt für den Staat, wie z. E. Pfundzoll, Zoll, Stempelpapier, oder für gewisse bestimmungsmäßige Verordnungen, als Chausseegeld u. s. w. einzuziehen sind. 16) Die Leitung aller Auflagen auf das Land zu gemeinen Landesbe-

dürfnissen des ganzen oder einzelner Provinzen oder Amtsbezirke. 17) Die Direction des Marsch- und Transportwesens, auch der Lieferungen für alle Kriegsvölker, besonders für Fremde. 18) Alle und jede Verpflegssachen und ökonomische Militär-Angelegenheiten, so weit sie vom Kriegs-Collegium an diese Staatsbehörde gebracht werden müssen.

Es ist schon oben bemerkt worden, daß hier das Wort Policei in einem sehr weiten Sinne genommen ist. Man wird auch aus dem Zusammenhang ersehen, daß es nicht immer richtig angewandt ist, man mag unter Policei verstehen, was man will, z. E. bei der Steuerpolicei, wo allenfalls, so weit von Verhütung der Unrichtigkeiten in der Erhebung der Steuer die Rede ist, der Name paßt. Alles übrige gehört aber unter die Rubrik der Finanzpolitik.

Die in dem königlich Würtembergischen Organisations-Edicte vom 18 März 1806 angenommenen Grundsätze scheinen mehr mit denjenigen übereinzustimmen, welche die Finanzverwaltung in ihre eigenthümliche Grenze zurückführen. Nach demselben soll das Finanzdepartement Alles unter sich begreifen, was sich auf Staatseinnahmen, sie mögen Namen haben, welche sie wollen, bezieht, die Ober-Aufsicht über die Haupt-Staatscassen, und über alle Staatsausgaben nach dem zu bestimmenden Finanzplane, Verbesserung der Landesadministration in Finanzsachen, die Ober-Aufsicht über das Forst-Departement, über das Salinen- und Bergwerks-Departement, über das Münz- und Postwesen, in sofern in Bezug auf das Letztere von Einnahmen und Ausgaben die Rede ist.

Unter dem Finanz-Minister stehen nachfolgende Behörden, von welchen allen er Präsident ist. Um die stete Communication mit diesen verschiedenen Stellen zu unterhalten und zu erleichtern, sind ihm neben dem General-Secretär und einem Cancellisten, besonders zwei Räthe zugegeben, in Verbindung mit welchen letzteren er zugleich die General-Staats-Controlle bildet, und vierteljährig über alle Zweige der Finanz-Administration einen umfassenden General-Bericht erstattet.

I. Ober-Finanz-Departement, bestehend aus: 1 Director, 1 Procurator, 12 Räthen, 1 General-Cassier mit Sitz und Stimme im Collegio, welcher 2 Cammer-Räthe und 2 Buchhalter unter sich hat. Zu der Rechenbank, worüber 2 Räthe besonders die Aufsicht führen, gehören: 24 Cammer-Räthe, 4 Forst-Cammer-Räthe, 12 Buchhalter; zu dem Secretariat und Schreibtisch: 8 Secretärs, 3 Registratoren für die laufenden Acten, 4 Registratoren für die ältern Acten, 8 Cancellisten.

II. Forst-Direction. Hiezu gehören 2 Forstmänner aus den ersten Classen der Forst-Beamten, 1 Justiz-Rath, 2 Hof-Räthe, 4 Forst-Räthe mit Sitz und Stimme, sodann 2 Secretärs, 1 Registrator, 2 Cancellisten.

III. Bergwerk-, Salinen- und Münz-Direction, mit 1 Director, 1 Justiz-Rath, 2 Hof- und Finanz-Räthen, 3 Berg-Räthen mit Sitz und Stimme, 1 Secretär und 1 Cancellisten.

IV. Ober-Steuer-Direction, welche aus 1 Director, 1 Rath aus dem Ober-Finanz-Departement, 2 Ober-Steuer-Einnehmern, 2 Commissarien oder Cammer-Räthen, 1 Buchhalter, der zugleich Secretär ist, und 1 Cancellisten besteht.

V. Landbau-Direction, in welcher der Finanzminister, wie bei den übrigen Stellen, die Oberdirection führt, und wozu 2 Mitglieder aus dem Hof Departement, 4 Räthe, unter denen der Ober-Wasserbau Director und Inspector, 1 Hofbaumeister und 6 Landbaumeister mit Sitz und Stimme, sodann 4 Bau-Controlleurs, 2 Secretärs, 1 Registrator und 3 Cancellisten gehören.

VI. Tax-, Zoll- und Accis-Direction, welche die Aufsicht und Controlle über alle Zoll-, Accis-, Umgeld-, Stempelpapier-, Tax-, Brücken- und Chausseegeld-Einnahmen führt, bestehend aus 1 Director, 1 Justizrath, 4 Finanzräthen, sodann 4 Cammerräthen, 8 Buchhaltern, 2 Secretärs, 1 Cancellisten, 2 Zoll- und 2 Accis-Schreibern.

VII. Renovations-Revisorat mit 1 Revisionsrath und 4 Unter-Renovatoren.

Die Hof- und Domänen-Cammer steht unmittelbar unter dem Könige, und besteht aus 1 Director, 1 Hof und Domänen-Rath, 1 General-Cassirer, sodann 2 Cammer-Räthen und 1 Buchhalter.

In jedem Kreise ist ein Steuerrath angestellt, der dem Kreishauptmanne beigegeben ist. Er führt vorzüglich die Aufsicht über die Rechnungen der Beamten, welche er nach Belieben von Zeit zu Zeit einzusehen hat. Ausserdem wird derselbe auch besonders in Commissionssachen gebraucht, die in das Rechnungs- und Abgabenfach einschlagen.

Druckfehler.

Seite 15 Zeile 1 statt commentiren lies concentriren. S. 57 Z. 22 st. bleiben l. blieben. S. 78 Z. 23 st. Verbreitung l. Vorbereitung. S. 119 Z. 10 st. Staatsämter l. Staabsämter. S. 152 Z. 14 nach Gerichtbarkeit lies: und so auch. S. 161 Z. 2 st. ; setze , S. 164 Z. 7 st. vier l. Vice- S. 182 Note *) st. Terrier l. Ferrière. S. 193 Z. 1 st. wichtigen l. wichtigern. S. 199 Z. 18 nach wird l. bald. S. 221 Z. 23 statt seine l. ihre.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Berg, Günther H. von

Vergleichende Schilderung der Organisation der französischen Staatsverwaltung in Beziehung auf Westphalen und andere deutschen Staaten

Frankfurt u.a. 1809

Gall.rev. 78 w
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10420709-7